

Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
- Fakultät Wirtschaft und Public Management -  
Department Public Management

20. April 2011

## **Bachelor-Thesis**

Prüfer: Prof. Dr. Thomas Cirsovius

### **Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren in nationales Recht**

vorgelegt von: Ulrike Duckert  
Studiengruppe: RIA 2008 X  
Abgabetermin: 26. April 2011

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	1
2.	Historische Entwicklung des Tierschutzrechts .....	2
2.1.	Die Zeit von ca. 2000 v. Chr. bis Ende des 18. Jhd. ....	2
2.2.	Gegenwärtiges Geschehen – vom 19. Jhd. bis zum 21. Jhd. ....	4
2.2.1.	Das 19. Jahrhundert .....	4
2.2.2.	Das 20. Jahrhundert .....	5
2.2.3.	Das 21. Jahrhundert .....	9
3.	Das deutsche Tierschutzgesetz.....	11
3.1.	Verfassungsrechtliche Verankerung und Ziele des Gesetzes.....	11
3.2.	Schwerpunkt: Für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere .....	13
3.2.1.	§ 7 Tierversuche .....	13
3.2.2.	§§ 8, 8a, 8b Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Tierversuche sowie Tierschutzbeauftragte .....	16
3.2.3.	§§ 9, 9a Anforderungen an Versuchsleiter sowie Aufzeichnungen über die Durchführung und das Ergebnis des Versuchs .....	19
3.2.4.	§§ 10, 10a Tierversuche in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Tierversuche zur Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.....	22
3.3.	Sanktionsmöglichkeiten.....	24
3.3.1.	Straftaten.....	24
3.3.2.	Ordnungswidrigkeiten .....	26
3.3.3.	Ergänzende Vorschriften .....	29

4.	Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.....	31
4.1.	Beweggründe für die Richtlinie.....	31
4.2.	Bestimmungen der Richtlinie.....	31
4.2.1.	Kapitel 1.....	32
4.2.2.	Kapitel 2.....	33
4.2.3.	Kapitel 3.....	34
4.2.4.	Kapitel 4.....	36
4.2.5.	Kapitel 5.....	40
4.2.6.	Kapitel 6.....	41
5.	Vergleich des Tierschutzgesetzes mit der Richtlinie 2010/63/EU.....	42
5.1.	Detaillierter Vergleich.....	42
5.1.1.	Kapitel 1.....	43
5.1.2.	Kapitel 2.....	46
5.1.3.	Kapitel 3.....	47
5.1.4.	Kapitel 4.....	50
5.1.5.	Kapitel 5.....	59
5.1.6.	Kapitel 6.....	59
5.2.	Zusammenfassung.....	60
6.	Handlungsbedarfe.....	61
6.1.	rechtliche Umsetzung.....	61
6.1.1.	Betrachtungen zu europarechtlichen Aspekten.....	61

6.1.2.	Abwägung des Tierschutzes gegen die Wissenschaftsfreiheit .....	63
6.1.3.	Einarbeitung der Richtlinie in das Tierschutzgesetz .....	65
6.2.	tatsächliche Umsetzung .....	69
7.	Fazit .....	70
	Quellenverzeichnis .....	IV
	Eidesstattliche Erklärung .....	XV

## 1. Einführung

„Jedem Tier gebührt ein Leben in Würde.  
Wir müssen dafür die Voraussetzungen schaffen.“<sup>1</sup>

Franziskus von Assisi (1181-1226);  
katholischer Priester und Heiliger (1228)

Schon vor fast 800 Jahren war den Menschen bewusst, dass sie eine Mitverantwortung für die Tiere haben. Wie die Entwicklungen des Tierschutzes zeigen, wird diese Pflicht über die Jahrhunderte verschieden aufgefasst und interpretiert. Heute sind wir soweit, „dass [wir die] Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf“<sup>2</sup> erkannt haben und unsere Pflichten wahrnehmen.

Ein heftig diskutiertes Thema in diesem Bereich stellt der Tierversuch dar. Einerseits ist er zu befürworten, denkt man an den Nutzen, den kranke Patienten aus neuen Medikamenten und Therapien ziehen. Andererseits ist die Übertragbarkeit der Versuche auf Menschen teils umstritten und die Leiden und Schmerzen, welchen die Versuchstiere ausgesetzt sind, sorgen immer wieder für Schlagzeilen.<sup>3</sup> Eine Umfrage der Organisation Tierrechte vom Juni/August 2006 ergab ferner, dass der Großteil der befragten EU-Bürger mit den damaligen Tierschutzbestimmungen nicht zufrieden war: Die Vorschriften wurden als nicht ausreichend tierschützend erachtet.<sup>4</sup> Dieser gesellschaftliche Tenor<sup>5</sup> wurde von der EU aufgegriffen. Das Resultat ist die am 22.09.2010 erlassene EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, welche Hauptpunkt dieser Arbeit ist.

Ziel ist es, die Richtlinie näher zu betrachten und mit dem bestehenden deutschen TierSchG abzugleichen. Hierzu wird zuerst eine Themeneinleitung in Form der historischen Entwicklung des Tierschutzes dargelegt, damit die Inhalte des TierSchG entsprechend ihrem Ansatz gesehen werden können. Anschließend werden sowohl das TierSchG als auch die Richtlinie genauer untersucht. Der nachfolgende Schritt ist der Vergleich der beiden Rechtsgebilde. Dieser ist notwendig, um aufzuzeigen, welche

---

<sup>1</sup> Menschen für Tierrechte e.V.; 2008.

<sup>2</sup> § 1 S. 1 TierSchG.

<sup>3</sup> vgl. MDR; 2009 (ohne Seite) sowie Deutscher Tierschutzbund; 2009.

<sup>4</sup> Menschen für Tierrechte e.V.; 2011.

<sup>5</sup> vgl. die Beweggründe zur Richtlinie 2010/63/EU Nr. 12 und 41.

relevanten Änderungen im TierSchG unternommen werden sollten. Abschließend wird auf den derzeitigen Stand der Umsetzung verwiesen.

Diese Arbeit ist durchweg im Maskulinum formuliert, da der Lesefluss nicht unterbrochen werden soll. Die feminine Form soll dessen ungeachtet ebenso angesprochen sein, es handelt sich somit um ein generisches Maskulinum. Es werden weiter die gebräuchlichen Abkürzungen nach Duden<sup>6</sup> und Kirchner / Butz<sup>7</sup> verwendet. Bei § ohne Gesetz handelt es sich um solche des TierSchG und bei Art. ohne Gesetz um die der Richtlinie 63/2010/EU.

## **2. Historische Entwicklung des Tierschutzrechts**

Bevor explizit auf die beiden zu vergleichenden Rechtsgebilde eingegangen wird, soll eine kurze historische Entstehung des Tierschutzes dargestellt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Entwicklungstendenzen des 20. und 21. Jhd. In die Betrachtung fließt ferner die Haltung der Gesellschaft zu Tierexperimenten ein, da dies für die weiteren Betrachtungen von Interesse sein kann.

### **2.1. Die Zeit von ca. 2000 v. Chr. bis Ende des 18. Jhd.**

Das älteste tierschutzrechtliche Gesetz ist der Codex Chammurabi. Dieses ca. 2000 v. Chr. entstandene Recht wurde vom babylonischen König erlassen. Es bezieht sich auf Haus- sowie Nutztiere und regelt sowohl die Eigentumsverhältnisse bei Miete der Tiere als auch etwaige Schadensersatzansprüche.<sup>8</sup>

Eine weitere Erwähnung findet der Tierschutzgedanke in Moses Deuteronomium im Alten Testament (ca. 1400 v. Chr.).<sup>9</sup> Durch das Ädilische Edikt (etwa um 450 v. Chr.) des römischen Reiches wurden die Tiere in die Gesetzgebung mit einbezogen.<sup>10</sup> Hier erfolgte eine Zuordnung zu den Sachen, somit waren sie Objekte der Rechtsordnung. Dies stellt eine Aufwertung dar, da sie einerseits mit in die Systematik des Rechts aufgenommen wurden und andererseits standen sie dadurch immerhin mit Frauen, Kin-

---

<sup>6</sup> Duden, Deutsche Universalwörterbuch; 7. Auflage; 2011.

<sup>7</sup> Kirchner/Butz; 5. Auflage; 2003.

<sup>8</sup> Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 1.

<sup>9</sup> 5. Buch Mose, Kapitel 5, Vers 14; siehe Deutsche Bibelgesellschaft; 2010. So wird gefordert, dass der Sabbat auch für Tiere des Menschen einen Ruhetag darstellen sollte. Dies betont jedoch ebenso die Ungleichheit zwischen dem Menschen, der „Schöpfungskrone“ und dem Tier (monotheistischer Religionsgedanke). Der Mensch solle das Tier also aus Erbarmen und Mitleid schonen.

<sup>10</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 1; Rn. 1.

dern und Sklaven auf einer Ebene.<sup>11</sup> Experimente an Tieren und Vivisektionen waren im Zuge der Alexandrinischen Schule (ca. 300 v. Chr. – 600 n. Chr.) sowohl zu Forschungs- als auch zu (öffentlichen) Lehrzwecken üblich.

Erst in der Zeit nach Christi wurden erste Stimmen gegen Vivisektionen laut.<sup>12</sup> Bisher wurde ein eher anthropozentrischer Tierschutzansatz verfolgt, dies deckt sich auch mit den Philosophien dieser Zeit. Aristoteles (384 – 322 v. Chr.) spricht den Tieren zwar eine Art „minderer Seele“ zu, sieht jedoch keinen Grund ihnen auch Rechte zuzusprechen: „es gibt ja doch keine Ungerechtigkeit in Bezug auf das, was schlechthin unser eigen ist“.<sup>13</sup> Im Mittelalter bildete sich eine andere theologisch fundierte Denkweise aus. Das Tier wurde in Gesetzen zwar weiter nur als Eigentum geschützt, aber die Forschung und Lehre zogen die Nekropsie und die Beobachtungen der Vivisektion vor.<sup>14</sup>

Während der Renaissance steigerten sich in der Wissenschaft die objektiven Tatsachenforderungen. Auch der zunehmende Bruch mit der theologischen Tradition führte dazu, dass Vivisektionen sowie Tierversuche – wenn auch heftig diskutiert – im Allgemeinen wieder zunahmen.<sup>15</sup>

In der zweiten Hälfte des 17. Jhd. sind erstmals auch tierschützende Tendenzen in der Rechtsprechung zu erkennen.<sup>16</sup> Ab der Mitte des 18. Jhd. nahm das Thema Tierschutz und die Verschiedenheit der Tiere in Bezug auf den Menschen an Brisanz zu: Descartes (1596 – 1650) sprach den Tieren im Vergleich zum Menschen ihre „Denkseele“ ab und degradierte sie somit zu einer Art lebender Maschine, die zwar in der Lage sein sollte Gefühle zu empfinden, jedoch nicht diese auch zu reflektieren.<sup>17</sup> Sein Zeitgenosse Rousseau hingegen unterwarf die Tiere dem natürlichen Recht, dem auch der Mensch unterliegt.<sup>18</sup> Der Humanitätsgedanke führte auch zu einem immer stärker werdenden Widerstand gegen die Vivisektionen in Forschung und Lehre.

Dieser Gegenwille verhärtete sich dermaßen, dass Ende des 18. Jhd. Tierversuche nur noch bei dringender medizinischer Indikation von der Gesellschaft toleriert wurden.<sup>19</sup> Eine Vorreiterposition kann England zugesprochen werden, das bereits 1770 die Tierquälerei als ein Delikt ahndete.<sup>20</sup>

---

<sup>11</sup> von Loeper in Kluge; 2002; S. 36; Rn. 23-24.

<sup>12</sup> z.B. der (theoretische) Mediziner A. C. Celsus (25 v. Chr. - ca. 50 n. Chr.); siehe Cirsovius; 2002; S. 19f.

<sup>13</sup> Sambraus aus Sambraus/Steiger; 1997; S. 3.

<sup>14</sup> Cirsovius; 2002; S. 20.

<sup>15</sup> Cirsovius; 2002; S. 22.

<sup>16</sup> von Loeper in Kluge; 2002; S. 37; Rn. 30.

<sup>17</sup> Sambraus aus Sambraus/Steiger; 1997; S. 3.

<sup>18</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 37; Rn. 38.

<sup>19</sup> Cirsovius; 2002; S. 27.

<sup>20</sup> von Loeper in Kluge; 2002; S. 38; Rn. 32.

## 2.2. Gegenwärtiges Geschehen – vom 19. Jhd. bis zum 21. Jhd.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Schwerpunktsetzung werden die folgenden drei Jahrhunderte einzeln betrachtet.

### 2.2.1. Das 19. Jahrhundert

1822 erweiterte England mit dem sog. „Martin’s Act“ die Strafbarkeit bei Tierquälerei: Jede mutwillige und grausame Behandlung von Nutztieren war danach ebenfalls strafbar.<sup>21</sup> Ferner wurde zwei Jahre später der erste Tierschutzverein gegründet, die „Society for the Prevention of Cruelty to Animals“.<sup>22</sup> 1876 führte England ein Spezialgesetz zum Tierschutz ein, das die Ausübung von Tierversuchen in Forschung und Lehre so stark reglementierte, dass sie faktisch nicht mehr eingesetzt wurden. Die Nichteinhaltung wurde strafrechtlich verfolgt.<sup>23</sup>

In Deutschland herrschten weiter heftige Debatten, vor allem die Vivisektion war stark umstritten. Schopenhauer (1788-1860) prägte diese Diskussion mit seinen Werken maßgeblich.<sup>24</sup> Beginnend mit dem Jahr 1837 entstanden im deutschen Raum immer mehr Tierschutzvereine, die ersten gab es in Stuttgart und Dresden. Die Gründung der Vereine zeigt, dass die Aktualität des Themas auch in deutschen Landen erkannt wurde.<sup>25</sup> Ein Dachverband<sup>26</sup> wurde – nach der Gründung des deutschen Reiches – 1881 in Wiesbaden gebildet.<sup>27</sup> 1838 zeigten sich entsprechende Ansätze in den deutschen Herrschaftsgebieten. Das Königreich Sachsen wagte hierbei den ersten Schritt und stellte jedes „boshafte oder mutwillige Quälen von Tieren“ unter Strafe. In anderen dt. Territorien wurde diese Passage unter dem Vorbehalt der „Öffentlichkeit“ oder der „Ärgernis erregenden Weise“ gehalten.<sup>28</sup> Auch die Haltung der Tiere wurde in den Bestimmungen angesprochen.<sup>29</sup> Wie in England dient dieses Gesetz nicht in erster Linie dem Tierschutz, sondern sollte vielmehr eine sittliche Erziehung des Menschen erzeugen (ästhetischer und anthropozentrischer Tierschutz).<sup>30</sup>

---

<sup>21</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 1; Rn. 2.

<sup>22</sup> Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 5.

<sup>23</sup> Casper; 1999; S. 265-267.

<sup>24</sup> Cirsovius; 2002; S. 28f. Schopenhauer forderte unter anderem die erst seit kurzem bekannte Chloroformnarkose vor der Tötung von Tieren anzuwenden und war strikt gegen die Vivisektion. Siehe Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 6-7.

<sup>25</sup> Casper; 1999; S. 260 oben.

<sup>26</sup> „Verband der Tierschutzvereine des deutschen Reiches“.

<sup>27</sup> Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 6.

<sup>28</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 1; Rn. 2.

<sup>29</sup> Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 5.

<sup>30</sup> Glock; 2004; S. 21.



Mit der Gründung des deutschen Reiches 1871 wurden diese einzelnen Straftatbestände der Königreiche in einem einheitlichen Reichsstrafgesetzbuch zusammengefasst. § 360 Nr. 13 ahndete dabei als Übertretungsstrafe das boshafte Quälen<sup>31</sup> oder rohe Misshandeln, wenn es sowohl in der Öffentlichkeit vollzogen wurde, als auch in seiner Art und Weise Ärgernis erregend<sup>32</sup> war.<sup>33</sup> Dieser Straftatbestand galt daher nicht für Tierversuche, die zu Lehrzwecken durchgeführt wurden, da dies weder in der Öffentlichkeit noch in Ärgernis erregender Weise geschah oder als boshaft bezeichnet werden konnte.<sup>34</sup>

Viele kirchliche Anhänger setzten sich Ende des 19. Jhd. energisch für den Tierschutz ein, einer der bekanntesten ist A. Schweitzer (1875 – 1965). Er forderte die Ehrfurcht vor dem Leben ein und wies die Gesellschaft an, gerade mit Tieren, die zu Forschungs- und Lehrzwecken verwendet werden, respektvoll umzugehen, da sie der Menschheit einen großen Dienst erwiesen hätten.<sup>35</sup> In den Jahren 1880 bis 1887 folgten in den einzelnen Ländern des deutschen Reiches Erlasse, die den Tierversuchen entgegenwirken und ihren Einsatz bei Ausbildungszwecken regeln sollten. So wurde bestimmt, dass niedere Tierarten den höheren vorzuziehen sind, ferner die Narkose wenn möglich zu verabreichen ist sowie nur bestimmte Einrichtungen Tierversuche durchführen dürfen und dies auch nur, wenn es unumgänglich notwendig ist. Verstöße konnten disziplinarrechtlich geahndet werden. In den meisten (nördlichen) Ländern Europas vollzogen sich im 19. Jhd. ähnliche Entwicklungen, etwa in Dänemark, Norwegen oder Österreich.<sup>36</sup>

### 2.2.2. Das 20. Jahrhundert

Am 24.11.1933 wurde das Reichstierschutzgesetz in Deutschland erlassen. Dies stellte jedes absichtliche Quälen und rohe Misshandeln unter Strafe, somit handelt es sich erstmals um ein eigenständiges Tierschutzgesetz, welches das Tier um seiner selbst Wille schützte (=ethischer Tierschutz).<sup>37</sup> Die strafrechtlichen Aspekte wurden dabei in das neue RTierSchG integriert und somit aus dem Strafgesetzbuch herausgelöst.<sup>38</sup>

---

<sup>31</sup> Lust am Zufügen von Schmerzen ist hierfür erforderlich. Siehe Cirsovius; 2002; S. 30f.

<sup>32</sup> Zeugen, die Anstoß daran finden sind nötig. Siehe Glock; 2004; S. 22.

<sup>33</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 2; Rn. 2.

<sup>34</sup> Cirsovius; 2002; S. 30f.

<sup>35</sup> Sambras aus Smabras/Steiger; 1997; S. 8 sowie Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 5; Rn. 9.

<sup>36</sup> Cirsovius; 2002; S. 28-31.

<sup>37</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 39; Rn. 48.

<sup>38</sup> Glock; 2004; S. 22.

Die umstrittene Vivisektion wurde grundsätzlich verboten, der Begriff selbst war jedoch eng auszulegen.<sup>39</sup> Wegen dieser und der folgenden Neuerungen wird das Gesetz als Meilenstein im Tierschutzbereich betrachtet. Ferner wurde erstmals der Begriff „unnötig“ im Sinne von dem heute verwendeten Wort „vernünftig“ in Bezug auf den Tierschutz angewandt.<sup>40</sup> Es erfolgten Bestimmungen zur Zuverlässigkeit der Versuchsleiter, zur Sachausstattungen einer Versuchseinrichtung, zur Unterbringung der Tiere, ihrer Tötung, zur Art der Versuchstiere und des -zwecks, zur Durchführung und Aufzeichnung von Versuchen sowie Beschränkung der Tierversuche für Lehrzwecke als letztes Mittel, das nur genutzt werden darf, wenn keine andere Möglichkeit besteht.<sup>41</sup>

In der Literatur wird immer wieder erwähnt, dass die NS-Regierung dieses Gesetz nicht selbst geschaffen hat. Vielmehr führte der immer stärker werdende Tierschutzgedanke in Nord- und Mitteleuropa, der Teil einer Kulturbewegung ausgehend vom 18. und 19. Jhd. war, dazu, dass dieses Gesetz schon 1927 angestoßen wurde und daher bereits „fertig in der Schublade lag“. <sup>42</sup> Von der damaligen Regierung wurde das RTierSchG zu Propagandazwecken genutzt: die Kirche vertrat die gleiche Position und lobte das fortschrittliche Gesetz.<sup>43</sup> Dass der Tierschutz nicht erstes Ziel der Nationalsozialisten war, zeigte sich dann in den 40er Jahren, als verschiedene Liberalisierungen erlassen wurden, damit die staatliche Kriegsführung nicht durch den Tierschutz gebremst wurde.<sup>44</sup>

Nach dem zweiten Weltkrieg und der Schaffung des Grundgesetzes blieben die Tierschutznormen des RTierSchG erhalten. Tierversuchsregelungen wurden in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG überraschend restriktiv ausgelegt.<sup>45</sup> In der sowjetischen Zone blieb das RTierSchG zuerst auch erhalten<sup>46</sup>, später wurden die Strafrechtlichen Bestimmungen dann teils in das Strafgesetzbuch und teils in das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12.01.1968 eingearbeitet. Tierversuche waren hiernach grundsätzlich möglich, wenn sie gerechtfertigt waren. Nur wenn den Tieren dabei unnötige Leiden oder Qualen zugefügt wurden, so konnte dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.<sup>47</sup>

---

<sup>39</sup> Cirsovius; 2002; S. 33f.

<sup>40</sup> Maisack; 2006; S. 40.

<sup>41</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 2; Rn. 3.

<sup>42</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 2; Rn. 3; zum Aspekt von Tierschutz und Menschenhass genauer: Casper; 1999; S. 273-277.

<sup>43</sup> Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 8-10.

<sup>44</sup> Casper; 1999; S. 276.

<sup>45</sup> Cirsovius; 2002; S.36.

<sup>46</sup> Schiwy; 2010; Einleitung II; S. 4.

<sup>47</sup> Cirsovius; 2002; S. 36-37.

Die industrielle Massentierhaltung in den 50er/60er Jahren führt dazu, dass R. Harrison 1964 ein Buch namens „Animal Machines“ veröffentlichte, das die quälenden Umstände der Massentierhaltung und den Zusammenhang von Tierschutz und Menschenwürde erörterte: „Wenn das Tier auf so entsetzliche Weise erniedrigt und gezwungen wird, ein kümmerliches Dasein zu fristen, muss das die Selbstachtung des Menschen erschüttern und sich letzten Endes auch auf die Art auswirken, wie er seine Mitmenschen behandelt.“<sup>48</sup> Als Reaktion auf dieses Werk wurde 1965 eine Kommission mit der Untersuchung der Zustände beauftragt.<sup>49</sup> Als Abschlussbericht wurde der Barmbell-Report vorgelegt. Dieser stellte die Mindestbedingungen (in Bezug auf Bewegungsfreiheit, Körperpflege oder Sozialkontakten) zusammen, die für die Massentierhaltung gelten sollten.<sup>50</sup>

Den nächsten großen Schritt in der Entwicklung des Tierschutzrechts stellte die Einfügung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG dar<sup>51</sup>, welche dazu führte, dass ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz am 24.07.1972 geschaffen wurde. Auch hier handelte es sich um ethischen Tierschutz mit pathozentrischer Ausrichtung.<sup>52</sup> Der grundlegende Wandel des Tierschutzrechts, hauptsächlich im Bereich der Tierhaltung, ist durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erklären. Dies äußert sich auch darin, dass zum ersten Mal das Schlagwort des „vernünftigen Grundes“ für die Tötung eines Tieres auftaucht.<sup>53</sup> Ferner traf das TierSchG Regelungen zur verhaltensgerechten Unterbringung, nahm erstmals auch das Schlachtrecht auf und modifizierte die Tierversuchsnormen durch eine Vielzahl von Anzeigepflichten und eine Genehmigungserfordernis für die einzelnen Versuchsreihen eines Tierexperimentes anstelle einer institutionsbezogenen Erlaubnis.<sup>54</sup> Die starken Liberalisierungen im Bereich der Tierversuche<sup>55</sup> führten zu einem Anstieg der Tierversuche. Hieraus entwickelte sich erneut eine Kontroverse um diesen Themenkomplex<sup>56</sup>, dessen Resultat zu Beginn der 80er Jahre zeigte, dass der Tierversuch überwiegend für nicht mehr vertretbar gehalten wurde. Dies äußerte sich erstmals

---

<sup>48</sup> zitiert nach Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 2-3; Rn. 4.

<sup>49</sup> Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 10-12.

<sup>50</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 2-3; Rn. 4.

<sup>51</sup> Glock; 2004; S. 24.

<sup>52</sup> Casper; 1999; S. 281.

<sup>53</sup> ausführlich dazu Maisack; 2006; S. 47f.

<sup>54</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 3; Rn. 5.

<sup>55</sup> genauer: Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt und von Schutzvorschriften des TierSchG sowie der Abschaffung der Regelung, dass der Tierversuche nur als „letztes Mittel“ eingesetzt werden darf.

<sup>56</sup> Häusler-Naumburger; 1988; S. 6.

auch in der Studentenschaft: Studiengänge wurden aus Gewissensgründen abgebrochen und die Organisation SATIS<sup>57</sup> wurde gegründet.<sup>58</sup>

Diese Entwicklungen führten 1986 zu einem umfassenden Änderungsgesetz, Dies war ferner nötig geworden, weil sich die praktische Umsetzung der Normen kaum bewährt hatte.<sup>59</sup> Durch das Änderungsgesetz wurde die ethische Ausrichtung des Tierschutzes noch verstärkt: Tierversuche wurden durch den Begriff der „ethischen Vertretbarkeit“ eingeschränkt, der Versuchszweck wurde restriktiver ausgelegt und die erlaubnispflichtigen Umgangsformen mit Tieren wurden erweitert.<sup>60</sup> Dass die Verbesserungen explizit auf den Bereich der Tierversuche abzielten, war auch in der Einführung von Tierschutzbeauftragten und eines Qualzuchtverbots zu erkennen.<sup>61</sup> Diese neuen Schutzvorschriften wurden auf Tierversuche angewandt, welche zu Lehrzwecken durchgeführt wurden. Negativ zu nennen ist, dass die Ausweitung der Tierversuche auf neue Institutionen, wie Krankenhäuser erfolgte und zu einem neuen Zweck, der Fort- und Weiterbildung zugelassen wurde.<sup>62</sup>

Ab diesem Zeitraum lassen sich auch erste europarechtliche Einflüsse auf das Tierschutzrecht feststellen. Der Europarat erwirkt seit den 60er Jahren Übereinkommen im Bereich des Tierschutzes. Die Ratifizierung bleibt jedoch den Mitgliedstaaten selbst überlassen, da der Europarat keine gesetzgeberischen Kompetenzen besitzt. Ferner sind die Bestimmungen eher allgemeiner Natur und versuchen einen einheitlichen Mindestlevel in Europa zu schaffen.<sup>63</sup> Zu nennen sind hier fünf Übereinkommen: das europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport<sup>64</sup> (revidierte Fassung seit 6.11.2003), zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen<sup>65</sup>, über den Schutz von Schlachttieren<sup>66</sup>, zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere<sup>67</sup> sowie zum

---

<sup>57</sup> SATIS ist heute eine Projektgruppe des Verbandes Menschen für Tierrechte. In Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie interNICHE setzen sich die Mitglieder auch heute noch für eine humane Ausbildung ein. Siehe Schmidt; 2011 (a); Nr. 55; S. 17 sowie SATIS; 2011 (a).

<sup>58</sup> Cirsovius; 2002; S. 37f.

<sup>59</sup> Casper; 1999; S. 284.

<sup>60</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 3; Rn. 6.

<sup>61</sup> Häusler-Naumburger; 1988; S. 137 sowie Sambraus aus Sambraus/Steiger; S. 12-13.

<sup>62</sup> Cirsovius; 2002; S. 40f.

<sup>63</sup> Sambraus aus Sambraus/Steiger; 1997; S. 15f. Die dortige Tabelle zeigt den Stand des Rechts in verschiedenen europäischen Ländern auf.

<sup>64</sup> vom 13.12.1968; Zustimmungsgesetz vom 12.7.1973, BGBl. II S. 721; Zusatzprotokoll zugestimmt am 28.8.1980, BGBl. II S. 1153.

<sup>65</sup> vom 10.3.1976; Zustimmungsgesetz vom 25.1.1978, BGBl. II S. 113.

<sup>66</sup> vom 10.5.1979; Zustimmungsgesetz vom 9.12.1990, BGBl. II S. 770.

<sup>67</sup> vom 18.3.1986; Zustimmungsgesetz vom 11.12.1990, BGBl. II S. 1486; revidierte Fassung des Anhangs A wurde am 15.6.2006 angenommen.

Schutz von Heimtieren<sup>68</sup>. Die Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 des Versuchstierübereinkommens haben dabei besondere praktische Bedeutung und sind im Hinblick auf eine völkerrechtskonforme Auslegung des aktuellen TierSchG relevant.<sup>69</sup>

Seit 1974 erlässt auch die EU Tierschutzrichtlinien, die in erster Linie den Zweck verfolgen, die Wettbewerbsverzerrungen der einzelnen Mitgliedsländer auszugleichen und zugleich ebenfalls einen Mindeststandard vorgeben.<sup>70</sup> Die Aufnahme des ethischen Tierschutzes in das primäre Gemeinschaftsrecht erfolgte durch das Protokoll Nr. 10 (Tierschutzprotokoll) zum Vertrag von Amsterdam.<sup>71</sup> Zu nennen sind hier die Richtlinien über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere<sup>72</sup>, von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung<sup>73</sup>, Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen<sup>74</sup>, Kälbern<sup>75</sup>, Schweinen<sup>76</sup> sowie zum Schutz von Tieren beim Transport<sup>77</sup>. Die Richtlinie der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere<sup>78</sup> enthält ein Minimierungsgebot für Tierversuche, fordert die Sachkenntnis der Beaufsichtigungsperson ein und verlangt, dass nur für diesen Zweck gezüchtete Tiere verwendet werden dürfen.

Den letzten großen Schritt des 20. Jhd. im tierschutzrechtlichen Bereich stellte die ab 1990 aufkommende Forderung<sup>79</sup> nach einem Tierschutzstaatsziel dar. Die Aufnahme in das Grundgesetz gelang jedoch nicht, da die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande kam (Gegner insbesondere aus den Reihen der CDU/CSU). In die Präambel wurde jedoch „die besondere Verantwortung für die Schöpfung“ mit einbezogen.<sup>80</sup>

### 2.2.3. Das 21. Jahrhundert

Seit dem 04.11.2001 können statistische Daten zu Tieren, die für Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecke genutzt wurden, eingesehen werden. Durch die Einführung der

<sup>68</sup> vom 13.11.1987; Zustimmungsgesetz vom 1.2.1991, BGBl. II S. 402.

<sup>69</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 21; Rn. 32f. Genaueres zur entsprechenden Anwendung folgt dann unter Gliederungspunkt 3.

<sup>70</sup> Sambras aus Sambras/Steiger; 1997; S. 15f.

<sup>71</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 47; Rn. 79.

<sup>72</sup> Richtlinie 98/58/EWG vom 20.7.1998; ABl. EG Nr. L 221 S. 53.

<sup>73</sup> Richtlinie 93/119/EG vom 22.12.1993; ABl. EG Nr. L 340 S. 21.

<sup>74</sup> Richtlinie 99/74/EG vom 19.7.1999; ABl. EG Nr. L 203 S. 53.

<sup>75</sup> Richtlinie 91/629/EWG vom 19.11.1991; ABl. EG Nr. L 340 S. 28; Änderungen durch Richtlinie 97/2/EG vom 20.1.1997; ABl. EG Nr. L 25 S. 24 und Richtlinie 97/182/EG vom 24.2.1997; ABl. EG Nr. L 76 S. 30.

<sup>76</sup> Richtlinie 91/630/EWG vom 19.11.1991; ABl. EG Nr. L 340 S. 33; Änderungen durch Richtlinie 2001/88/EG vom 23.10.2001; ABl. EG Nr. L 316 S. 1 und Richtlinie 2001/93/EG vom 9.11.2001; ABl. EG Nr. L 316 S. 36.

<sup>77</sup> Richtlinie 91/628/EWG vom 19.11.1991, welche ab dem 5.1.2007 durch die gleiche EG Verordnung Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 ersetzt wurde.

<sup>78</sup> Richtlinie 86/609/EWG vom 24.11.1986; ABl. EG Nr. L 358 S. 1.

<sup>79</sup> Casper/Schröter; 2003; S. 12-15.

<sup>80</sup> Cirsovius; 2002; S. 43.

Versuchstiermeldeverordnung werden die schon bestehenden Regelungen in Bezug auf statistische Daten in diesem Bereich vervollständigt.<sup>81</sup> Eine weitere Ergänzung des Tierschutzes erfolgte durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde<sup>82</sup>.

Ein großer Schritt ist am 1.08.2002 nach heftiger Debatte<sup>83</sup> gelungen: der Tierschutz wurde durch den Zusatz „und der Tiere“ in Art. 20a GG integriert<sup>84</sup>. Begründend wird angegeben, dass der einfachgesetzliche Tierschutz gestärkt<sup>85</sup> und die Wirksamkeit dieser Bestimmungen gesichert werden soll, weiter ermöglicht dies der Rechtsprechung den Tierschutz in das Gefüge des Grundgesetzes mit einzubeziehen.<sup>86</sup> Am 23.1.2006 wurde ein Aktionsprogramm der EG namens „Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006 – 2010“<sup>87</sup> ins Leben gerufen. Es konnten jedoch kaum Verbesserungen festgestellt werden.<sup>88</sup> Wenige Monate später erfolgte am 18.05.2006 eine Neuverkündung des Tierschutzgesetz, dies war durch die Verbesserung der Nutztierhaltung von Schweinen sowie der Einarbeitung von Bußgeldgewährungen der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft<sup>89</sup> und zahlreiche behördliche Umbenennungen nötig geworden.<sup>90</sup> Am 09.11.2009 wurde die neue Versuchstierrichtlinie<sup>91</sup> der EU erlassen.

Derzeit wird an einer Erweiterung des Aktionsplan gearbeitet, der dann die Jahre 2011 bis 2015 umfasst: Spätestens 2014 soll dann ein allgemeines Tierschutzrecht für die EU entworfen werden. Auch der Heimtierschutz und verbindliche Haltungsvorgaben für landwirtschaftliche Nutztiere sollen Bestandteil des neuen Aktionsplans werden.<sup>92</sup>

Tierversuche werden auch heute noch im Bereich der Forschung und Lehre angewandt, gerade im chirurgischen Bereich gelten sie als unvermeidbar. Häufig werden dabei kurative Eingriffe mit dem Erlernen der speziellen Techniken verbunden.<sup>93</sup> Insgesamt wurden in Deutschland im Jahr 2009 eine Anzahl von 2 786 435 Tieren in Tierversuchen „verbraucht“ und getötet. Das sind immerhin 3,5% mehr als ein Jahr zuvor. Deutschland steht im EU-Vergleich an dritter Stelle und übernimmt zusammen mit

---

<sup>81</sup> Zur Sichtung bisheriger Regelungen und Nutzung von Datenbanken sowie zur Untermauerung, dass die neu geschaffenen Regelungen erforderlich waren siehe Bender; 1990; S. 132f.

<sup>82</sup> vom 12.04.2001; BGBl. I S. 530 sowie Bundesrats-Drucksachen 460/00.

<sup>83</sup> von Loeper in Kluge; 2002; S. 55; Rn. 101f.

<sup>84</sup> Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26.07.2002; BGBl. 2002 I S. 2862.

<sup>85</sup> Bundestagsdrucksache 14/8860 vom 23.04.2002; S. 3.

<sup>86</sup> ausführlicher: Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 57f.; Rn. 1f.

<sup>87</sup> vgl. auch Bericht über die Bewertung und Beurteilung des Aktionsplans für Tierschutz 2006-2010 (2009/2202(INI)); A7-0053/2010 vom 23.03.2010.

<sup>88</sup> kritisch Baumgartl-Simons/Ledermann; 2010; Nr. 53; S. 14f.

<sup>89</sup> BGBl. I S. 900.; Bundesrats-Drucksachen 392/05.

<sup>90</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 41; Rn. 55.

<sup>91</sup> genaueres in Kapitel 4.

<sup>92</sup> Ledermann; 2011; Nr. 55; S. 7.

<sup>93</sup> Ahne; 2007; S. 51.

Frankreich und Großbritannien 55% der ca. 12 Millionen (von 2008) genutzten Versuchstiere.<sup>94</sup> Dabei lag der Verbrauch von Tieren, die zu Zwecken der Aus-, Fort- und Weiterbildung genutzt wurden, 2009 bei 57 284. Betroffen sind vor allem die Studiengänge der Veterinärmedizin, Biologie und Zahn- sowie Humanmedizin, wobei die tierversuchsfreien Lehrstühle bei der Humanmedizin mittlerweile bei 20% liegen.<sup>95</sup>

### **3. Das deutsche Tierschutzgesetz**

Gegenstand der Betrachtung ist das Tierschutzgesetz von 1972 in der Fassung vom 18.05.2006.

#### **3.1. Verfassungsrechtliche Verankerung und Ziele des Gesetzes**

Wie im vorherigen Punkt bereits geschildert, ist im Grundgesetz durch Art. 20a das Staatsziel des Tierschutzes definiert. Dieses stellt eine bindende Richtlinie für staatliches Handeln und auch die Auslegung von Gesetzen u. ä. da.<sup>96</sup> Weiter bewirkt die Einordnung des Tierschutzes durch Art. 20a GG als Staatszielbestimmung, dass dem Tierschutz ein Verfassungsrang<sup>97</sup> eingeräumt wird.<sup>98</sup> Adressaten des Staatsziels sind in erster Linie die Verwaltung und Rechtsprechung, denn gerade bei Abwägungsprozessen muss das Staatsziel beachtet werden. In Verbindung mit subjektivrechtlichen Normen findet § 20a dann auch „für den Bürger“ Anwendung: so z.B. im Bereich der Gewissens- oder Berufsfreiheit.<sup>99</sup> Die Staatszielbestimmung begründet keine Eigenrechte für die Tiere.<sup>100</sup>

Die Ziele des TierSchG können § 1 entnommen werden: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Hieraus ergibt sich, dass das Leben und Wohlbefinden der Tiere umfassend bewahrt werden sollte sowie eine Erweiterung des geschützten Rechtsguts auf die „rücksichts-

---

<sup>94</sup> Hohensee; 2010 (b); Nr. 54; S. 19.

<sup>95</sup> Hohensee; 2010 (a); Nr. 55; S. 14f. sowie Ethik-Hochschulranking von SATIS; 2011 (b).

<sup>96</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 67/68; Rn. 1-6. Beispielhaft VG Gießen Urteil vom 13.08.2003, Az.: 10 E 1409/03 in NuR, 2004, S. 64.

<sup>97</sup> genaueres unter 6.1.2.

<sup>98</sup> ausführlich Glock; 2004; S. 35 ff.

<sup>99</sup> Casper/Schröter; 2003; S. 19-21.

<sup>100</sup> Kloepfer; 2011; S. 398; Rn. 67.

volle und auf sittliche und ethische[...] Grundsätze[...]“.<sup>101</sup> Diese Zweckbestimmung ist ein Auslegungsgrundsatz, der sich auf alle nachfolgenden Vorschriften und Rechtsverordnungen auswirkt.<sup>102</sup> Die sich ergebenden Konsequenzen können in drei Thesen zusammengefasst werden: Die tierfreundliche Auslegung der Vorschriften ist geboten; Abwägungen haben tierschutzgerecht zu erfolgen und der Grundsatz gilt als Ermessensleitlinie.<sup>103</sup> Ziel ist daher nicht ein unbegrenzter Tierschutz, sondern eher eine fall-spezifische Abwägung der betroffenen Grundrechte gegen das Tierschutzrecht.<sup>104</sup>

Der Satz 2 schützt jedes lebende Tier<sup>105</sup> und stellt eine verbindliche Unterlassungspflicht für die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden dar. Unter dem Begriff Schmerz ist dabei die „unangenehme sensorische oder gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigung beschrieben wird“<sup>106</sup> zu definieren. Die Frage nach der Schmerzempfindung ist essentiell: Bei Wirbeltieren wird diese Frage überwiegend bejaht, bei den Wirbellosen kann anhand der Reaktion auf Schmerzen ebenfalls von einem Schmerzempfinden, wenn es auch anderer Art sein könnte, ausgegangen werden.<sup>107</sup> Der Begriff des Leidens geht weiter als der Schmerzbegriff und umfasst alle, von diesem nicht eingeschlossenen, wesentlicheren und länger andauernden Beeinträchtigungen im Wohlbefinden der Tiere.<sup>108</sup> Unter den Begriff des Leidens fällt auch der Angstzustand eines Tieres<sup>109</sup>. Ferner ist auch hier die Leidensfähigkeit maßgeblich: Bei Wirbeltieren ist sie zweifellos vorhanden und bei Wirbellosen ist sie auch dann anzunehmen, wenn sie lediglich wahrscheinlich erscheint.<sup>110</sup> Schäden liegen immer dann vor, wenn eine Verschlechterung des physischen oder psychischen Zustandes bewirkt wird, diese muss weder dauerhaft sein, noch von Geringfügigkeit und ist auch nicht von der Schmerz- oder Leidensfähigkeit eines Tieres abhängig.<sup>111</sup>

Abschließend bleibt noch der vernünftige Grund zu betrachten. Dieser stellt eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der Güterabwägung dar und kann als Rechtfertigungsgrund verstanden werden.<sup>112</sup>

---

<sup>101</sup> Leondarakis; 2001; S. 119

<sup>102</sup> von Loeper in Kluge; 2002; S. 87/88; Rn. 1-3.

<sup>103</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 74; Rn. 1.

<sup>104</sup> Jarass/Pieroth; 2011; S. 531; Rn. 14.

<sup>105</sup> Gemeint ist ausnahmslos jedes Tier, dies ist bereits in der Begründung zum Gesetz von 1972 enthalten. Siehe Gerold; 1972; S. 46 Zu § 1 sowie Casper/Geisen; 2002; S. 914.

<sup>106</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 77; Rn. 20.

<sup>107</sup> Schiwy; 2010; § 1 III Nr. 1; S. 4. dort findet sich auch eine Verweisung auf weiterführende Literatur!

<sup>108</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 80; Rn. 17. siehe BGH Urteil vom 18.02.1987, Az.: 2 StR 159/86 in NJW 1987, S. 1833-1834; BVerwG Urteil vom 18.01.2000, Az.: 3 C 12.99 in NuR 2001, S. 454-455.

<sup>109</sup> von Loeper in Kluge; 2002; S. 92; Rn. 23.

<sup>110</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 82; Rn. 23-23a.

<sup>111</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 85; Rn. 51-52.

<sup>112</sup> Maisack; 2006; S. 64, 73 ausführlich siehe Maisack; 2006.



### 3.2. Schwerpunkt: Für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere

Der Kern der Vorschriften ist in §§ 7 ff. TierSchG zu finden, § 5 wird ebenfalls betrachtet, da die Inhalte für § 7 relevant sind.

#### 3.2.1. § 7 Tierversuche

Abs. 1 definiert den Begriff der Tierversuche als Eingriffe<sup>113</sup> oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die an Tieren (Nr. 1) oder deren Erbgut (Nr. 2) vorgenommen werden und welche für die Tiere selbst, die erbgutveränderten oder die Trägartiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden<sup>114</sup> verbunden sind. Wie auch in § 1 sind nur lebende Tiere geschützt sowie durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 befruchtete Eizellen und Tierembryonen.<sup>115</sup> Es existieren drei zugelassene Arten des Tierversuchs: der Forschungsversuch (wissenschaftlicher Tierversuch), der Erprobungsversuch (Test für den Einzelfall) und der Lehrversuch<sup>116</sup> (Übermittlung von Wissen)<sup>117</sup>. Der Eingriff wird als Maßnahme verstanden, die zumindest auf Zeit die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und/oder die physiologischen Abläufe verändert.<sup>118</sup> Unter dem Begriff der erbgutveränderten Tiere werden alle Tiere verstanden, deren Erbgut modifiziert wurde, sodass sie in der Natur eigentlich nicht existieren (z.B. transgene Versuchstiere und auch „Knock-out-Tiere“). Die Erzeugung einer transgenen Linie muss als Tierversuch betrachtet werden, während die Züchtung dieser Linie nicht in den Anwendungsbereich von § 7 fällt.<sup>119</sup> Ferner ist die Zweckbestimmung für die Durchführung eines Tierversuches zu beachten, diese wird in § 7 Abs. 2 abschließend geregelt.

Hiernach ist ein Tierversuch nur zulässig, wenn er unerlässlich ist. Dabei sind besonders der wissenschaftliche Erkenntnisstand und die Frage nach Alternativmethoden, die den gleichen Zweck verfolgen, erheblich. Eine Alternativmethode muss diesem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach immer bevorzugt werden, es sei denn der Aufwand, welchen sie verursacht, ist nicht mehr angemessen und vertretbar.<sup>120</sup> Die Aufgabe, solche Alternativmethoden zu Tierversuchen zu entwickeln und zu fördern, hat die Zent-

<sup>113</sup> genauer in Abschnitt 3.3.2. § 5 Eingriffe an Tieren.

<sup>114</sup> Die Definitionen der Begriffe können 3.2. entnommen werden.

<sup>115</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 268; Rn. 2.

<sup>116</sup> genauer in Abschnitt 3.3.8. § 10 Tierversuche in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

<sup>117</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 191; Rn. 18-21.

<sup>118</sup> Schiwy; 2010; § 5 II Nr. 1; S. 3.

<sup>119</sup> Goetschel in Kluge; 2002; S. 200-203; Rn. 3f.

<sup>120</sup> Schiwy; 2010; § 7 III Nr. 1; S. 3-4.

ralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET). Diese Projektgruppe des BfR wurde bereits 1989 ins Leben gerufen. Seine zentralen Aufgaben sind die Dokumentation, Validierung und Bewertung von Alternativmethoden, welche dem 3-R-Prinzip nach Russel und Burch<sup>121</sup> (1959) entsprechen sowie die Beratung.<sup>122</sup> Ein als unerlässlich eingestufte Tierversuch muss ferner einem der vier Zweckanforderungen genügen:

- Nr. 1: Der Versuch soll das Vorbeugen, Erkennen, Behandeln von Krankheiten, Leiden, körperlichen Schäden oder Beschwerden oder das Erkennen oder Beeinflussen von physiologischen Zuständen oder Funktionen beim Menschen oder Tier zum Ziel haben.
- Nr. 2: Der Versuch soll Umweltgefährdungen identifizieren.
- Nr. 3: Der Versuch soll die Unbedenklichkeit eines Stoffes oder Produktes für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder aber ihre Wirksamkeit gegenüber tierischen Schädlingen testen.
- Nr. 4: Der Versuch dient der Grundlagenforschung.

Die Versuche müssen für einen der vier aufgezählten Bereiche einen Erkenntnisgewinn bringen, kann dies nicht geleistet werden, so muss der Versuch unterbleiben.<sup>123</sup> Dieser abschließende Katalog wurde vom Gesetzgeber zur „erheblichen Eingrenzung und Präzisierung“<sup>124</sup> geschaffen. Versuche nach Nr. 1 müssen einen konkreten Krankheitscharakter untersuchen, zu dem noch kein ausreichender Kenntnisstand besteht, etwa zur Prüfung von Arzneimitteln. Sie dürfen nicht wegen wirtschaftlicher oder patentrechtlicher Bedürfnisse durchgeführt werden. Die Tierversuche nach Nr. 2 sind nur zum Erkennen, nicht aber zum Abwenden oder Beseitigen von Umweltgefährdungen, so käme beispielsweise der Einsatz von Fischen zur Wirkungsüberprüfung der durch Hormone veränderten Oberflächengewässer und Kläranlagenabläufe in Betracht. Stoffe und Produkte dürfen gem. Nr. 3 mithilfe von Tierversuchen überprüft werden, wenn die Überprüfung vorgeschrieben oder freiwillig betriebsintern ist, ferner muss die ethische Vertretbarkeit explizit berücksichtigt werden, wenn es sich um Produkte oder Stoffe handelt, die verzichtbar wären. Im zweiten Halbsatz wird dann auch noch die Durch-

<sup>121</sup> Hierunter werden alle wissenschaftlichen Methoden verstanden, die Tierversuche ersetzen (Replacement) oder die Zahl der Versuchstiere selbst reduzieren (Reduction) oder welche die Leiden und Schmerzen der Tiere reduzieren (Refinement). Siehe ZEBET; 2009; S. 6.

<sup>122</sup> ZEBET; 2009; S. 7f. Andere Projekte siehe Schmidt; 2011 (b); Nr. 55; S. 15.

<sup>123</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 193; Rn. 33-34.

<sup>124</sup> Bundestags-Drucksache 10/3158 S. 22 Spalte 2 Mitte.

führung für die Schädlingsbekämpfung – welche nicht die Lästlingsbekämpfung<sup>125</sup> impliziert – erlaubt. Abschließend erlaubt Nr. 4 den Einsatz von Tierversuchen zur Grundlagenforschung, bei diesem recht weiten Feld, kommt es nicht auf die konkrete praktische Verwertbarkeit der Erkenntnisse an.<sup>126</sup>

Im Abs. 3 wird die Durchführung von Tierversuchen an Wirbeltieren weiter verschärft, weil diese vom Gesetzgeber als besonders schützenswert eingestuft werden, da bei ihnen die Schmerz- und Leidensfähigkeit nachgewiesen wurde.<sup>127</sup> Dieser Abwägungsvorgang hat für jeden Einzelfall zu erfolgen. „Zwischen der Not des Menschen, die beseitigt werden soll, und der Not der Versuchstiere, die dafür leiden sollen, muss ein vertretbares Verhältnis bestehen.“<sup>128</sup> Die Abwägung nach ethischen Gesichtspunkten ist auf den Entstehungsgedanken des ethischen Tierschutzes zurückzuführen und nach der Auffassung des BVerfG sind diese Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG verfassungsmäßig.<sup>129</sup> Gem. S. 2 ist ein besonders hohes Maß der Rechtfertigung an quälende Tierversuche<sup>130</sup> anzulegen, da sie nur angewandt werden dürfen, wenn wesentliche Bedürfnisse betroffen sind. Hierbei muss es sich daher um noch relevantere Bedürfnisse handeln als die „Normalbedürfnisse“, welche unter S. 1 fallen. Ferner muss die Lösung eine herausragende Bedeutung haben.<sup>131 132</sup>

Ein absolutes Versuchsverbot gilt für Waffen, darunter Fallen alle Geräte, die gem. § 1 WaffG und § 1 KriegsWaffG als solche gelten sowie Munition gem. § 2 WaffG und Gegenstände, die nach ihrer Bauweise als Angriffs- oder Verteidigungsmittel geeignet sind. Hierbei ist sowohl die Entwicklung als auch die Erprobung untersagt. Zugelassen ist jedoch die Entwicklung von Schutz- und Heilmöglichkeiten gegen Waffeneinwirkungen als ausschließlicher Versuchszweck.<sup>133</sup>

Ein eingeschränktes Versuchsverbot wird durch Abs. 5 gewährt. Hiernach dürfen Tierversuche nicht zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika verwendet werden. Der Gesetzgeber erhält jedoch eine Ermächtigung Verordnungen

---

<sup>125</sup> Unter dem Begriff des Lästlings sind Tiere wie Mücken, Fliegen oder Spinnen zu verstehen, die an sich keinen Schaden anrichten.

<sup>126</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 270; Rn. 7-10, zum Nachweis bei Fischen siehe auch Jendrusch/Niehaus; 2007; S. 744.

<sup>127</sup> Goetschel in Kluge; 2002; S. 207; Rn. 41 vgl. auch Schiwy; 2010; §7 III Nr. 3; S. 5.

<sup>128</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 196; Rn. 57.

<sup>129</sup> Schiwy; 2010; § 7 III Nr. 3; S. 6 sowie BVerfG Beschluss vom 20.0.1994 in NVwZ 1994, S. 894.

<sup>130</sup> Etwa Tumortransplantationen, die auch bei klinisch manifesten funktionellen Störungen nicht abgebrochen werden und zum Tode führen. Weitere Beispiele in Goetschel in Kluge; 2002; S. 210; Rn. 54.

<sup>131</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 197; Rn. 61-62.

<sup>132</sup> Eine interessante Tabelle zur Hilfe bei den Entscheidungsmöglichkeiten bei der Belastung/Nutzen-Abwägung ist von Goetschel in Kluge; 2002; S. 211/212; Rn. 56 zu finden.

<sup>133</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2002; S. 305; Rn. 76.

zu erlassen, die eine Ausnahme zulassen. Entsprechende Rechtsverordnungen wurden jedoch bislang noch nicht ergänzt.<sup>134</sup>

### 3.2.2. §§ 8, 8a, 8b Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Tierversuche sowie Tierschutzbeauftragte

In § 8 werden die genehmigungspflichtigen Tierversuche behandelt: Dabei handelt es sich grundsätzlich um alle Tierversuche mit Wirbeltieren. Die formellen Vorgaben des Antrags sind in Abs. 2 geregelt und greifen bereits die inhaltlichen Anforderungen gem. Abs. 3 mit auf: Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Es muss wissenschaftlich begründet dargelegt werden, dass der Versuchszweck gem. § 7 Abs. 2 und der Verschärfung in § 7 Abs. 3 erfüllt sind und dass das Versuchsergebnis nicht hinreichend bekannt ist bzw. ein bekanntes Ergebnis einer unerlässlichen Überprüfung bedarf. Es muss nachgewiesen werden, dass der Versuchsleiter fachlich geeignet ist (Abs. 3 Nr. 2) und dass die sachliche sowie personelle Ausstattung ausreichend ist (Abs. 3 Nr. 3), hier ist auf die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten hinzuweisen. Ferner muss gezeigt werden, dass die Unterbringung und Pflege der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen in § 2 genügt. Weiter muss erwartet werden können, dass der Versuchsleiter die erforderlichen Qualifikationen zur Durchführung besitzt (§ 9 Abs. 1) sowie dass der Tierversuch unerlässlich ist und nach dem wissenschaftlichen Stand keine Alternativmethode das angestrebte Versuchsergebnis erbringen könnte (§ 9 Abs. 2). Abschließend muss die Einhaltung über die Aufzeichnungen (§ 9a) ebenfalls diesen Bedingungen entsprechen und es müssen Angaben zum Versuch und der Einrichtung gem. § 8a Abs. 2 Nr. 1-5 gemacht werden.

Bei Erfüllung dieser Vorgaben besteht ein Anspruch auf die Genehmigung.<sup>135</sup> Umstritten ist die Überprüfung der Behörde bezüglich der ethischen Vertretbarkeit (Abs. 3 Nr. 1a i.V.m. § 7 Abs. 3) sowie der Unerlässlichkeit (Abs. 3 Nr. 1a i.V.m. § 7 Abs. 2), die gem. Abs. 3 Nr. 1a darzulegen sind: Entweder wird darunter eine tatsächliche Begründung verstanden, die eine behördliche Überprüfung zur Folge hätte, unabhängig davon inwieweit der Forscher selbst den Versuch für wissenschaftlich begründet hält oder es genügt die subjektive Sichtweise des Forschers, welche von der Behörde nicht über-

---

<sup>134</sup> Schiwy; 2010; § 7 IV; S. 7 kritisch zur Umgehung des Gesetzes durch Deklaration der Kosmetika als Chemikalien siehe Ahne; 2007; S. 44.

<sup>135</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 205; Rn. 30 sowie Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 322; Rn. 34. Zur entgegengesetzten Auffassung, dass es sich hierbei um ein repressives Verbot handelt und entsprechend kein Anspruch auf eine Genehmigung besteht siehe Goetschel in Kluge; 2002; S.218; Rn. 7.

prüft werden könnte. In der Literatur wird überwiegend der ersten Ansicht gefolgt, die der Behörde eine Überprüfung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit einräumt<sup>136</sup>, denn sonst könnte durch „geschickte Selbstdarstellung des Forschers“<sup>137</sup> die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuches bewirkt werden. Aber ein Verfahren zur Prüfung bzw. Genehmigung von Tierversuchen darf kein selbstreferentielles System sein.<sup>138</sup>

Der Versuchsbedarf (Abs. 3 Nr. 1b) muss vom Antragsteller nachgewiesen werden. Die Behörde muss dann entscheiden, ob die zugänglichen Informationsmöglichkeiten hinreichend ausgeschöpft wurden. Falls dies nicht der Fall ist<sup>139</sup>, kann sie den Antragsteller zu weiteren Recherchen auffordern.<sup>140</sup> Doppel- oder Wiederholungsversuche sind grundsätzlich verboten und nur in Einzelfällen zulässig, sie haben daher einen Ausnahmecharakter.<sup>141</sup>

Die Genehmigungsvoraussetzungen von Abs. 3 Nr. 2-5 sind von der Seite der materiellen Überprüfbarkeit her unstrittig. Sollten Zweifel an der Eignung einer Person bestehen, so müssen sich diese auf Tatsachen begründen. Die Ausstattung gem. Abs. 3 Nr. 3 muss so aufgestellt sein, dass dauernd alle Maßnahmen gewährleistet werden können. Die Unterbringung und Pflege der Tiere hat durch geschultes Personal, etwa Tierpfleger, zu erfolgen. Die Einhaltung von § 9 Abs. 1, 2 kann nur durch den Nachweis von qualifiziertem Personal sowie der Ermangelung von Anhaltspunkten zu Alternativmethoden erfolgen.

Der Aufzeichnungspflicht kann nachgekommen werden, indem die Unterlagen der letzten drei Jahre bei stichprobenartiger Überprüfung richtig und vollständig geführt wurden.<sup>142</sup>

Die Genehmigung wird durch Abs. 4, 5 ausgestaltet. Sie sieht die Festschreibung einer persönlich verantwortlichen Person für den Versuch vor: den Leiter und seinen Stellvertreter. Sollte sich diese Person ändern, muss dies der Behörde mitgeteilt werden. Ferner kann die Behörde die Genehmigung befristen, dies sollte sie gerade bei langen Versuchsreihen tun, damit eine regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen stattfinden

---

<sup>136</sup> siehe Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 309-312; Rn. 6-9. und Lorz/Metzger; 2008; S. 203/204; Rn 19-24 sowie Schiwy; 2010; § 8 III; S. 4 sowie Cirsovius; NuR; 2009; S. 543; Obergfell; NJW; 2003, S. 2298; Stelkens; NuR; 2003; S. 403f. sowie VG Bremen vom 28.05.2010, Az. 5 K 1274/09; VG Gießen Urteil vom 13.08.2003, Az.: 10 E 1409/03 in NuR, 2004, S. 64.

<sup>137</sup> Bergmann/Mickel; 2005; unter „T“, genauer „Tierschutz“ (entnommen von Beck-Online).

<sup>138</sup> Huster/Rux in Eppinger/Hillgruber; 2011; Art. 20a; Rn. 45-46.

<sup>139</sup> Die Behörde hat etwa die Möglichkeiten bei Tierversuchskommissionen oder ZEBET anzufragen.

<sup>140</sup> Goetschel in Kluge; 2002; S. 220; Rn. 12.

<sup>141</sup> Bundestags-Drucksache 10/3158 S. 22 Spalte 2 unten.

<sup>142</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 313/314; Rn. 11-14.

kann.<sup>143</sup> Die Genehmigungsfiktion gem. Abs. 5a soll eine angemessene Entscheidungszeit über den Antrag sicher stellen und lässt daher Ausnahmen von der grundsätzlichen Bearbeitungszeit von 3 Monaten zu.<sup>144</sup> Abs. 6 stellt eine Art „Verantwortungskette“ her. So muss Hochschulpersonal, das im Namen der Hochschule Versuche durchführt, für die die Hochschule eine Genehmigung besitzt, bei dieser Hochschule vertraglich beschäftigt sein oder (im Falle von Volontären sowie Studenten) eine Zustimmung des Versuchsleiters besitzen. Nur so kann sicher gestellt werden, dass im Rahmen eines Verstoßes eine Sanktion gegen die Hochschule verhängt werden kann.<sup>145</sup>

Der Abs. 7 lässt abschließend Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit zu, diese Ausnahmen machen etwa ein Drittel aller Tierversuche aus<sup>146</sup>. Ausgenommen sind gem. Abs. 7 Nr. 1 hiernach Tierversuche, die durch Bundesgesetze (z.B. Gefahrstoffverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung), das Arzneibuch (z.B. bei der Prüfung von Antibiotika oder Seren), unmittelbar anwendbare EG-Rechtsakte oder allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes (z.B. Arzneimittel- und Tierarzneimittelprüfrichtlinie) sowie Einzelanordnungen (z.B. Anordnung über richterliche Beweisaufnahme im Strafprozess oder behördliche Anordnung bei der Überwachung des Wasserhaushaltsrechts) vorgeschrieben sind. Durch Nr. 2 werden ferner Impfungen und diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren von der Genehmigungspflicht befreit. Im S. 2 werden auch unbedeutende Änderungen des Versuchs ohne Genehmigung erlaubt, sie müssen jedoch angezeigt werden. Zweck ist es die Flexibilität des Versuchs nicht komplett zu nehmen und trotzdem dem Tierschutz gerecht zu werden, daher muss die Beibehaltung des Versuchszwecks, ein Anstieg der Schmerzen, Leiden oder Schäden in geringem Maße (unter 10 %) sowie eine unwesentliche Steigerung der Anzahl der Versuchstiere in kumulativer Weise vorliegen.<sup>147</sup>

§ 8a Abs. 1 bestimmt eine Anzeigepflicht im Regelzeitraum von 2 Wochen für alle Versuche im Sinne von § 7 Abs. 1, die keiner Genehmigung gem. § 8 erfordern und an Wirbeltieren, Cephalopoden<sup>148</sup> oder Dekapoden<sup>149</sup> durchgeführt werden. Eine Anzeige muss dann für jedes Versuchsvorhaben explizit gestellt werden vgl. Abs. 4, es sei

---

<sup>143</sup> Bundestags-Drucksache 10/3158, S. 23 Spalte 2 Mitte.

<sup>144</sup> Schiwy; 2010; § 8 V; S. 5.

<sup>145</sup> Goetschel in Kluge; 2002; S. 223; Rn. 24.

<sup>146</sup> Ahne; 2007; S. 47.

<sup>147</sup> siehe ausführlich Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 316-322; Rn. 19-33.

<sup>148</sup> Cephalopoden sind Kopffüßer im Stamm der Weichtiere, etwa Kraken, Kalmare oder Sepia.

<sup>149</sup> Bei Dekapoden handelt es sich um Zehnfüßkrebse im Stamm der Gliederfüßler, etwa Langusten, Hummer oder Krabben.

denn, es handelt sich gem. Abs. 3 um gleichartige Versuchsvorhaben. Es müssen weniger umfangreiche Informationen über den Versuchszweck und die durchführende Person und Institution gem. Abs. 2 eingereicht werden als bei der Genehmigung. Eine wissenschaftliche Begründung für die Aspekte des § 7 Abs. 2, 3 ist nicht erforderlich. Wurden die in Abs. 5 aufgeführten Vorschriften missachtet, so muss die Behörde den Versuch untersagen. Abschließend werden dem Gesetzgeber Verordnungsermächtigungen eingeräumt, die es erlauben den Schutz auf weitere wirbellose Tiere auszuweiten, wenn dies angemessen ist.<sup>150</sup>

Abschließend wird der Tierschutzbeauftragten gem. § 8b betrachtet. Dieser muss von jeder Einrichtung, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführt, gem. Abs. 1 bestellt werden. Der Tierschutzbeauftragte muss nicht zwingend von der Institution angestellt sein<sup>151</sup>. Er ist ferner weisungsfrei und seine Aufgabe ist die Beratung und Handlungsempfehlung zu Tierversuchen, etwa die Vermeidung unnötiger Schmerzen oder die Suche nach Alternativmethoden sowie die Überprüfung gem. Abs. 3. An die Qualifikation des Beauftragten werden hohe Anforderungen in Abs. 2 gestellt: So sind Fachkenntnisse und ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem entsprechenden Bereich von Nöten. Abschließend weisen Abs. 4, 5 darauf hin, dass der Beauftragte für die Erfüllung seiner Aufgabe die Kooperation der Institution sowie umfassende Informationen benötigt, die von der Institution zu gewährleisten sind. Seine Aufgaben und seine Stellung sind durch Satzung o.ä. zu verankern.<sup>152</sup>

### 3.2.3. §§ 9, 9a Anforderungen an Versuchsleiter sowie Aufzeichnungen über die Durchführung und das Ergebnis des Versuchs

Im Abs. 1 wird bestimmt, dass nur Personen mit der erforderlichen Fachkunde Tierversuche durchführen dürfen. Dabei wird in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Medizin, Veterinärmedizin oder einem naturwissenschaftlichem Studienbereich verlangt, es ist jedoch auch möglich die Fachkunde durch eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung und Fachkenntnisse<sup>153</sup> zu erlangen. Wenn gem. S. 3 bei dem Tierversuch jedoch operative Eingriffe vorgenommen werden – das sind Eingriffe, bei denen Gewebe oder Haut eines lebenden Tieres mehr

---

<sup>150</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 210/211; Rn. 1ff.

<sup>151</sup> Leondarakis; 2001; S. 141f.

<sup>152</sup> Schiwy; 2010; § 8b; S. 2-3 ausführlicher in Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 328f.; Rn. 1f.

<sup>153</sup> z.B. Biologielaboranten vgl. Bundestags-Drucksache 13/7015 S. 20 Spalte 1 Mitte.

als punktförmig durchtrennt werden und die durch instrumentelle Einwirkung erfolgt<sup>154</sup> – so ist dieser nur durch einen Mediziner, Veterinärmediziner oder Biologen der Fachrichtung Zoologie, welcher an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist, durchzuführen. Die Anforderungen, die S. 2 stellt, werden durch S. 3 verschärft, daher ist auch hier die erforderliche Fachkenntnis des Biologen essentiell.<sup>155</sup> Der Gesetzgeber sieht ferner eine Ausnahme von S. 2, 3 vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Durchführende genauso qualifiziert<sup>156</sup> ist, wie seine in S. 2, 3 genannten Kollegen. Weiterhin muss in einem Antrag auch begründet werden, warum eine Ausnahme nötig ist: Die Gründe dürfen dabei nicht nur wirtschaftlicher oder finanzieller Art sein. Es ist darauf zu achten, dass die Prüfung zur Sachkenntnis gem. S. 1 nicht unterbleibt, da die Ausnahme lediglich für S. 2, 3 gilt.<sup>157</sup>

In Abs. 2 werden die Fragen des „Ob“ und des „Wie“ des Versuchs erörtert. In den S. 1, 2 und 3 Nr. 1-3, 7 ist dabei eine Beschränkung des Tierversuchs auf ein unerlässliches Maß erklärt (das „Ob“ i.V.m. § 7), dabei ist die kleinstmögliche Intensität gem. S. 1 zu wählen, die es ermöglicht, den Versuchszweck zu erreichen. Insbesondere sind Alternativmethoden gem. S. 2 nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu berücksichtigen (3-R-Methode). Eine Konkretisierung dieses Grundsatzes findet sich in Nr. 1-3 wieder. Nr. 1 schränkt die Art und Herkunft der Tiere ein: Es sollen möglichst Tiere verwendet werden, die der zoologischen Systematik nach abgestuft und die nicht aus freier Wildbahn stammen, da diese weniger anpassungsfähig an die Haltings- und Versuchsbedingungen sind.<sup>158</sup> Gem. Nr. 7 sollen für Versuchszwecke gezüchtete Tier bevorzugt werden, Ausnahmen sind jedoch möglich. Ferner soll die Anzahl der Tiere gem. Nr. 2 möglichst gering gehalten werden und so auch die ihnen zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden gem. Nr. 3. Betont wird explizit, dass sie nicht aus Beweggründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis erhöht werden dürfen. Da diese Faktoren bereits bei der Antragstellung berücksichtigt werden müssen, dienen sie hier systematisch eher dazu, während des Versuchs einzugreifen.<sup>159</sup>

S. 3 Nr. 4-6, 8 regeln das „Wie“ des Tierversuchs. Nr. 4 stellt in S. 1 zuerst ein Betäubungsgebot auf, das für alle Wirbeltiere gilt. S. 2 schreibt vor, dass die Betäubung lediglich durch sachkundige Personen oder unter deren Aufsicht stattfinden darf. S. 3 verweist ferner auf eine weiterführende schmerzlindernde Behandlung und lässt hier-

---

<sup>154</sup> Goetschel in Kluge; 2002; S. 233; Rn. 1.

<sup>155</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 218; Rn. 16.

<sup>156</sup> Die Landestierärztekammer Hessen schließt dabei „Crash- Kurse“ zur Erlangung dieser Kenntnisse aus, siehe Landestierärztekammer Hessen, 2001, S. 676.

<sup>157</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 336; Rn. 5.

<sup>158</sup> Schiwy; 2010; § 9 III Nr. 1; S. 4.

<sup>159</sup> Goetschel in Kluge; 2002; S. 234; Rn. 4.



von auch eine Ausnahme zu, wenn es dem Versuchszweck zuwider läuft. Die Ausnahme von Nr. 4 S. 1 ist in Nr. 4 S. 4 definiert, hiernach ist eine Betäubung nicht erforderlich, wenn der Betäubungsschmerz größer wäre als der Eingriffsschmerz. Es besteht ein Verbot für betäubungslose Eingriffe, die mit starken Schmerzen verbunden sind sowie zur Verwendung von Mitteln, die die Äußerung von Schmerzen beeinträchtigen und ein grundsätzliches Wiederholungsverbot für schmerzhaft eingriffe, die sich aus dem Versuchszweck ergeben.<sup>160</sup>

Grundsätzlich ist auch die Wiederverwendung solcher Versuchstiere gem. Nr. 5 nicht gestattet, es sei denn, das physische und psychische Wohlbefinden des Tieres ist wiederhergestellt und der erneute Versuch weder Leiden noch Schäden verursacht oder beim Eingriff vollständig betäubt wird und während dieser Betäubung getötet wird. Die ersten beiden Voraussetzungen müssen immer erfüllt sein, während die dritte oder vierte Variante möglich ist.<sup>161</sup> Abs. 6 erklärt, dass bei Tierversuchen, in denen die tödliche Dosis oder Konzentration eines Stoffes ermittelt werden soll, eine schmerzlos Tötung des Tieres zu erfolgen hat. In Abs. 8 wird beschrieben, dass höher entwickelte Säugetiere nach dem Versuchsende einem Tierarzt vorzustellen sind, der dann darüber entscheidet, ob sie schmerzlos getötet oder aber ihrem Zustand entsprechend behandelt werden. Dies gilt ebenso für andere Tiere, nur dass hier der Versuchsleiter entscheidet.<sup>162</sup>

Abs. 3 erklärt abschließend die Verantwortlichkeit über den Tierversuch durch den Versuchsleiter oder dessen Stellvertreter. Dies gilt auch, wenn der Versuch nicht genehmigt wurde, obwohl er genehmigungspflichtig ist und bei gewöhnlichen anzeige- oder genehmigungspflichtigen Versuchen. Die Aufgaben können zwischen Leiter und Stellvertreter aufgeteilt werden und eine Verantwortung besteht auch, wenn die Versuchsdurchführung anderen Personen überlassen wurde. Die Verantwortlichkeit wirkt sich auf die in § 7 geforderte Zuverlässigkeit bei späteren Versuchsvorhaben aus.<sup>163</sup>

Gem. § 9a sind ferner über Tierversuche Aufzeichnungen anzufertigen, die drei Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgezeigt werden müssen. Sie müssen den Zweck, die Art und die Ausführung des Versuchs, die Gründe für die Nutzung einer sinnesphysiologisch höher entwickelten Tierart sowie die Art und Anzahl der Tiere enthalten. Bei Wirbeltieren sind zusätzlich noch die Herkunft und die Daten des Vor-

---

<sup>160</sup> Schiwy; 2010; § 9 III Nr. 2; S. 5.

<sup>161</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 339; Rn. 18-19.

<sup>162</sup> Cirsovius; 2002; S. 185.

<sup>163</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 223; Rn. 56-57.

besitzers zu vermerken. Für Hunde und Katzen müsse auch das Geschlecht, die Rasse sowie die Fellart und -zeichnung und die durchgeführte Kennzeichnung angegeben werden. Das Dokument ist in der Regel von den Durchführenden und dem Versuchsleiter zu unterzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht verfolgt den Zweck, die Überwachung der Vorschriften durch die Behörde zu erleichtern und mögliche Auflagen- oder Gesetzesverstöße schneller zu erkennen.<sup>164</sup>

### 3.2.4. §§ 10, 10a Tierversuche in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Tierversuche zur Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10 erfasst alle Tiere, an denen zu Demonstrations- oder Lernzwecken Eingriffe, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, vorgenommen werden; jedoch nicht die Bereiche der Berufspraxis, der Forschung oder des Hobbys.<sup>165</sup> Die Versuche müssen entweder an einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer Hochschule, einem Krankenhaus (Abs. 1 Nr. 1) oder für Heil- oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe als Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgen (Abs.1 Nr. 2). Sollte der Eingriff sowohl einen Ausbildungs- als auch einen Versuchszweck verfolgen, so ist § 7 vorzuziehen<sup>166</sup>. Strittig ist hierbei, ob der § 4 für die Tötung von Tieren die Spezialnorm zu § 10 darstellt.<sup>167</sup> Es wird hier der zweiten Auffassung gefolgt, insofern stellt § 10 die Spezialnorm für die Tötung zu Ausbildungszwecken gegenüber § 4 dar.

Begründend soll angeführt werden,

- dass das BVerwG diese Auffassung ebenfalls vertritt<sup>168</sup>,
- dass die Intention der Gesetzesbegründung<sup>169</sup> hinsichtlich der Frage des „Wie“ weiter anwendbar ist und nur in Bezug auf das „Ob“ der § 10 Anwendung findet,
- dass sich aus dem Wortlaut ein intentionaler Zusammenhang ableiten lässt, welcher bei der Tötung eines Tieres zu Präparationszwecken o.ä. gegeben ist<sup>170</sup> und
- dass letztlich der Schutz der Tiere durch § 10 weiter geht als durch § 4 und dies im Sinne des Auslegungsgrundsatzes von § 1 ist.<sup>171</sup>

<sup>164</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 342; Rn. 1.

<sup>165</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 226; Rn. 2.

<sup>166</sup> Schiwy; 2010; § 10 I; S. 2.

<sup>167</sup> verneinend: Schiwy; 2010; § 10 I; S. 2; Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 345/346; Rn. 4 sowie Goetschel in Kluge; 2002; S. 239; Rn. 4; bejahend: Lorz/Metzger; 2008; S. 226; Rn. 4; Cirsovius, 2002; S. 153.

<sup>168</sup> BVerwG Urteil vom 18.06.1997, Az.: 6 C 5/96 in NVwZ, 1998, S. 853.

<sup>169</sup> Bundestags-Drucksache 13/7015, S. 16 Spalte 2 unten.

<sup>170</sup> vgl. Casper; 1999; S. 436 oben sowie Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 346; Rn. 4.

<sup>171</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 346; Rn. 4 sowie BVerwG Urteil vom 18.06.1997, Az.: 6 C 5/96 in NVwZ 1998, S. 853-855.

Die Erforderlichkeit, die in Abs. 1 S. 2 bestimmt wird, ist nur dann gegeben, wenn der Aus-, Fort- oder Weiterbildungszweck nicht auf andere Weise gleichwertig erreicht werden kann, dies dient dem Ziel des Interventionsminimums.<sup>172</sup> Dabei steht es dem Dozenten frei zu entscheiden, ob ein Versuch als erforderlich eingestuft wird. Studenten können die Teilnahme an Veranstaltungen, die mit Tierversuchen einhergehen aus Gewissensgründen verweigern, wenn es sich nicht um Prüfungsleitungen handelt. Diese kann der Student nur umgehen indem er Alternativmethoden, die die Leistungsanforderungen ebenfalls wiedergeben, vorbringen kann.<sup>173</sup> Durch Organisationen wie SATIS wurden viele Alternativmethoden zu Tierversuchen in Lehre und Studium entwickelt. SATIS stellt eine Bewertung von Hochschulen, in denen möglichst tierversuchsfrei studiert werden kann, zur Verfügung.<sup>174</sup> Von der Behörde verlangt dies eine umfangreiche objektive Überprüfung der Alternativen.<sup>175</sup> Eine Begründung, warum keine Alternativen gefunden wurden, kann die Behörde gem. S. 3 einfordern.

Im Abs. 2 werden entsprechend anwendbare Vorschriften genannt. Um eine Anzeigepflicht für die Tierversuche zu Lehrzwecken, eine Begleitung des Versuchs durch den Tierschutzbeauftragten, eine Aufzeichnungspflicht und eine Durchführung durch Sachkundige zu erreichen, ist eine Modifikation der entsprechenden §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2, 9a anzuwenden.<sup>176</sup>

Weiterhin ist die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften beim Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder dessen Stellvertreter gem. Abs. 3 zu suchen. Der Leiter ist hierbei nicht der Leiter der Einrichtung, sondern der Bildungsmaßnahme (z.B. Kursleiter). Die Vorschrift ist an § 9 Abs. 3 S. 1 angelehnt und soll bewirken, dass eine fachlich qualifizierte Person verantwortlich ist.<sup>177</sup>

§ 10a bestimmt eine Anzeigepflicht gem. § 8a Abs. 2-5 für Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dienen und die den Tieren Leiden, Schmerzen oder Schäden zufügen. Die Versuche sind unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2, 3 zulässig und es finden die Vorschriften über den Tierschutzbeauftragten gem. § 8b

---

<sup>172</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 227; Rn. 7.

<sup>173</sup> Schiwy; 2010; § 10 II Nr. 1; S. 3 ausführlich Cirsovius; 2002; S. 107ff.; siehe auch zum Thema Leistungserfolg BVerwG Urteil vom 18.06.1997, Az.: 6 C 5/96 in NVwZ 1998, S. 858 und Kammerbeschluss des BVerfG vom 20.03.2000, Az.: 1 BvR 1834/97 in NuR, 2000, S. 444

<sup>174</sup> SATIS; 2011 (c).

<sup>175</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 349; Rn. 18.

<sup>176</sup> Goetschel in Kluge; 2002; S. 243; Rn. 18.

<sup>177</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 228; Rn. 16.

sowie die Vorschriften über die Durchführung gem. § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und Aufzeichnung gem. § 9a Anwendung.<sup>178</sup> Problematisch in diesem Bereich ist der Umgang mit transgenen Tieren, sobald diese in großer Zahl und typisiert erzeugt werden, handelt es sich um biotechnische Maßnahmen, die unter § 10a eingeordnet werden. Die hohe Versuchstierzahl – im Jahr 2005 waren es 361 261 Tiere – und die Freistellung vom Qualzuchtverbot gem. § 11b Abs. 4 sind bedenklich.<sup>179</sup>

### 3.3. Sanktionsmöglichkeiten

Ein Verstoß gegen das TierSchG kann entweder einen Straf- oder einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen. Daher ist die weitere Betrachtung hinsichtlich dieses Aspektes unterteilt.

#### 3.3.1. Straftaten

Unter Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe stehen gem. § 17 Handlungen, bei denen ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet (Nr.1) oder aus Rohheit (Nr. 2a) oder aber länger andauernde oder sich wiederholende (Nr. 2b) erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Der Straftatbestand schützt nur Wirbeltiere<sup>180</sup>. Unter dem Begriff der Tötung ist der Hirntod zu verstehen, der Versuch ist nicht strafbar, wohl aber Tötung durch Unterlassen<sup>181</sup>. Essentiell sind hier der Vorsatz und die Kausalität (bereits die kumulative Kausalität reicht aus) von der Tat zum Tod des Tieres.<sup>182</sup> Nr. 1 sieht vor, dass diese Tat durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden kann. Dieser wird angenommen, wenn eine notwendige und gewichtige Begründung für die Tötung vorliegt<sup>183</sup>, etwa Notwehr, Notstand, Amtsrechte o. ä. Diese Voraussetzungen müssen auch bei der Tötung eines bereits verletzten Tieres bedacht werden.<sup>184</sup> Ferner gibt es gesetzlich zugelassene, behördlich genehmigte oder gesellschaftlich anerkannte Rechtfertigungsgründe. Fischerei und Jagd sind gesetzlich geregelt und erlauben unter bestimmten Bedingungen die Tötung von Tieren. Durch die in §§ 7f. TierSchG bestimmten genehmigungspflichtige Tierversuche ist ebenfalls eine Ausnahme möglich. Auch zur

<sup>178</sup> Schiwy; § 10a; S. 1.

<sup>179</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 230; Rn. 6-10.

<sup>180</sup> vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 26.08.1994, Az.: 2 Ss 38/94 in NuR, 1994, 519.

<sup>181</sup> siehe auch Kemper; 2007; S. 790.

<sup>182</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 443/444; Rn. 1-4.

<sup>183</sup> Maisack; 2006; S. 220f.

<sup>184</sup> Schiwy; 2010; § 17 zu Ziffer 1; S. 2.

Gewinnung von Fisch oder Fleisch zum Verzehr kann ein Rechtfertigungsgrund gegeben sein.<sup>185</sup> Abschließend kann die Tötung auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie das Tier vor schweren nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden bewahren soll. Diese müssen jedoch objektiv, also häufig durch die fachkundige Meinung eines Tierarztes, belegt werden.<sup>186</sup>

Die Nr. 2 stellt das rohe oder quälende Tiermisshandeln unter Strafe. Dabei werden gem. Nr. 2a einem Wirbeltier zugefügte Schmerzen oder erhebliches Leiden, die mit dem Tatbestandsmerkmal der Rohheit verbunden sind, bestraft. Um dem Zusatz „erheblich“ gerecht zu werden, muss das Leiden nicht nur einmal oder kurzzeitig<sup>187</sup> auftreten, sondern lang andauernd sein – es darf sich nicht lediglich um ein schlichtes Unbehagen (des Wohlbefindens) des Tieres handeln. Verhaltensstörungen oder -anomalien können als Ausdruck von erheblichem Leiden gewertet werden.<sup>188</sup> Als Rohheit wird eine gefühllose, fremde Leiden missachtende Gesinnung beschrieben; der Täter „schießt über das Ziel hinaus“ und obwohl er die Leiden des Tieres dabei erkennt. Rohheit ist von den Begriffen Absichtlichkeit, Grausamkeit, Boshaftigkeit, Gemeinheit, Verbitterung und Gedankenlosigkeit abzugrenzen – ihr Vorliegen schließt Rohheit jedoch nicht komplett aus.<sup>189</sup> Bei der Erfüllung des Tatbestandes von Nr. 2b ist Rohheit keine Voraussetzung. Hier müssen die erheblichen Leiden oder Schmerz, welche dem Tier zugefügt werden, jedoch von langanhaltender oder sich wiederholender Art sein. Umstritten ist hier, ob die Tat gem. Nr. 2b durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden kann. Der Literatur kann jedoch entnommen werden, dass ein vernünftiger Grund hier nicht rechtfertigt.<sup>190</sup>

Gem. § 17 Nr. 1 können z.B. unzulässige Tierversuche i.V.m. § 8 oder § 8a bestraft werden, da kein vernünftiger Grund vorliegt. Straftaten gem. § 17 Nr. 2b i.V.m. § 9 liegen z.B. vor, wenn ungenehmigte Tierversuche durchgeführt werden. Ferner können Verstöße gegen § 5 Abs. 1 S. 4 als Verstoß gegen die Pflicht zur Vermeidung von Schmerzen oder Leiden, gegen § 10 als qualifizierte Vorsatztaten oder § 10a zur Ahndung von Straftaten gem. § 17 führen.<sup>191</sup>

---

<sup>185</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 291-293; Rn. 16-19; ausführlich in Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 444f.; Rn. 5f.

<sup>186</sup> Hirt/Maisack/Moritz; S. 473; Rn. 57.

<sup>187</sup> OLG Celle Urteil vom 06.06.1997, Az.: 23 Ss 50/97 in NuR 1997; S. 619.

<sup>188</sup> BGH Urteil vom 18.02.1987, Az.: 2 StR 159/86 in NJW, 1987, S. 1833.

<sup>189</sup> ausführlicher Lorz/Metzger; 2008; S. 295/296; Rn. 32.

<sup>190</sup> Schiwy; 2010; §17 zu Ziffer 2; S. 3 sowie Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 483; Rn. 85 mit ausführlicher Auflistung von für- und gegensprechenden Positionen.

<sup>191</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 209; Rn. 52; S. 211; Rn. 16; S. 224; Rn. 59; S. 229; Rn. 17; S. 233; Rn. 25.

Abschließend soll auf die Straftatbestände in den §§ 20 und 20a verwiesen werden: Die Nichtachtung von Verboten nach §§ 20, 20a wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert.<sup>192</sup>

Dem aktuellen Strafverfolgungsbericht ist zu entnehmen, dass 2009 insgesamt 895 Straftaten nach dem TierSchG begangen wurden, davon wurden 700 von Männern verübt und 824 von Erwachsenen<sup>193</sup>. Es wurden nur 5 % freigesprochen. Die übrigen Fälle werden häufig mit oder ohne Auflagen eingestellt.<sup>194</sup>

### 3.3.2. Ordnungswidrigkeiten

Als Ordnungswidrigkeiten können Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gem. § 18 geahndet werden, soweit sie keine Straftaten gem. § 17 darstellen.<sup>195</sup>

Diese können dann nach Abs. 4 mit einer Geldbuße belegt werden, dabei kommen für vorsätzlich begangene Taten Beträge in Höhe von 5 bis 50 000 € in Betracht und beim Vorwurf von Fahrlässigkeit Beträge von 5 bis 25 000 €. Soweit nicht durch die Ordnungswidrigkeit das Wohlergehen des Tieres gefährdet oder verletzt wurde, z.B. Anzeige bei der Behörde vergessen o.ä., ist die Obergrenze des Bußgeldes bei Vorsatz auf 5 000 € und bei Fahrlässigkeit auf 2 500 € reduziert.<sup>196</sup> Die Geldbuße richtet sich dann an die ausführende Person oder in Sonderfälle auch gegen den Unternehmer, bei dem die ausführende Person beschäftigt ist.<sup>197</sup>

Der Täter der Ordnungswidrigkeit ist gem. Abs. 1 Nr. 1 der Halter, Betreuer oder Betreuungspflichtiger eines Wirbeltieres. Das ahndungswürdige Verhalten stellt hierbei das Zufügen von Schmerzen oder erheblichen Leiden<sup>198</sup> ohne vernünftigen Grund dar. Ein Zeitfaktor oder Rohheit sind hier nicht gefordert, daher kann § 18 Abs. 1 Nr. 1 als Auffangtatbestand für § 17 beschrieben werden<sup>199</sup>. Voraussetzung ist jedoch auch hier die Kausalität zwischen dem negativen Erfolg am Tier und der Handlung des Täters. Der Versuch ist nicht ahndungsfähig, da das Gesetz dies nicht explizit vorsieht, ebenso wie in § 17 ist eine Tatbegehung durch Unterlassen möglich.<sup>200</sup> Beispiele für Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 sind Verstöße gegen Betäubungspflichten

<sup>192</sup> näheres hierzu unter 3.4.3. Ergänzende Vorschriften.

<sup>193</sup> Statistisches Bundesamt, 2009, S. 54.

<sup>194</sup> Bundestags-Drucksache 16/5044 vom 19.04.2007 (Tierschutzbericht 2007); Probleme im Bereich der Strafverfolgung siehe auch Rau; 2009; S. 532.

<sup>195</sup> Schiwy; 2010; § 18 Allgemeines; S. 3.

<sup>196</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 303; Rn. 5.

<sup>197</sup> genauer in Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 503/504; Rn. 10.

<sup>198</sup> Die Definition kann dem Abschnitt 3.4.1. Straftaten entnommen werden.

<sup>199</sup> siehe Jendrusch/Niehaus; 2008; S. 325. Dort wird eine Straftat gem. § 17 als nicht überzeugend dargestellt und im Fazit auf eine entsprechende Ordnungswidrigkeit verwiesen.

<sup>200</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 504/505; Rn. 11f.

i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1, ein fahrlässiges Fehlverhalten bei der Durchführung von Tierversuchen i.V.m. § 9 oder ein Verstoß gegen § 10 oder § 10a, wobei die Versuchsperson als Betreuer des Tieres angesehen werden kann<sup>201</sup>.

Der Tatbestand von Abs. 1 Nr. 2 setzt eine vollziehbare Anordnung (Verwaltungsakt) voraus. Es kann sich um Untersagungen von Tierversuchen (§ 8a Abs. 5) oder erlaubnispflichtigen Tätigkeiten (§ 11 Abs. 3 S. 2), Einstellungen von Tierversuchen (§ 16a S. 2 Nr. 4) sowie Haltungsanordnungen (§ 16a S. 2 Nr. 1) oder -untersagungen (16a S. 2 Nr. 3) handeln. Die Anordnung muss dem Bestimmtheitsgebot genügen und die Option der Ahndung bei Missachtung erkennen lassen. Die Vollziehbarkeit ist gegeben, sobald der Verwaltungsakt bestandskräftig ist oder wenn er die sofortige Vollziehung anordnet.<sup>202</sup>

Die Tatbestände von Nr. 3a und 3b differenzieren hinsichtlich der Grundlage der erlassenen Rechtsverordnung, die eine Ordnungswidrigkeit vorsehen muss. Rechtsverordnungen nach Nr. 3a wurden auf Grund von § 2a erlassen, etwa die Tierschutz- Hundeverordnung oder die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Nr. 3b erfasst hingegen Rechtsverordnungen auf der Grundlage von §§ 4b, 5 Abs. 4, 6 Abs. 4, 11a Abs. 3 S. 1, 11b Abs. 5 Nr. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 3, 13a, 14 Abs. 2, 16 Abs. 5 S. 1 oder 16c. Gehandelt werden muss auch hier vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ver- oder Gebot, dass die entsprechende Rechtsverordnung unter Ahndung stellt. Die Unterscheidung zwischen Nr. 3a und 3b ist wichtig, da bei Nr. 3b eine geringere max. Bußgeldgrenze gem. Abs. 4 festgelegt und weil die Anwendung von § 19 verschieden ist.<sup>203</sup>

In den Nr. 4-26 sind die Verstöße gegen die Einzelverbote und -pflichten erläutert. Von Bedeutung ist hier die Betrachtung der Nr. 11-19 und 7:

- Nr. 11: Der Tatbestand sieht vor, dass ein Tierversuch durchgeführt wird, der entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 ist.
- Nr. 12 und 13: Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden, wenn einer der beiden Verstöße gegen § 8 vorliegt: Entweder das Fehlen der erforderlichen Genehmigung gem. Abs. 1 (Nr. 12) oder das nicht oder das nicht rechtzeitig erfolgte Anzeigen einer Änderung gem. Abs. 4 S. 2 (Nr. 13). Es ist gleichgültig, ob die Genehmigung oder die Änderungsanzeige nicht beantragt, versagt oder nicht erteilt worden ist.<sup>204</sup>

---

<sup>201</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 171; Rn. 40; S. 224; Rn. 59; S. 229; Rn. 17.

<sup>202</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 305; Rn. 15-17.

<sup>203</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 506; Rn. 19.

<sup>204</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 209; Rn. 50/51.

- Nr. 14 und 15: Diese Ordnungswidrigkeiten stellen einen Verstoß gegen § 8a dar. Ein Vorhaben oder eine Änderung nach Abs. 1, 2, 4 (Nr. 14) oder die Art, Zahl der Vorhaben oder der Tiere nach Abs. 3 S. 2 (Nr. 15) wurden nicht ordnungsgemäß angezeigt. Eine Überschneidung der Tatbestände ist möglich. Die Nicht-Rechtzeitigkeit der Anzeige muss zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegen.<sup>205</sup>
- Nr. 16: Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 keinen Tierschutzbeauftragten bestellt. Tierversuche gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 können dann auch nicht genehmigt werden und gegen genehmigungsfrei Versuche muss gem. § 8a Abs. 5 vorgegangen werden.
- Nr. 17: Wird die Aufsichtspflicht in § 9 Abs. 3 bezüglich Abs. 1 und 2 sowie die Einhaltung der Auflagen verletzt, so ist der Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt.<sup>206</sup>
- Nr. 18: Dieser bestimmt eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Aufzeichnungs- oder der Aufbewahrungspflichtige seine Pflichten gem. § 9a nicht ordnungsgemäß erfüllt, etwa die Aufzeichnungen nicht unterzeichnet oder der zuständigen Behörde nicht auf Verlangen vorlegt.<sup>207</sup> Das Bußgeld wird durch den reduzierten Höchstsatz gem. § 18 Abs. 4 von 2 500 € bei Fahrlässigkeit und 5 000 € bei Vorsatz bestimmt.
- Nr. 19: Der Leiter der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder sein Stellvertreter können eine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn nicht die Pflichten von § 10 Abs. 1 und 2 gem. § 10 Abs. 3 eingehalten werden.<sup>208</sup>
- Nr. 7: Abschließend soll noch der Ordnungswidrigkeitstatbestand zu Nr. 7 betrachtet werden, da dieser während eines Tierversuches durchaus relevant sein kann. Hiernach wird mit Bußgeld bestraft, wer entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 bei einem Eingriff, der eine Betäubung erfordert hätte, ebendiese unterlässt oder nicht ausreichend tief oder langanhaltend ausführt sowie wer, ohne Tierarzt zu sein, ein warmblütiges Tier, ein Amphibium oder Reptil betäubt.

§ 18 Abs. 2 schützt jedes Tier vor dem vorsätzlichen (Fahrlässigkeit ist hier nicht ausreichend) Zufügen von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund. Diese Norm reicht sehr weit, daher ist Abs. 1 Nr. 1 vorrangig. Die Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn gem. § 17 ein Straftatbestand erfüllt ist. Sollten die qualifizierten Anforderungen von § 17 Nr. 2 nicht in Betracht kommen, so kann

---

<sup>205</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 327; Rn. 15/16.

<sup>206</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 224; Rn. 60.

<sup>207</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 225; Rn. 8-10.

<sup>208</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 229; Rn. 17.



§ 18 Abs. 2 bei Tiermisshandlungen als Auffangtatbestand betrachtet werden.<sup>209</sup> Beispiele für begangene Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 können sich aus Verstöße gegen § 9, wenn ein vorsätzliches Fehlverhalten bei der Durchführung des Tierversuchs vorlag oder § 10, wenn es sich um eine qualifizierte Vorsatztat handelt, die Bedingungen für § 17 jedoch nicht erfüllt<sup>210</sup> sind, handeln.

Bei der Umsetzung<sup>211</sup> der EU-Tiertransportverordnung<sup>212</sup> musste sicher gestellt werden, dass Verstöße gegen diese Verordnung von den Mitgliedstaaten entsprechend sanktioniert werden (Art. 25). Daher wurde die Tierschutztransport-Bußgeldverordnung<sup>213</sup> am 21.12.2006 erlassen. Das Bundesministerium wird dadurch dazu ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Tatbestände als Ordnungswidrigkeiten festzulegen, die zur Durchsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft notwendig sind. Deshalb wird in § 18 Abs. 3 der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen EU-Tierschutzrechtsakte geahndet. Kritisiert wird jedoch, dass nur eine Auswahl von Verstößen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und entgegen Art. 25 nicht alle Verstöße dieser Art unter Ahndung gestellt sind.<sup>214</sup>

### 3.3.3. Ergänzende Vorschriften

Wie bereits erwähnt, stellt § 18a eine Verordnungsermächtigung zur Bußgeldbewehrung für europäische Rechtsakte dar.<sup>215</sup>

Gem. § 19 ist es möglich Tiere unter bestimmten Bedingungen einzuziehen. Das Tier und auch der tote Tierkörper können dabei Beziehungsgegenstand sein, wenn es als notwendiger Gegenstand der Tatbegehung betrachtet werden kann – also das misshandelte Tier. Bei einer Straftat nach § 17 können Tiere gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 eingezogen werden, wenn sie in Anlehnung an § 74 StGB Tatprodukt oder -werkzeug sind. Bei einer Einziehung wegen einer Ordnungswidrigkeit gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 kommt anlehnend an § 22 OwiG ergänzend hinzu, dass das Tier dem Täter gehört oder zusteht oder dass das Tier die Allgemeinheit gefährdet oder dass es der Begehung rechtswidriger Handlungen dient. Die beiden letztgenannten Optionen sind

<sup>209</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 305; Rn. 20/21.

<sup>210</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 224; Rn. 59; S. 229; Rn. 17.

<sup>211</sup> Art. 2 des Gesetzes vom 19.04.2006; BGBl. I, S. 900.

<sup>212</sup> EG – Verordnung Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport; ABl. EU Nr. L 3, S. 1 in Kraft getreten am 05.01.2007.

<sup>213</sup> Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport; BGBl. I S. 3390.

<sup>214</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 508; Rn. 25f.

<sup>215</sup> weitere Ausführungen in 3.4.2. Ordnungswidrigkeiten im letzten Abschnitt zu § 18 Abs. 3.

auch ohne Schuld oder Vorwerfbarkeit des Täters möglich. Das von der Behörde oder dem Gericht genutzte Ermessen bei der Frage der Einziehung muss im Urteil zum Ausdruck kommen, zu bedenken ist auch hier das Prinzip der Verhältnismäßigkeit<sup>216</sup>. Die Einziehung befugt nicht zur Tötung, dies ist nur möglich, wenn ein andere vernünftiger Grund dies notwendig erscheinen lässt.<sup>217</sup>

§ 20 Abs. 1 ermächtigt die Gerichte ein Verbot der Tierhaltung, des Handels oder des berufsmäßigen Umgangs auf Dauer, für einen bestimmten Zeitraum von einem bis fünf Jahren und für bestimmte oder alle Tierarten auszusprechen. Dies ist möglich, wenn eine Verurteilung gem. § 17 erfolgt ist oder nur deshalb nicht erfolgen konnte, weil erwiesene oder nicht auszuschließende Schuldunfähigkeit dies nicht zulassen und die Gefahr der Begehung einer weiteren Straftat gem. § 17 besteht. Gem. Abs. 2 ist das Verbot mit Rechtskraft des Urteils wirksam und gilt noch nicht während der Zeit, in der der Täter in einer Anstalt verwahrt wird. Ferner kann das Gericht das Verbot nach einem halben Jahr zurücknehmen, wenn keine entsprechende Gefahr der Straftatbegehung mehr vorliegt. Abs. 3 bedroht das Zuwiderhandeln des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Diese Vorschrift dient dem präventiven Tierschutz<sup>218</sup> und unterliegt drei Bedingungen: Der Täter muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorsätzlich gegen § 17 verstoßen haben und es muss Anklage erhoben worden sein. Ferner muss es wahrscheinlich sein, dass der Täter erneut eine Straftat gem. § 17 ausführen wird und die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne des Verbots müssen bejaht werden können. Tiere, die entgegen dieser Vorschrift vom Täter gehalten werden, können nicht gem. § 19 eingezogen werden, eine Beschlagnahme durch das Polizeirecht des Landes<sup>219</sup> wegen fortdauernder Störung der öffentlichen Sicherheit ist hingegen möglich.<sup>220</sup>

Im Unterschied zu § 20 stellt § 20a ein vorläufiges Verbot dar. Dieses kann durch gerichtlichen Beschluss angeordnet werden, wenn dringende Gründe dafür sprechen, dass ein Verbot gem. § 20 ausgesprochen wird. Sollte sich herausstellen, dass ein Verbot gem. § 20 nicht angeordnet wird, so ist der Beschluss gem. § 20a Abs. 2 aufzu-

---

<sup>216</sup> Beispielfall: NuR 1998, 613; BayObLG.

<sup>217</sup> Lorz/Metzger; 2008; S. 306/307; Rn. 1f.

<sup>218</sup> Bundestags-Drucksache 10/3158 S. 29 Spalte 1 unten.

<sup>219</sup> Anfragen im Hamburgischen Bezirksamt blieben leider ergebnislos.

<sup>220</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 514/515; Rn. 4-6 sowie S. 517; Rn. 14.

heben. Abs. 3 sanktioniert Verstöße gegen § 20a Abs. 1 ebenso wie § 20 Abs. 3 mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.<sup>221</sup>

#### **4. Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere**

Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere wurde am 22.09.2010 vom Europäischen Parlament und Rat erlassen. Vor dem Erlass wurde der Ausschuss der Regionen angehört und eine Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses gefordert.

##### **4.1. Beweggründe für die Richtlinie<sup>222</sup>**

Die Beweggründe für die Richtlinie können in verschiedenen Gruppen zusammengefasst werden und spiegeln sich in den Richtlinien selbst wieder. Die erste und wohl wichtigste Gruppe sind die Tierschutzbestrebungen. Schon in der Nr. 2 der Erwägungen werden sie explizit genannt und ziehen sich natürlich durch die ganze Richtlinie. Als zweiter großer Faktor ist die Wettbewerbsfähigkeit und Forschung zu nennen. In Nr. 1 der Beweggründe wird bereits auf das verschiedene Tierschutzniveau und die damit einhergehenden Hindernisse im Binnenmarkt verwiesen. Auch durch viele Abwägungs- und Schaden-Nutzen-Erwägungsüberlegungen<sup>223</sup> wird klar, dass die Forschung und das wirtschaftliche Bestreben ein wichtiger Punkt sind, der mit dem Tierschutz möglichst in Einklang zu bringen ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnis und das gewachsenen Interesse der Öffentlichkeit an dem Themenbereich werden als weitere Beweggründe für die Anfertigung der neuen Richtlinie genannt.<sup>224</sup>

##### **4.2. Bestimmungen der Richtlinie**

Die Bestimmungen zu den einzelnen Kapiteln der Richtlinie sind im Folgenden dargestellt.

---

<sup>221</sup> Schiwy; 2010; § 20a; S. 1.

<sup>222</sup> Die Beweggründe wurden ABl. L 276 S. 33ff. vom 22.09.2010 entnommen.

<sup>223</sup> etwa die Beweggründe Nr. 7, 13 oder 39 der Richtlinie.

<sup>224</sup> etwa die Beweggründe Nr. 6, 8, 9 sowie Nr. 12, 17 und 41.

#### 4.2.1. Kapitel 1

Kapitel eins umfasst die allgemeinen Bestimmungen des Art. 1-6. Gem. Art. 1 soll die Richtlinie Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken oder Bildungszwecken genutzt werden, schützen.

Unter dem Begriff „Tiere“ werden lebende, nichtmenschliche Wirbeltiere und lebende Kopffüßer verstanden. Auch Larven und Föten im letzten Drittel ihrer Entwicklung und früher, wenn der Versuch bleibende Beeinträchtigungen erzeugt, fallen in den Geltungsbereich. Es wird kritisiert, dass diese Vorschrift einen sprunghaften Anstieg der Versuchstierzahlen herbeiführen könnte, da nun evtl. auch bebrütete Hühnereier erfasst sind.<sup>225</sup> Die Richtlinie gilt für die Tiere, die in Verfahren genutzt oder dafür vorgesehen sind. Die Bestimmungen gelten, bis die Tiere privat oder anders geeignet untergebracht oder tot sind. Die Richtlinie gilt jedoch auch für einige Bereiche<sup>226</sup> nicht.

Art. 2 regelt, dass die Mitgliedstaaten strengere nationale Bestimmungen, die das Niveau der Richtlinie nicht unterschreiten, beibehalten dürfen. Mitgliedstaaten, die „nur“ den Standard dieser Richtlinie besitzen, dürfen von Mitgliedstaaten mit höherem Schutzniveau nicht benachteiligt werden.

Der Art. 3 liefert Definitionen für die wichtigsten Begriffe: Das Verfahren umfasst alle invasiven und nicht invasiven Maßnahmen zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, die dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden<sup>227</sup> zufügen können. Es ist dabei irrelevant, ob der Ausgang bekannt oder unbekannt ist. Es fallen auch Eingriffe darunter, die dazu führen, dass ein Tier in einem solchen Zustand geboren, ausgebrütet oder eine genetisch veränderte Tierlinie geschaffen oder erhalten wird. Das Töten der Tiere zum Zweck der Gewebe- oder Organverwendung ist jedoch ausgenommen!

Das Projekt ist hiernach ein Arbeitsprogramm, das aus min. einem Verfahren besteht und ein festgelegtes wissenschaftliches Ziel verfolgt. Eine Einrichtung umfasst die Immobilien und ihre Räumlichkeiten sowie bewegliche Gegenstände.

---

<sup>225</sup> Leopoldina/acatech/BBAW; 2009; S.10 sowie VFA; 2009; S. 1. Der VFA spricht hier von Dimensionen in der Höhe von 380 000 Hühnereiern täglich (!) nur im Impfstoffwerk Dresden im Jahr 2007.

<sup>226</sup> genauer: nichtexperimentellen landwirtschaftlichen oder veterinärmedizinisch klinischen Praktiken, ferner für Praktiken, die für anerkannte Tierhaltungszwecke oder Tieridentifizierungszwecke angewandt werden sowie für veterinärmedizinisch klinische Prüfung für die Zulassung eines Tierarzneimittels und bei Praktiken die lediglich sehr geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste und keine dauerhaften Schäden verursachen.

<sup>227</sup> Maßstab ist der Kanüleneinstich gemäß guter tierärztlicher Praxis, alles was dem gleichkommt oder darüber hinausgeht kann unter dem Begriff verstanden werden.

Unter den Worten Züchter, Lieferant und Verwender werden natürliche und juristische Personen verstanden, eine Gewinnerzielungsabsicht ist keine Voraussetzung. Ein Züchter zieht Tiere zum Zweck der wissenschaftlichen Verwendung des Tieres selbst oder seiner Organe und Gewebe groß. Ein Lieferant ist jeder, der nicht Züchter ist und Tiere liefert, die selbst oder deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Der Verwender ist dann das letzte Glied der Kette: Er nutzt die Tiere in den Verfahren.

Art. 4 spiegelt den Vorzug der 3R-Methode wieder: Wo immer möglich soll dem Tierversuch eine alternative Methode vorgezogen werden. Deshalb verpflichten sich die Mitgliedstaaten ebenfalls, die Versuchstierzahlen auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Reduzierung gilt auch für die Leiden, Schmerzen, Ängste und dauerhaften Schäden der Tiere die durch die Haltungs- und Versuchsbedingungen beeinflusst werden können.

Die Verfahren dürfen nur zu bestimmten Zwecken durchgeführt werden. Diese sind in Art. 5 aufgezählt.<sup>228 229</sup> Abschließend zum ersten Kapitel werden in Art. 6 die Tötungsmethoden bestimmt. Ein Tier muss unter geringstmöglichen Schmerzen, Ängsten und Leiden sowie von einer sachkundigen Person getötet<sup>230</sup> werden. Ausnahmen sind in Feldstudien, Notsituation oder durch behördliche Genehmigung möglich.

#### 4.2.2. Kapitel 2

Das Kapitel zwei stellt Bestimmungen zur Verwendung der Tiere in den Verfahren auf. Es wird unterteilt in gefährdete Tiere<sup>231</sup> gem. Art. 7, die nur in reglementierten Ausnahmefällen genutzt werden dürfen<sup>232</sup>. Die nächst schwächere Kategorie sind die nicht-

---

<sup>228</sup> Die Bereiche sind: Grundlagenforschung, translationale oder angewandte Forschung (Bereiche: Identifikation oder Bekämpfung von Krankheiten oder Anomalien bei Mensch, Tier oder Pflanze sowie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für landwirtschaftliche Tiere) sowie die Entwicklung, Herstellung, Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Stoffen und Produkten, besonders Arznei-, Lebens- und Futtermittel. Weiter ist dies zum Schutz der natürlichen Umwelt, auf die Forschung zur Arterhaltung, die forensische Untersuchung und zur Aus- und Fortbildung gestattet.

<sup>229</sup> Die translationale Forschung ist ein medizinischer Schnittstellenbereich, in dem präklinische Forschung und klinische Entwicklung aufeinander treffen. Beispiele sind in der Krebsforschung zu finden. Siehe Deutsches Krebsforschungszentrum – Krebsinformationsdienst; 2011.

<sup>230</sup> Tiere des Anhangs IV der Richtlinie müssen mit der dort angegebenen Tötungsmethode umgebracht werden.

<sup>231</sup> Tiere des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9.12.1996 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; ABl. L 61 S. 1 vom 3.3.1997.

<sup>232</sup> vgl. Leopoldina/acatech/BBAW; 2009; S.10, welche ein komplettes Verbot ablehnten, da die Forschung zugunsten der gefährdeten Arten dann auch unmöglich wäre.

menschlichen Primaten<sup>233</sup> gem. Art. 8. Auch sie dürfen nur in speziellen Fällen genutzt werden, die besondere Voraussetzungen erfüllen müssen. Die potentielle Gesamtzahl der Fälle ist hingegen größer. Eine Ausnahme bilden gem. Abs. 3 die Menschenaffen, die nicht<sup>234</sup> in Verfahren verwendet werden dürfen. Der Stellungnahmen wissenschaftlicher Verbände ist zu entnehmen, dass diese Sonderstellung der Primaten wissenschaftlich nicht begründbar ist und zu einer Verlagerung der Experimente – die teilweise in anderen EU-Regelungen vorgesehen sind – in das europäische Ausland führt.<sup>235</sup> Die Nutzung von wildlebenden Tieren gem. Art. 9 unterliegt ebenfalls einem repressiven Verbot. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, dazu ist es aber erforderlich, dass der Fang von einer sachkundigen Person durchgeführt und das Tier anschließend ärztlich versorgt wird. Art. 10 betrifft die Verwendung von speziell gezüchteten<sup>236</sup> Tieren<sup>237</sup>. Eine Bewertung der Tiergesundheit und des -schutzes in sich selbst erhaltenen Tierkolonien soll durch eine Machbarkeitsstudie überprüft werden.<sup>238</sup> Ebenso soll diese Studie im Bereich der nichtmenschlichen Primaten durchgeführt werden.<sup>239</sup> Die Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn diese wissenschaftlich begründet sind. Streunende und verwildert Haustiere dürfen gem. Art. 11 nicht genutzt werden, aber auch hier kann die Behörde Ausnahmen zulassen.

#### 4.2.3. Kapitel 3

Kapitel drei beschreibt die Verfahren genauer. Art. 12 sieht vor, dass Verfahren nur im Rahmen eines Projektes möglich sind und in der Einrichtung des Verwenders durchgeführt werden. Von der zweiten Voraussetzung kann die Behörde Ausnahmen zulassen. Die Wahl der Methode gem. Art. 13 bestimmt den Vorrang von Versuchen, die nach Unionsrecht anerkannt sind, ohne Benutzung von lebenden Tieren. Bei der Abwägung von mehreren Verfahren ist dasjenige zu nehmen, welches das zufriedenstellendste Ergebnis bei geringster Einwirkung<sup>240</sup> und niedrigster Tieranzahl hat. Der Tod soll als

<sup>233</sup> Entwicklung der Aufnahme von Primaten in die EU-Regelungen siehe Bolliger; 2000; S. 365f.

<sup>234</sup> vorbehaltlich der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 2.

<sup>235</sup> Leopoldina/acatech/BBAW; 2009; S.10 sowie VFA; 2009; S. 1.

<sup>236</sup> Umfasst speziell gezüchtete oder in einer sich selbst erhaltenden Kolonie geborene Tiere, die an Menschen gewöhnt sind und nicht aus der freien Wildbahn stammen.

<sup>237</sup> Gemeint sind hier Tiere der in Anhang I aufgeführten Arten sowie nichtmenschliche Primaten ab dem in Anhang II genannten Zeitpunkt (in Gefangenschaft gezüchtet). Die in Anhang II gewählten Zeitpunkte werden als nicht sachgerecht kritisiert, siehe Leopoldina/acatech/BBAW; 2009; S.10.

<sup>238</sup> Das Ergebnis soll am 10.11.2017 vorliegen. Die Stellungnahme des VFA zeigt, dass diese lieber einen konstanten Review bevorzugen und kein fixes Datum. Vgl. VFA; 2009; S. 2.

<sup>239</sup> Das Ergebnis soll am 10.11.2022 vorliegen.

<sup>240</sup> Hierbei sollen sowohl die Schmerzen, Ängste, Leiden und dauerhaften Schäden an einem Tier als auch dessen Fähigkeit diese zu empfinden bedacht werden.

Versuchsende vermieden werden; ist dies nicht durchführbar, so sollen möglichst wenige Tiere unter Reduzierung ihrer Leidensintensität und –dauer sterben.

Die Betäubung wird einzeln in Art. 14 aufgegriffen. In Verfahren sollen Vollnarkose oder örtliche Betäubung angewandt werden, insofern diese nicht unangemessen<sup>241</sup> sind. Das äußern von Schmerzen darf verhindert oder beschränkt werden, wenn eine entsprechende Dosis eines Betäubungsmittels verabreicht wurde. Bei Ende der Betäubung oder des Verfahrens muss das Tier präventiv oder postoperativ behandelt werden, damit seine Schmerzlinderung möglichst groß ist.

Art. 15 sieht eine Einstufung des Schweregrades eines Verfahrens in die Kategorien „keine Wiederherstellung der Lebensfunktionen“, „gering“, „mittel“, und „schwer“ vor.<sup>242</sup> Es wird ein repressives Verbot<sup>243</sup> für Verfahren ausgesprochen, die starke Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen, welche langanhaltend und nicht linderbar sind. Ein Tier darf gem. Art. 16 nur dann in zwei Verfahren verwendet werden, wenn der tatsächliche Schweregrad „mittel“ oder „gering“ war, das Tier gesundheitlich vollständig regeneriert ist, das folgende Verfahren die gleiche Schweregradeinstufung wie das vorhergehende besitzt oder mit „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ bewertet wird und eine tierärztliche Empfehlung<sup>244</sup> vorliegt. Ausnahmen sind möglich.

Das Ende des Verfahrens ist gem. Art. 17 gegeben, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr anstehen. Ein Tierarzt oder ein ähnlich Sachkundiger entscheidet darüber, ob das Tier am Leben bleibt. Dies hängt von der Intensität der Schmerzen, Ängste, Leiden und dauerhaften Schäden ab, die es davonträgt: Sind diese als mittelschwer oder höher einzustufen, so ist es zu töten. Bleibt das Tier am Leben, so muss es angemessen gepflegt und untergebracht werden.

Gem. Art. 19 ist dies bei Privaten, in einem geeigneten Lebensraum oder Haltungssystem möglich, wenn das Tier dazu gesundheitlich in der Lage ist, keine Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt besteht und Maßnahmen ergriffen wurden, die das Wohlergehen des Tieres sichern. Art. 18 sieht eine Erleichterung von Programmen zur gemeinsamen Nutzung von Geweben und Organen vor.

---

<sup>241</sup> In Verfahren, die starke Verletzungen und somit auch starke Schmerzen hervorrufen, darf eine Betäubung nicht unterbleiben. Ist die Betäubung für das Tier traumatischer als das Verfahren selbst oder wird der Zweck des Verfahrens dadurch beeinträchtigt, so fließen diese Überlegungen in die Angemessenheitsabwägung mit ein.

<sup>242</sup> Die Zuordnungskriterien sind in Anhang VIII der Richtlinie vermerkt.

<sup>243</sup> Vorbehaltlich der Schutzklausel von Art. 55 Abs. 3. Ausnahmen von einem Verbot werden im Hinblick auf betroffene Patienten als nötig angesehen, vgl. Leopoldina/acatech/BBAW; 2009; S.11 und VFA; 2009; S. 2.

<sup>244</sup> Dieses tierärztliche Monitoring wird von dem VFA unterstützt, vgl. VFA; 2009; S. 2.

#### 4.2.4. Kapitel 4

Kapitel vier befasst sich mit der Zulassung und ist in die Abschnitte eins „Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender“, Abschnitt zwei „Inspektion“ und Abschnitt drei „Anforderungen an Projekte“ untergliedert. Es ist das umfangreichste Kapitel.

Abschnitt eins stellt verschiedene Anforderungen an die drei Berufsgruppen der Züchter, Lieferanten und Verwender. Zulassung<sup>245</sup> und Registrierung der drei Berufsgruppen erfolgt gem. Art. 20 bei der zuständigen Behörde. Es sind dort sowohl der Zulassungsinhaber als auch dessen Personal zur Tierbetreuung und der Tierarzt anzugeben. Bei erheblichen zum etwaigen Nachteil des Wohlbefindens der Tiere wirkenden Änderungen ist eine erneute Zulassung nötig<sup>246</sup>. Verhält sich ein Zulassungsinhaber nicht richtliniengetreu, so ist eine Aussetzung der Zulassung bis Abhilfe geschaffen wurde oder auch ein Zulassungsentzug<sup>247</sup> gem. Art. 21 möglich.

Gem. Art. 22 müssen Lieferanten, Züchter und Verwender nachweisen, dass sie die zur Tierhaltung nötigen Anlagen verfügen, die Verwender müssen dies auch für die Durchführung von Verfahren belegen.<sup>248</sup> An die Sachkunde des Personals werden gem. Art. 23 ebenfalls Anforderungen gestellt<sup>249</sup>. Dieses muss ausreichend vorhanden und entsprechend geschult sein<sup>250</sup>. Wer Tiere pflegt, tötet oder Verfahren durchführt und nicht sachkundig ist, muss beaufsichtigt werden. Die Mindestanforderungen sowie Anforderungen für den Nachweis, Erwerb und Aufrechterhaltung der Sachkunde werden von den Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Der Zulassungsinhaber hat gem. Art. 24 Sorge dafür zu tragen, dass es eine Person in der Einrichtung gibt, die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortlich ist und dies beaufsichtigt. Ferner muss das Personal die Möglichkeit haben, Informationen zu den untergebrachten Tierarten zu erhalten und es muss fortlaufend geschult und sachkundig gemacht werden. Personen, die für die Projektdurchführung verantwortlich sind, gewährleisten, dass das Projekt genehmigungsgemäß durchgeführt wird

---

<sup>245</sup> Es sind auch Befristungen möglich.

<sup>246</sup> Es wird kritisiert, dass diese neuen Forderungen eine sehr starke Bürokratisierung erzeugen, vgl. Leopoldina/acatech/BBAW; 2009; S.12.

<sup>247</sup> Aussetzung und Entzug dürfen sich nicht nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken.

<sup>248</sup> Hierbei sollen die Anlagen möglichst effektiv bei geringstmöglicher Tieranzahl und Schmerzintensität sein. Die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie sind zu beachten.

<sup>249</sup> siehe Anhang V der Richtlinie.

<sup>250</sup> Die Schulung ist für die folgenden Tätigkeitsfelder vorgeschrieben: Durchführung von Verfahren, Gestaltung der Verfahren und Projekte (wissenschaftliche Schulung in dem Gebiet und artspezifische Kenntnisse erforderlich), Pflege und Tötung von Tieren.



und dass Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden, die im Versuchsverlauf entstehen, beendet werden.

Aufbauend darauf erklärt Art. 25, dass jede der Berufsgruppen einen Tierarzt mit entsprechenden Fachkenntnissen oder Spezialisten in diesem Bereich benennen muss, der eine beratende Funktion inne hat. Gem. Art. 26 muss ein Tierschutzgremium eingerichtet werden, das den oben benannten Tierarzt oder Spezialisten einschließt und min. eine für die Pflege und das tierische Wohlergehen verantwortliche Person. Bei Verwendern muss ferner noch ein wissenschaftliches Mitglied Teil des Gremiums sein. Kleine Züchter, Lieferanten und Verwender können die Aufgaben des Gremiums, die in Art. 27 genannt werden, auch durch andere Mittel erfüllen. Die Aufgaben sind min. folgende: Beratung des Personals hinsichtlich der Anwendung der 3R-Methode, des Wohlergehens der Tiere und der anschließenden privaten Unterbringung und Sozialisierung sowie Festlegung und Überprüfung interner Abläufe und die Begleitung von Projekten mit Blick auf die Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Prozessen, die Tiere betreffen. Aufzeichnungen darüber müssen – auch von kleinen Unternehmen – drei Jahre aufbewahrt werden.

Art. 28 sieht vor, dass die Züchter nichtmenschlicher Primaten den Anteil der in Gefangenschaft gezüchteten Tiere vergrößern sollen. Züchter, Lieferanten und Verwender sollen gem. Art. 29 Programme zur Sozialisierung der freigelassenen Tiere besitzen: Auswilderungs- und private Unterbringungsprogramme.

Ferner sollen gem. Art. 30 Aufzeichnungen zu den Tieren angefertigt werden, die die drei Berufsgruppen gebrauchen. Diese sind fünf Jahre aufzubewahren und beinhalten die Vorgeschichte<sup>251</sup> des Tieres. Bei Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten sind diese Vorschriften gem. Art. 31 noch verschärft, sie erhalten sogar eine gesonderte Akte.<sup>252</sup> Diese Sonderbehandlung sei wissenschaftlich nicht begründbar, es wäre daher sinnvoller, diese Sonderregelung auf alle sinnesphysiologisch höher entwickelten Tiere auszuweiten.<sup>253</sup> Durch Art. 32 wird ferner eine persönliche Kennzeichnung zur Identifizierung dieser Tiere festgelegt. Diese erfolgt nach dem Absetzen<sup>254</sup> oder sobald als möglich, nach der schmerzlosesten Methode. Ist ein solches Tier nicht gekennzeichnet, so kann die Behörde eine Begründung verlangen.

---

<sup>251</sup> genauer: Art und Anzahl der gezüchteten, gelieferten, verwendeten, freigelassenen oder privat untergebrachten Tiere und das dazugehörige Datum sowie das Projekt der Verwendung, Herkunft, Person, von der die Tiere erworben und an die die weitergegeben wurden sowie die Anzahl und Arten der gestorbenen oder getöteten Tiere.

<sup>252</sup> Es kommen noch hinzu: Geburtsort und -datum, Identität und Angabe, ob das Tier speziell hierfür gezüchtet und ob es Nachkomme von in Gefangenschaft lebender menschlicher Primaten ist.

<sup>253</sup> Bundestierärztekammer e.V.; 2008; S. 1.

<sup>254</sup> Sollte dies nicht möglich sein, so sind Aufzeichnungen über das Muttertier mitzuführen bis die Kennzeichnung vollzogen ist.

Abschließend wird in Abschnitt eins noch die Pflege und Unterbringung<sup>255</sup> durch Art. 33 angesprochen. Es ist zu gewährleisten, dass die Tiere, die für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nötig Unterbringung und Pflege erhalten, ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse soweit wie möglich ausgelebt werden können, bei Mängeln muss schnelle Abhilfe geschaffen werden und diese Bedingungen sind täglich zu kontrollieren. Weiter sollen Tiere unter angemessenen Bedingungen befördert werden. Aus wissenschaftlichen, Tierschutz- oder tiergesundheitslichen Gründen sind Ausnahmen möglich.

Der Abschnitt zwei ist der kürzeste der drei Abschnitte. In Art. 34 werden regelmäßige Inspektionen durch die zuständige Behörde bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern sowie deren Einrichtungen vorgesehen. Auf Grundlage einer Risikobewertung<sup>256</sup> wird der Turnus für die einzelnen Einrichtungen festgelegt. Als festgelegter Satz wird bestimmt, dass jährlich min bei einem Drittel der Gesamtverwender Inspektionen durchgeführt werden. Bei allen drei Berufsgruppen sollen jährliche Inspektionen vorgenommen werden, wenn diese mit nichtmenschlichen Primaten arbeiten. Die Inspektionen sollen teilweise ohne Vorankündigung vollzogen werden und die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Art. 35 geht eine Hierarchiestufe höher und befähigt die Kommission, wenn hinreichender Grund zur Besorgnis besteht, die nationalen Inspektionen zu kontrollieren. Die Mitgliedstaaten haben die Kommission dabei zu unterstützen und Maßnahmen, die den Ergebnissen der Kontrollen entsprechen, zu ergreifen.

Abschnitt drei beschreibt die Anforderungen, die an Projekte gestellt werden. Art. 36 bestimmt dafür ein repressives Verbot von Projekten, auch wenn diese durch ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren gem. Art. 42 zu Stande kommen. Projekte dürfen nur ihrer Genehmigung oder ihrem Antrag gemäß ausgeführt werden. Der Antrag muss gem. Art. 37 vom Verwender oder der projektverantwortlichen Person eingereicht werden und folgende Bestandteile umfassen: den Projektvorschlag, eine nichttechnische Zusammenfassung<sup>257</sup> und weitere Informationen zum Projektverlauf, zu den Tieren und der durchführenden Person gem. Anhang VI. Bei vereinfachten Verwaltungsverfahren

---

<sup>255</sup> Anhang III der Richtlinie schreibt Pflege- und Unterbringungsstandards vor, die ab einem bestimmten Anwendungszeitpunkt gelten.

<sup>256</sup> Die Aspekte der Anzahl der Tiere, der Vorgeschichte des Züchters, Lieferers oder Verwenders, die Anzahlen und Arten der Projekte der Verwender sowie Hinweise auf Nichteinhaltung sollen bei der Analyse bewertet werden.

<sup>257</sup> genauer Art. 43. Sie enthält Angaben zum Projektziel und einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen zur 3R-Methode und ist anonym. Sie kann um die Angabe über eine rückblickende Bewertung ergänzt werden und wird veröffentlicht.

gem. Art. 42 kann die nichttechnische Zusammenfassung unterbleiben. Nach der Antragstellung erfolgt gem. Art. 38 die Projektbeurteilung. Dabei wird nach einer dem Projekt angemessenen Detailliertheit vorgegangen. Es wird überprüft, ob das Projekt wissenschaftlich oder pädagogisch gerechtfertigt ist oder gesetzlich vorgeschrieben, ob der Projektzweck die Tiernutzung rechtfertigt und ob es möglichst schmerzlos und umweltverträglich ist. Die Projektbewertung umfasst dann die Beurteilung der Ziele des Einsatzes der 3R-Methode, der Einstufung in einen Schweregrad, eine Schaden-Nutzen-Analyse, die Pflege und Unterbringung, die Tierart (auch eine eventuelle erneute Verwendung), die Methode, besonders der Tötung und Betäubung, und eine Entscheidung über die rückblickende Bewertung<sup>258</sup>. Fachwissen<sup>259</sup> sollte von der Behörde ebenfalls eingeholt werden. Stellungnahmen unabhängiger Dritter dürfen einbezogen werden, der Vorgang der Projektbeurteilung hat transparent zu erfolgen.

Die Projektgenehmigung erfolgt gem. Art. 40, wenn eine Beurteilung durchgeführt wurde und der angegebene Schweregrad dem tatsächlichen entspricht. Die Genehmigung enthält den Verwender, den Projektverantwortlichen, die durchführende Einrichtung sowie spezifische Bedingungen der Genehmigung, die sich aus dem Projekt ergeben. Die Genehmigung gilt max. fünf Jahre und kann unter Umständen<sup>260</sup> für mehrere gleichartige Projekte vom gleichen Verwender gelten, dies gilt auch für vereinfachte Verwaltungsverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung hat die Behörde gem. Art. 42 binnen 40 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags<sup>261</sup> dem Antragsteller mitzuteilen. Sobald der Antrag eingeht, hat die Behörde schnellstmöglich eine Empfangsbestätigung an den Antragsteller zu versenden, die auch das späteste Entscheidungsdatum enthält, dies muss auch bei vereinfachten Verwaltungsverfahren erfolgen. Ferner muss sie ihm mitteilen welche Angaben fehlen, falls der Antrag unvollständig oder nicht korrekt ist. Die Behörde kann die Frist bei komplexen Projekten um bis zu 15 Werktagen verlängern, sie hat dies dem Antragsteller innerhalb der 40 Tage Frist mitzuteilen.

---

<sup>258</sup> genauer Art. 39. Es wird von der Behörde bewertet, ob das Projektziel erreicht wurde, wie intensiv der Schaden für die Tiere und wie hoch ihre Anzahl war sowie der tatsächliche Schweregrad und ob eventuell doch eine Anwendung der 3R-Methode möglich gewesen wären. Verfahren, die als „schwer“ eingestuft oder bei denen nichtmenschliche Primaten genutzt werden, müssen rückblickend bewertet werden. Ausnahmen sind bei „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ Verfahren möglich. Als Verbesserungsvorschlag wurde die rückblickende Bewertung in der Literatur bereits angesprochen, siehe Ratsch; 2010; S. 76.

<sup>259</sup> besonders: Einsatzbereich der Tiere und 3R-Methode, Versuchsgestaltung, veterinärmedizinischen Praxis der Tiere sowie Tierhaltung und pflege.

<sup>260</sup> Die Umstände sind erfüllt, wenn die Einhaltung regulatorischer Anforderungen gegeben ist oder es sich um Projekte zu Herstellungszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden handelt.

<sup>261</sup> Die Voraussetzung ist hier ein Antrag, der vollständig und korrekt ist.

Wie bereits erwähnt gibt es die Möglichkeit eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens gem. Art. 42. Dies ist nicht möglich, wenn die Projekte als „schwer“ eingestuft sind oder die Verwendung von nichtmenschlichen Primaten vorgesehen ist. Ferner ist das Projektziel auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen, Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden beschränkt. Die Mitgliedstaaten können diese Verfahren einführen, wenn die entsprechenden Angaben zur Genehmigung, die Durchführung der Projektbeurteilung und die Standardfrist für diese Verwaltungsverfahren übernommen werden. Sollte das Projekt für das Wohlergehen der Tiere nachteilig geändert werden, so ist eine erneute positive Projektbeurteilung nötig. Sollte zum Wohlergehen der Tiere nachteilige Änderungen getroffen werden, so bedarf es einer erneuten Genehmigung, hierfür ist ein positives Projektbewertungsergebnis nötig. Sollte das Projekt nicht entsprechend der Genehmigung durchgeführt werden, so darf die Genehmigung entzogen werden, dies sollte keinen Nachteil für das Wohlergehen der Tiere haben. Die Bedingungen für Änderungen und Erneuerungen von Projekten sind von den Behörden festzulegen und zu veröffentlichen. Die Vorschriften über den Genehmigungsentzug werden auch auf vereinfachte Verwaltungsverfahren angewandt. Die Dokumente müssen in der Regel<sup>262</sup> drei Jahre aufbewahrt werden.

#### 4.2.5. Kapitel 5

Es schließt sich Kapitel fünf an, welches Vorschriften zur Vermeidung der doppelten Durchführung von Verfahren und zu alternativen Ansätzen enthält.

Zur Vermeidung von Dopplungen muss jeder Mitgliedstaat gem. Art. 46 Daten akzeptieren, die nach vom Unionsrecht anerkannten Verfahren gewonnen wurden. Art. 47 sieht vor, dass alternative Ansätze<sup>263</sup> von der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelt, gefördert, validiert und bekanntgemacht werden. Hierzu soll in gemeinsamer Kooperation eine Validierungsstudie angelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollen eine einzige Kontaktstelle benennen, die eine beratende Funktion im Hinblick auf die regulatorische Relevanz und die Eignung von zur Validierung vorgeschlagener Alterna-

---

<sup>262</sup> Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Endes der Geltungsdauer oder der Zeitpunkt nach Ablauf der 40 Tages Frist. Sind rückblickende Bewertungen vorgesehen, so müssen die Dokumente bis zum Abschluss dieser aufbewahrt werden.

<sup>263</sup> Darunter werden Verfahren verstanden, die ohne die Nutzung von Tieren gleiche oder umfangreichere Informationen liefern oder Ansätze, die weniger Tiere nutzen oder schmerzlosere Methoden gebrauchen.

tivmethoden besitzt. Die Union richtet dafür Referenzlabore<sup>264</sup> gem. Art. 48 ein, die auch teilweise Gebühren<sup>265</sup> erheben können.

Der letzte Artikel, Nummer 49, dieses Kapitels sieht die Einrichtung eines nationalen Ausschusses für die für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vor. Aufgabe dieser Ausschüsse ist die Beratung von Behörden und den Tierschutzgremien in Belangen des Erwerbs, der Zucht, Unterbringung, Pflege, Verwendung und der Austausch bewährter Praktiken. Die nationalen Ausschüsse tauschen sich darüber innerhalb der Union aus.

#### 4.2.6. Kapitel 6

Abschließend folgt das letzte Kapitel Nummer sechs, welches die Schlussbestimmungen ausführt.

Damit die Anhänge der Richtlinie den neusten wissenschaftlichen Standards entsprechen, können diese gem. Art. 50 von der Kommission geändert werden. Der Art. 51 knüpft hieran an und bestimmt, dass die oben ausgeführten Befugnisse für Änderungen durch delegierte Rechtsakte von der Kommission für neun Jahre wahrgenommen werden können. Die Befugnisübertragung verlängert sich dann automatisch, wenn das Europäische Parlament oder der Rat nicht eingreifen. Dieser Eingriff entspricht dem Widerruf der Befugnisse gem. Art. 52. Ferner ist es dem Rat oder Parlament gem. Art. 53 möglich binnen einer Regelfrist von zwei Monaten<sup>266</sup> Einwand gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Sollte dies geschehen, so tritt der Rechtsakt nicht in Kraft und das einwanderhebende Organ muss seine entsprechenden Gründe vorlegen. Der Art. 55 stellt eine Ausnahme dar. Nach dieser Schutzklausel ist es möglich, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die den absoluten Verboten in Art. 5, 8 und 15<sup>267</sup> entgegenstehen. Sollte ein Mitgliedstaat solche vorläufigen Maßnahmen aus wissenschaftlich berechtigten Gründen einleiten, so müssen unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet werden. Die Kommission bildet gem. Art. 56 einen Ausschuss, der sich dann mit der Maßnahme befasst: Die vorläufige Maßnahmen kann dann für den eingegrenzten Zeitraum zugelassen oder aber aufgehoben werden.

<sup>264</sup> Die genauen Pflichten und Aufgaben sind in Anhang VII der Richtlinie festgelegt.

<sup>265</sup> Nur wenn Dienstleistungen erbracht werden, die nicht direkt mit der Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu tun haben.

<sup>266</sup> Diese kann noch um zwei weitere Monate verlängert werden und gilt ab dem Datum der Übermittlung des Rechtsakts.

<sup>267</sup> gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. a Zif. i, die Verwendung von nichtmenschlichen Primaten; gem. Art. 5 Nr. b; Zif. i, Nr. c oder e, Zulassung der Verwendung von Menschenaffen; Art. 15 Abs. 2 Zulassung von Verfahren, die starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste verursachen, die langanhaltend und nicht linderbar sind.

Die Schlussbestimmungen räumen in den Art. 54 und 57 auch Berichterstattungspflichten ein. Art. 54 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten bis zum 18.11.2018 und anschließend im regelmäßigen fünf Jahresrhythmus Informationen über die Durchführung der Richtlinie vorlegen müssen. Die Kommission erarbeitet auf dieser Grundlage einen Umsetzungsbericht, der jeweils ein Jahr später dem Europäischen Parlament und Rat vorgelegt wird. Unter genauer Betrachtung der Fortschritte im Bereich der 3R-Methode überprüft die Kommission die Richtlinie gem. Art. 58 bis zum 10.11.2017 und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 59 zuständige Behörden, die das entsprechende Fachwissen, die Infrastruktur und die Unparteilichkeit besitzen, mit der Erfüllung der Aufgaben der Richtlinie betrauen. Auch die Sanktionen bei Verstößen müssen gem. Art. 60 national geregelt und durchgesetzt werden: Die Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die tatsächliche Umsetzung der Richtlinie inklusive des Erlasses von Rechts- und Verwaltungsvorschriften muss bis zum 10.11.2012 veröffentlicht sein, so dass die Vorschriften mit Bezug auf diese Richtlinie ab dem 01.01.2013 Anwendung finden. Gleichzeitig wird an diesem Tag die Richtlinie 86/609/EWG gem. Art. 62 aufgehoben<sup>268</sup>.

Abschließend regelt Art. 64 Übergangsvorschriften für Projekte, die vor dem 01.01.2013 genehmigt wurden und bis zum fünf Jahren dauern<sup>269</sup> oder über fünf Jahre hinaus<sup>270</sup> gehen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung gem. Art. 65 in Kraft und richtet sich gem. Art. 66 an alle Mitgliedstaaten.

## **5. Vergleich des Tierschutzgesetzes mit der Richtlinie 2010/63/EU**

Durch eine Gegenüberstellung der beiden Rechtsgebilde erfolgt zuerst ein detaillierter Vergleich<sup>271</sup>. Eine zusammengefasste und aufbereitete Form der daraus resultierenden Ergebnisse ist im zweiten Teil des Abschnitts zu finden.

### **5.1. Detaillierter Vergleich**

Es werden nur die Artikel der Richtlinie betrachtet, die für die Einarbeitung relevant erscheinen.

---

<sup>268</sup> Mit Ausnahme von Art. 13, dieser wird erst am 10.05.2013 aufgehoben. Der Art. 63 sieht ferner eine Anpassung des Art. 8 Nr. b Zif. iv der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vor.

<sup>269</sup> Anwendung der entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Vorschriften von Art. 36 bis 45.

<sup>270</sup> Einholung einer erneuten Projektgenehmigung bis zum 01.01.2018.

<sup>271</sup> Als Orientierung wurde während des gesamten Abschnittes die Synopse des Deutschen Tierschutzbundes vom 27.10.2010 (n.v.) genutzt.

### 5.1.1. Kapitel 1

Geltungsbereich & Begriff „Tier“ Art. 1:

Im TierSchG wird in § 1 der Geltungsbereich weit auf alle Tiere ausgedehnt. Es gibt jedoch Abschnitte, die speziell für bestimmte Tierarten und -gattungen<sup>272</sup> oder Tiere zu bestimmten Zwecken<sup>273</sup> konzipiert sind. Die Richtlinie umfasst gem. Art. 1 Abs. 1 lediglich bestimmte Tiere, die zu Versuchszwecken in Wissenschaft und Lehre eingesetzt werden. Hierbei sind aber gem. Abs. 3 nicht alle Tiere von der Richtlinie erfasst, es werden spezielle Bereiche gem. Abs. 5 aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entzogen. Die Erheblichkeitsschwelle kann bei beiden Rechtsgebilden als gleich angesehen werden.

Der Geltungsbereich des TierSchG gem. § 1 ist somit als umfassender einzustufen, als der Geltungsbereich der Richtlinie gem. Art. 1 und auch der Begriff des Tieres wird im TierSchG weiter definiert. Es ist zu prüfen, ob der strengere Maßstab in Bezug auf den Begriff des Tieres weiter Anwendung finden darf und ob die Differenzierungen hinsichtlich der Tierarten und Gattungen weiter beibehalten werden kann. Der Geltungsbereich ist min. dem der Richtlinie anzupassen.

Definitionen Art. 3:

Da das TierSchG eine Definition der Begriffe Projekt, Einrichtung, Züchter, Lieferant oder Verwender nicht vorsieht, bleiben lediglich die Begriffe Verfahren und zuständige Behörde von Art. 3 übrig. Das Verfahren ist dem Tierversuch gem. § 7 gegenüberzustellen. Die im dt. Gesetz als Eingriffe und Behandlungen zu bestimmten Zwecken formulierten Tierversuche sind in der Richtlinie durch die Verwendung einer invasiven oder nicht invasiven Maßnahme abgebildet. Da die Erheblichkeitsschwelle aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Bestimmung der Richtlinie entspricht, ist dieser Bereich eher unproblematisch.

Die Richtlinie sieht ferner gem. Abs. 1 die Verursachung von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden vor. Im TierSchG wird auf Schmerzen, Leiden oder Schäden abgestellt. Der Kommentierung ist zu entnehmen, dass der Begriff der Ängste unter Leiden subsummiert werden<sup>274</sup> kann. Weiter sind durch den Begriff des Schadens auch dauerhafte Schadenszustände erfasst.<sup>275</sup>

---

<sup>272</sup> z.B. § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Nr. 8 TierSchG.

<sup>273</sup> z.B. § 10 oder § 10a TierSchG.

<sup>274</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 82; Rn. 22.

<sup>275</sup> ebenda; Rn. 24.

Der Begriff des Eingriffs umfasst gem. Art. 3 Nr. 1 S. 2 auch das Ausbrüten oder Gebären von Tieren sowie das Erschaffen oder Erhalten von genetisch veränderten Tieren, deren Wohlbefinden entsprechend beeinträchtigt ist. Wird ein Tier in einem solchen Zustand geboren oder ausgebrütet, so ist es vom TierSchG nach § 1 erfasst. Veränderungen des Erbgutes, die zu Beeinträchtigungen für Trägartier oder dem erbgutveränderten Tier führen sind durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 geschützt. Somit ist die Richtlinie für diesen Bereich erfüllt.

Das abschließend in Art. 3 Nr. 1 genannte Töten von Tieren zur wissenschaftlichen oder ausbildungspraktischen Nutzung wird nicht mehr unter den Begriff des Verfahrens verstanden. Das TierSchG legt hier einen strengeren Maßstab an und schreibt durch §§ 4 Abs. 3 sowie 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 5, 6 verschiedene Regelungen vor, die auch für diesen Fall gelten. Das dt. Recht ist hier als weitergehend zu betrachten.

Die nach Art. 3 Nr. 7 benannte Zuständige Behörde wird in § 15 Abs. 1 S. 1 TierSchG geregelt und nach Landesrecht bestimmt. Auf Hamburgischer Landesebene ist die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig. Eine Fachanweisung<sup>276</sup> zur Durchführung des Tierschutzrechtes erklärt auf der Kommunalebene die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirksämter für zuständig.

Wie eingangs festgestellt wurde, tauchen einige Begriffe nicht im TierSchG auf, diese sind zu übernehmen. Es ist zu erkennen, dass das TierSchG der Richtlinie entspricht und in der Frage der Tötung eines Tieres zur Nutzung seiner Organe und Gewebe zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken weitergehende Regelungen enthält, ob diese bestehen bleiben, muss geprüft werden.

Grundsatz der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung Art. 4:

Die Erkenntnis, dass Tierversuche möglichst auf das geringste Maß zu reduzieren und dass Alternativmethoden vorzuziehen sind, ist sowohl in der Richtlinie in Art. 4 Abs. 1, 2 als auch im TierSchG in §§ 7 Abs. 2 S. 2 und 9 Abs. 2 Nr. 2 erfasst.

Die Richtlinie sieht jedoch auch eine Verbesserung der Unterbringung, Pflege und Methoden gem. Abs. 3 vor. Während das TierSchG durch § 2 Nr. 3 zwar Standards für die Unterbringung vorsieht, jedoch keine explizite Regelung diese weiter zu verbessern. Ferner bestimmt der dt. Gesetzgeber die Unerlässlichkeitsprüfung näher, indem in § 9 Abs. 2 Nr. 3 gesagt wird, dass aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis keine Unerlässlichkeit vorliegt.

---

<sup>276</sup> Fachanweisung der BSG; Januar 2008.



In Bezug auf die Abs. 1 und 2 des Art. 4 sind entsprechende Regelungen im TierSchG zu finden. Der dt. Gesetzgeber hat diese jedoch durch § 9 Abs. 2 Nr. 3 weiter eingegrenzt, ob diese Einschränkung zulässig ist, bleibt zu prüfen. Ferner stellt Abs. 3 der Richtlinie neue Anforderungen auf, die evtl. in § 11 eingearbeitet werden könnten.

Zwecke der Verfahren Art. 5:

Beim Zweck des Verfahrens stehen Art. 5 die §§ 7 Abs. 2 S. 1, 10 und 10a TierSchG gegenüber. Dabei lässt sich feststellen, dass es einige Übereinstimmungen gibt, etwa zwischen § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Art. 5 Nr. d. In weiten Teilen lässt die Richtlinie jedoch mehr zu als das dt. Gesetz: Etwa die Forschung im Hinblick auf die Erhaltung von Arten oder die Ergänzung der Pflanzen bei Nr. b. Auch Nr. f, in dem die Nutzung zu Lehrzwecken geregelt ist, lässt einen größeren Spielraum erkennen, da weder die Einrichtungen, noch die Berufsgruppen so wie in § 10 explizit geregelt sind. Das in § 7 Abs. 4, 5 dargestellte absolute Verbot für Tierversuche ist in Art. 5 nicht enthalten.

Art. 5 ist weniger weitgehend als die vergleichbaren Tierschutzbestimmungen in Deutschland, die wesentlich höhere Anforderungen und engere Einsatzgebiete haben. Bei der Umsetzung der Richtlinie muss geprüft werden, ob diese strengeren Vorschriften erhalten bleiben können oder nicht.

Tötungsmethoden Art. 6:

Die Regelungen der Tötungsmethode weichen teilweise sehr stark voneinander ab: Während das TierSchG eine Tötung immer durch eine sachkundige Person<sup>277</sup> oder mindestens unter deren Aufsicht<sup>278</sup> vorsieht, ist dies in der Richtlinie zwar der Regelfall, aber Ausnahmen sind gem. Abs. 2 S. 2 möglich. Beide Rechtsgebilde<sup>279</sup> schreiben jedoch vor, dass die Tötung unter möglichst geringen Schmerzen, Leiden etc. durchgeführt werden soll. Das dt. Gesetz sieht eine Betäubung im Regelfall gem. § 4 Abs. 1 S. 1 vor und die Richtlinie erklärt in Anhang IV sogar explizite Methoden, die eingesetzt werden müssen. Ein weiterer Punkt ist die Einrichtung, in der die Tötung durchgeführt wird. Die Richtlinie lässt Ausnahmen für Feldforschung und Notsituation gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 4, 5 zu, während das TierSchG dies nur aufgrund von Rechtsvorschriften und zur Schädlingsbekämpfung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 vorsieht. Doch auch hier schreibt das TierSchG eine möglichst schmerzfrei Tötung durch eine sachkundige Person vor – die Richtlinie nicht.

---

<sup>277</sup> vgl. § 4 Abs. 1 S. 3.

<sup>278</sup> vgl. § 10 Abs. 2 S. 3.

<sup>279</sup> vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie

Die Tötungsmethoden werden im dt. Recht strikter geregelt und lassen keine Ausnahmen zu, während es in der Richtlinie Regelfälle zur Tötung gibt und Ausnahmen: Ob die strikteren Regelungen weiter zulässig sind, ist zu prüfen. Der Anhang IV beschreibt explizit Tötungsmethoden für Wirbeltiere und muss eingearbeitet werden.

### 5.1.2. Kapitel 2

Gefährdete Tierarten Art. 7:

Für Art. 7 ist kein Pendant im TierSchG zu finden, daher soll hier auf das BNatSchG verwiesen werden. Ziel ist hier die Begrenzung der Nutzung von gefährdeten Arten auf ein absolutes Minimum. Ausnahmen von einem generellen Verbot sind daher unter bestimmten Bedingungen möglich. Ein Verweis auf das BNatSchG zur Einhaltung dieses Art. 7 nötig.

Nichtmenschliche Primaten Art. 8:

Die Richtlinie sieht auf Grund der Nähe zum Menschen gesonderte Vorschriften für nichtmenschliche Primaten vor<sup>280</sup>. Das TierSchG verfügt über keine Bestimmungen dieser Art, es unterscheidet bei den Anforderungen lediglich zwischen Wirbellosen und Wirbeltieren. Es gibt keine Bestimmungen wie den Art. 8 im TierSchG, daher muss er neu eingefügt werden.

Wildlebende Tiere Art. 9:

Das TierSchG sieht den Gebrauch wildlebender Tiere nur in Ausnahmefällen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 vor. Art. 9 macht hingegen weitreichendere Bestimmungen bezüglich des Fangs, der Zulässigkeit der Ausnahme und des Umgangs mit dem Tier nach dem Fang. Der Art. 9 bestimmt mehr Details der Ausnahme, diese müssen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 eingearbeitet werden.

Speziell für die Verwendung in Verfahren gezüchtete Tiere Art. 10:

Die Grundaussage der beiden Vorschriften ist auch hier ähnlich: Es sollen vorzugsweise Tiere verwendet werden, die extra für den Versuchszweck gezüchtet wurden, Ausnahmen sind jedoch möglich. Dabei stellt die Richtlinie eine Auswahl der Tiere, die nur verwendet werden dürfen, wenn sie speziell dafür gezüchtet wurden, in Anhang I zu-

---

<sup>280</sup> Vorbereitend hierzu wurden bereits Anfragen gestellt, vgl. Landtagsdrucksache von Baden-Württemberg 14/4346 vom 09.04.2009.

sammen und in Anhang II werden dann Tiere aufgezählt, die nur verwendet werden dürfen, wenn sie Nachkommen einer bestimmten Generation von Tieren sind, die aus sich selbst erhaltenden Kolonien stammen. Der dt. Gesetzgeber hat gem. § 9 Abs. 2 Nr. 7 Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Tauben, Puten, Enten, Gänsen und Fischen von diesem Schutz ausgenommen. Somit stellt das TierSchG alle Wirbeltiere unter Schutz mit einigen Ausnahmen. Hingegen schreibt die Richtlinie vor, welche Tiere durch diese Vorschrift geschützt werden.

Das TierSchG beinhaltet somit strengere Normen. Ein Anpassungsbedarf wird bei der Herausnahme der Fische aus dem Schutzbereich gesehen, da Zebrafische gem. der Richtlinie unter den Schutzbereich fallen. Ausnahmen sind bei der Richtlinie gem. Abs. 3 schon durch eine wissenschaftliche Begründung möglich, während das TierSchG höhere Anforderungen stellt und diese in einem abschließenden Katalog<sup>281</sup> in § 9 Abs. 2 Nr. 7 S. 2 darstellt.

Im Bereich der speziell für die Verwendung gezüchteter Tiere stellt die Richtlinie grundsätzlich niedrigere Anforderungen auf, als das TierSchG. Es ist daher zu prüfen, ob die hohen Anforderungen hier beibehalten werden können. Eine Anpassung bezüglich des Schutzbereiches des Zebrafisches und der Voraussetzungen für Ausnahmen ist notwendig und kann in § 9 Abs. 2 Nr. 7 eingearbeitet werden. Die detaillierte Vorgehensweise gem. Art. 10 Abs. 3 ist zu übernehmen.

Streunende und verwilderte Haustiere Art. 11:

Das TierSchG sieht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 7 vor, dass nur speziell für die Verwendung von Tierversuchen gezüchtete Tiere benutzt werden sollten, die Richtlinie meint Gleiches formuliert dies aber anders: Hiernach sollen keine streunenden und verwilderten Tiere genutzt werden. Beide Vorschriften lassen Ausnahmen zu, wenn sich ein Bedarf dafür aufzeigt und dieser mit dem Zweck wissenschaftlich begründet ist. Art. 11 ist somit inhaltlich bereits im TierSchG verankert.

### 5.1.3. Kapitel 3

Verfahren Art. 12:

Die Richtlinie sieht vor, dass Verfahren in der Einrichtung eines Verwenders ablaufen. Ausnahmen sind möglich. Wer nach dem TierSchG eine Genehmigung für Tierversuche erhalten will, muss gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 nachweisen, dass die erforderlichen An-

---

<sup>281</sup> Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 340; Rn. 23.

lagen vorhanden sind. Bei der Erteilung der Genehmigung muss ferner der Ort der Durchführung gem. § 8a Abs. 2 Nr. 4 angegeben werden. Somit ist die Genehmigung ortsgebunden und es ist sichergestellt, dass der Ort für die Durchführung geeignet ist. Ferner ist eine Genehmigung für Institutionen gem. § 8 Abs. 6 möglich. Eine explizite Regelung wie in Art. 12 existiert aber noch nicht, daher ist dieser Teil von Art. 12 zu integrieren.

Wahl der Methode Art. 13:

Der Vorzug von Alternativen zum Tierversuch wird in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie gefordert und ist auch in §§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 1 S. 2 TierSchG zu finden. Der Abs. 2 der Richtlinie stellt die gleichen Anforderungen auf wie § 9 Abs. 2 TierSchG, lediglich die Reihenfolge ist verschieden. Art. 13 Abs. 3 ist mit den Vorschriften von §§ 4 und 9 Abs. 2 vergleichbar. Fraglich ist, ob die Vermeidung des Todes als Verfahrensendpunkt im dt. Gesetz vorgegeben ist: Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 sollen Schmerzen etc. auf ein unerlässliches Maß reduziert werden und gem. § 9 Abs. 2 Nr. 8 ist nach einem Tierversuch das Tier abhängig von seinem Gesundheitszustand schmerzlos zu töten oder entsprechend zu versorgen, aber eine explizite Regelung, die die Tötung auf ein Minimum reduziert, ist nicht ersichtlich.

Die Vorschriften der Richtlinie sind inhaltlich bereits vorhanden, abgesehen von dem Abs. 3 S. 1 der Richtlinie, der so explizit im dt. TierSchG nicht zu finden ist und deshalb integriert werden muss.

Betäubung Art. 14:

Die Vorschriften des Art. 14 sind gänzlich in §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2, Nr. 4, 6, 8 wiederzufinden. Die Vorschriften sind gleich, es besteht kein weiterer Umsetzungsbedarf.

Einstufung des Schweregrades der Verfahren Art. 15:

Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie sieht die Einführung einer Schweregradeinstufung vor. Dies ist so bisher im TierSchG noch nicht geschehen. Abs. 2 i.V.m. der Schutzklausel aus Art. 55 Abs. 3 könnte mit § 7 Abs. 3 S. 2 TierSchG verglichen werden. Wobei die Schutzklausel als Anforderung für die Ausnahme lediglich wissenschaftlich berechtigte Gründe vorsieht, während das TierSchG vorschreibt, dass die Ergebnisse wesentliche Bedürfnisse und Lösungen von hervorragender Bedeutung hervorbringen müssen. Andererseits könnte auf Grund der systematischen Stellung – durch Art. 15 ein Verbot, das nur in den Sonderfällen des Art. 55 Ausnahmen zulässt – und den weiteren Vor-

schriften in Art. 55 von einer sehr engen Auslegung der Worte „wissenschaftlich berechnete Gründe“ ausgegangen werden. Dies würde sich dann mit dem TierSchG decken.

Die Einstufung eines Schweregrades ist nicht im TierSchG vorgesehen und muss daher entsprechend eingebaut werden. Das repressive Verbot ist bereits in § 7 Abs. 3 S. 2 existent. Strittig könnte jedoch die Schwelle für die Ausnahme sein.

Erneute Verwendung Art. 16:

Die erneute Verwendung eines Tieres zu Versuchszwecken ist im TierSchG in §§ 9 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 und Nr. 5 erwähnt. Ähnlich bilden sich die Bestimmungen der Richtlinie in Abs. 1 S. 1 sowie Nr. b und c ab. Unterschiede sind in Nr. a und d zu erkennen. Gem. Nr. a darf das Tier im vorherigen Versuch nur einen tatsächlichen Schweregrad von „gering“ bis „mittel“ erlitten haben, während das TierSchG von schweren operativen Eingriffen sowie von erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder erheblichen Schäden spricht. Dies entspricht wohl kaum einem tatsächlichen Schweregrad von „gering“ bis „mittel“. Eine weitere Differenz im Vergleich zu Nr. d besteht darin, dass eine tierärztliche Empfehlung zu erfolgen hat. Dies hat der dt. Gesetzgeber als Voraussetzung nicht vorgesehen. Gem. Abs. 2 soll eine Ausnahme von Nr. a unter bestimmten Bedingungen möglich sein. Im TierSchG ist nichts Vergleichbares zu finden.

Die Voraussetzungen der vorherigen Verfahren und die tierärztliche Empfehlung sind nicht im dt. Gesetz enthalten. Ferner ist keine Ausnahmeregelung getroffen. Ein großer Teil von Art. 16 muss also noch in das TierSchG eingearbeitet werden.

Ende des Verfahrens Art. 17:

Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie legt das Ende des Tierversuchs fest. Eine solche Festlegung ist im TierSchG nicht zu finden, jedoch ist dies in den AVV<sup>282</sup> Nr. 9.2.2.3 zu § 9 Abs. 2 Nr. 8 erwähnt. In Bezug auf Abs. 2 kann festgestellt werden, dass der dt. Gesetzgeber zwischen Affen, Halbaffen, Hunden, Hamstern, Ein- und Paarhufern, Katzen, Kaninchen sowie Meerschweinchen und den restlichen Tieren eine Unterscheidung hinsichtlich der diagnostizierenden Person vornimmt. Die Richtlinie legt fest, dass ein Tierarzt oder eine sachkundige Person die Beurteilung des Zustandes vornehmen kann. Ferner stuft die Richtlinie den Leidens- und Schmerzengrad ein, der zur Tötung

---

<sup>282</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000; BAnz Nr. 36a, vom 22.02.2000

des Tieres führen muss, während das TierSchG dies bei Schmerzen und Leiden im Allgemeinen vorsieht. Abs. 3 der Richtlinie gleicht § 9 Abs. 2 Nr. 8 S. 3 TierSchG.

Eine Anpassung hinsichtlich der beurteilenden Person nach einem Tierversuch ist nicht nötig, da sowohl die tierversuchsdurchführende Person als auch der geforderte Tierarzt die entsprechenden Qualifikationen gem. Art. 17 Abs. 2 besitzen. Eine Einstufung der Schmerzen und Leiden des Tieres ist hingegen erforderlich. Diese können in § 9 Abs. 2 Nr. 8 integriert werden.

Gemeinsame Nutzung von Organen und Gewebe Art. 18:

Die Vorschrift sieht eine Förderung von Programmen zur gemeinsamen Nutzung von Tierteilen vor. Diese Forderung ist im TierSchG nicht verankert, Art. 18 ist daher zu übernehmen.

Freilassung von Tieren und private Unterbringung Art. 19:

Die Richtlinie bestimmt, dass Tiere nach den Tierversuchen unter bestimmten Bedingungen frei gelassen werden oder privat untergebracht werden können. Das TierSchG enthält keine Vorschriften dieser Art. Es ist aber ein Verweis zum TierSeuchG und zum BNatSchG möglich.

Das TierSchG enthält keine Bestimmung dieser Art, somit muss Art. 19 übernommen werden.

#### 5.1.4. Kapitel 4

Zulassung von Züchtern, Lieferanten und Verwendern Art. 20:

Art. 20 Abs. 1 könnte mit § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 2 verglichen werden. Die Bestimmungen sind sehr ähnlich. Abs. 2 der Richtlinie zeigt jedoch Unterschiede auf: Während in § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 nur die Eintragung der verantwortlichen Person vorgesehen ist, so schreibt die Richtlinie auch noch die Eintragung vom Personal (siehe Art. 24 und 25) vor. Änderungen, die die Funktionsweise oder Struktur der Einrichtung betreffen, müssen der Behörde gem. Abs. 3 der Richtlinie angezeigt werden. Die dt. Gesetzgebung besitzt hierzu keine Bestimmungen. Gem. § 8 Abs. 4 sollen Änderungen bezüglich der leitenden oder stellvertretenden Person angezeigt werden, Abs. 4 der Richtlinie sieht dies – erweitert auf den Personalkreis nach Abs. 2 – ebenfalls vor.

Der Personenkreis der Genehmigung und mit ihnen einhergehende Änderungen muss der Richtlinie angepasst werden. Ferner sind die Bestimmungen gem. Abs. 3 umzusetzen.

#### Aussetzung und Entzug der Zulassung Art. 21:

Aus Art. 21 der Richtlinie geht hervor, dass bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Entzug oder die Aussetzung der Erlaubnis sowie Abhilfemaßnahmen durch die Behörde möglich sind. § 11 Abs. 4 erlaubt, dass demjenigen der keine Erlaubnis besitzt, die Tätigkeit untersagt werden kann und Abhilfemaßnahmen möglich sind. Der Entzug selbst ist nicht geregelt. Weiter ist keine Vorschrift im TierSchG zu finden, die Abs. 2 der Richtlinie entspricht. Der Entzug der Erlaubnis und die Regelungen in Abs. 2 müssen explizit aufgegriffen werden.

#### Anforderungen an Anlagen und Ausstattung Art. 22:

Art. 22 könnte mit §§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 8 Abs. 3 Nr. 3, 4 verglichen werden. Die Vorschriften setzen identische Standards. Es bleiben jedoch zwei Differenzen: Die genauen Bestimmungen der recht umfassenden Anlage III in Abs. 3 müssen in die Vorschrift mit einbezogen werden und die Effektivität der Anlagen gem. Abs. 2 findet im TierSchG keine Erwähnung. Der Abs. 2 muss in das Gesetz eingearbeitet werden und die Anlage III muss die Pflege und Unterbringungsstandards festlegen.

#### Sachkunde des Personals Art. 23:

Art. 23 Abs. 1 kann im Vergleich mit § 8 Abs. 3 Nr. 3 für Verwender als identisch angesehen werden, entsprechende Vorschriften für Züchter und Lieferanten sind nicht auffindbar. Die Abs. 2-4 der Richtlinie stellen konkrete inhaltliche Anforderungen auf Grundlage von Anhang V auf. Das TierSchG sieht ebenfalls recht strenge Anforderungen an die Sachkunde gem. §§ 4 Abs. 1 S. 3; 8 Abs. 3 Nr. 2, 3, 5; 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4; 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1, S. 3, Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 2a Nr. 3, Abs. 3 und 5 vor, die jedoch längst nicht so detailliert ausgearbeitet sind. Der Anhang V und die personelle Ausstattung der Züchter und Lieferanten muss eingearbeitet werden.

#### Spezifische Anforderungen an das Personal Art. 24:

Für die Erfüllung der Anforderungen von Art. 24 müssen mehrere Normen betrachtet werden. Abs. 1 Nr. a, c kann §§ 11 Abs. 5; 8b; 9 Abs. 3; 10 Abs. 3 und 10a entgegeng gehalten werden, welche die Anforderungen abdecken. Da § 8b die Bestellung eines

Tierschutzbeauftragten nur für Verwender vorsieht, bleiben Züchter und Lieferanten ausgenommen. Die explizite Regelung von Nr. b ist so auch nicht im TierSchG zu finden. Im Bereich der geforderten Aus- und Fortbildung für das Personal, könnte davon ausgegangen werden, eine gesonderte Formulierung existiert jedoch nicht. Abs. 2 bezieht sich speziell auf die Gruppe der Verwender und stimmt weitgehend mit §§ 9 Abs. 2, 3; 10 Abs. 2 und 10a überein. Lediglich die im letzten Satz geforderten Abhilfemaßnahmen und die darüber anzufertigenden Unterlagen finden im TierSchG keine Erwähnung.

Die bereits vorhandenen Vorschriften müssen auf die Züchter und Lieferanten ausgedehnt werden. Der geforderte Zugang zu Informationen sollte eine gesonderte Erwähnung finden und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen und deren Dokumentation muss festgehalten werden.

Benannter Tierarzt Art. 25:

Der in Art. 25 geforderte Tierarzt oder Spezialist ist durch das Hinzuziehen des Tierschutzbeauftragten gem. § 8b, dessen Qualifikation der eines Tierarztes oder Spezialisten gleich kommt, gewährleistet. Die Umsetzung des Art. 25 erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten in § 8b.

Tierschutzgremium Art. 26:

Gem. Art. 26 sollen Züchter, Lieferanten und Verwender Tierschutzgremien einrichten. Nur sehr kleinen Institutionen ist es erlaubt, die Aufgaben des Gremiums auf andere Personen umzulegen. Bei den Verwendern ist gem. § 8b TierSchG bereits ein Tierschutzbeauftragter vorgesehen, dieser könnte dann um ein „Team“ erweitert werden. Der Art. 26 muss komplett umgesetzt werden, da noch keine genügenden Normen bestehen.

Aufgaben des Tierschutzgremiums Art. 27:

Die Aufgaben des Tierschutzgremiums werden im TierSchG durch den Tierschutzbeauftragten gem. § 8b und der dazugehörigen AVV Nr. 8. erfüllt. Da die Aufzeichnungspflicht und die damit verbundene Pflicht zur Aufbewahrung lediglich für die Tierversuche selbst<sup>283</sup> angewandt wird, steht eine Aufbewahrung der Unterlagen des Tierschutzbeauftragten noch aus.

---

<sup>283</sup> vgl. Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 342; Rn. 2.



Eine Erweiterung des Tierschutzbeauftragten auf ein Gremium ist schon gem. Art. 26 nötig, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht könnte entsprechend eingearbeitet werden.

Züchtung nichtmenschlicher Primaten Art. 28:

Da eine entsprechende Vorschrift im TierSchG nicht existiert muss Art. 28 übernommen werden.

Programm für die private Unterbringung oder die Freilassung von Tieren Art. 29:

Da eine entsprechende Vorschrift im TierSchG nicht existiert muss Art. 29 übernommen werden.

Aufzeichnungen zu den Tieren Art. 30:

Die Vorschriften des Art. 30 können §§ 9a und 11a Abs. 1 TierSchG gegenübergestellt werden. Die in Art. 30 a bis g ausgeführten Aspekte müssten in die Vorschriften integriert werden, da derzeit für Züchter und Lieferanten gem. § 11 Abs. 1 lediglich die Herkunft, entsprechend Nr. b, und der Verbleib, ähnlich Nr. f von Interesse sind. Für Verwender sind umfassendere Aufzeichnungspflichten vorgesehen, die jedoch auch nicht zur Gänze die Aspekte von Art. 30 Nr. a, c, e-g auffangen. Die Aufzeichnungen sind gem. § 9a dem TierSchG für drei Jahre aufzubewahren, während die Richtlinie fünf Jahre vorsieht.

Die Einzelaspekte der Nr. a bis g müssen in die Vorschriften des TierSchG eingearbeitet werden und die Aufbewahrungszeit ist auf fünf Jahre zu verlängern.

Informationen über Hunde, Katzen und nichtmenschliche Primaten Art. 31:

Die Regelungen des Art. 31 sind recht umfangreich und können durch §§ 9a und 11a Abs. 2 nur lediglich erfüllt werden, da hier nur die Kennzeichnung und die Aufzeichnung über Tierversuche verankert sind. Die Angaben des Art. 31 müssen in § 11a und 9a eingearbeitet werden.

Kennzeichnung und Identifizierung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten Art. 32:

Die Bestimmungen des Art. 32 sind weitgehend in § 11a Abs. 2 wieder zu finden. Der zweite Teil vom Abs. 2 der Richtlinie kann § 11a Abs. 2 TierSchG jedoch nicht ent-

nommen werden. Die Bestimmungen des § 11a Abs. 2 sind um Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie zu ergänzen.

Pflege und Unterbringung Art. 33:

Abs. 1 der Richtlinie ist durch §§ 2 und 2a Abs. 2 i.V.m. der Tiertransportverordnung hinreichend erfüllt.<sup>284</sup> Die genauen Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie gem. Abs. 2 und die Ausnahme von Abs. 1 Nr. a und Abs. 2 in Abs. 3 sind im TierSchG jedoch nicht zu finden. Es muss eine Ergänzung um Art. 33 Abs. 2 und 3 erfolgen.

Inspektion durch die Mitgliedstaaten Art. 34:

Sowohl das TierSchG als auch die Richtlinie sehen Inspektionen bei den Einrichtungen der Lieferanten, Züchter und Verwender vor. Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie wird durch § 16 Abs. 1 TierSchG ausreichend wiedergegeben. In Abs. 2 fordert die Richtlinie dazu auf, Aufzeichnungen anzufertigen und diese min. fünf Jahre aufzubewahren, solch eine Bestimmung ist im TierSchG nicht zu finden. Doch durch § 16 Abs. 5 Nr. 4 wird der Gesetzgeber dazu ermächtigt, Pflichten zur Aufzeichnung und Aufbewahrung in einer Verordnung zu regeln. Die Abs. 2-4 von § 16 regeln das „Wie“ der Auskunftseinholung genauer. Dies ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Diese definiert in Abs. 2-4 jedoch das „Wann“ der Überprüfung explizit.

Die Abs. 2-4 der Richtlinie müssen eingearbeitet werden und über § 16 Abs. 5 Nr. 4 wäre eine Verordnung, die Art. 34 Abs. 5 umsetzt möglich. Es muss geprüft werden, ob § 16 Abs. 2-4 TierSchG bestehen bleiben dürfen.

Genehmigung von Projekten Art. 36:

Art. 36 Abs. 1 kann in drei Bereiche untergliedert werden: Kein Projektstart ohne Genehmigung, die Besonderheit des Art. 42 muss beachtet werden und Auflagen sowie Entscheidungen der Behörde sind zu beachten. Dem ersten Bereich entspricht § 8 Abs. 1 TierSchG mit dem Einschnitt, dass der Begriff „Wirbeltiere“ durch „Tiere“<sup>285</sup> ersetzt werden müsste, da Art. 36 nicht nur für Wirbeltiere, sondern für alle von der Richtlinie erfassten Tiere gilt. Der zweite und dritte Bereich sind neu, da ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Genehmigungen bisher im TierSchG nicht vorhanden ist und eine explizite Erwähnung von Verhalten, dass im Einklang mit der Genehmigung durchzuführen ist. Für den dritten Bereich könnte sich § 8 Abs. 5a S. 4 als Hinweis

<sup>284</sup> siehe ausführlich Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 106f.; Rn. 8f sowie Maisack, 2001, S. 198 und BVerfG Urteil vom 06.07.1999, Az: 2 BvF 3/90 in NJW, 1999, S. 3253-3257.

<sup>285</sup> im Sinne dieser Richtlinie.

darstellen. Eine ausdrücklichere Formulierung ist jedoch nicht zu finden. Die Bereiche sind daher zu integrieren.

Dem Abs. 2 der Richtlinie kann § 7 Abs. 3 S. 1 TierSchG gegenübergestellt werden. Inhaltlich können die beiden Vorschriften fast als gleichwertig betrachtet werden, da eine positive Projektbeurteilung gem. Art. 38 die ethische Vertretbarkeit, die Schmerzvermeidung und wissenschaftliche Notwendigkeit des Projektes umfasst. Da aber bei einer Projektbeurteilung gem. Art. 38 auch die neu eingeführten Anforderungen der Schweregradeinstufung und der rückblickenden Bewertung anzugeben sind und im Hinblick auf eine klare Struktur des Gesetzes, sollte die Begrifflichkeit der positiven Projektbeurteilung übernommen werden.

§ 8 muss auf alle Tiere ausgeweitet werden und die weiteren Bestimmungen des Art. 36 Abs. 1 sind zu integrieren. Ferner sollten die in Abs. 2 angegebenen Worte der positiven Projektbeurteilung in § 7 Abs. 3 S. 1 entsprechend eingebaut werden.

Antrag auf Genehmigung eines Projektes Art. 37:

Gem. Art. 37 Abs. 1 ist ein Antrag von dem Verwender oder der für das Projekt verantwortlichen Person einzureichen. Angaben darüber, wer den Antrag einreichen muss sind dem TierSchG nicht zu entnehmen, nur dass dieser gem. § 8 Abs. 2 der zuständigen Behörde gegenüber einzureichen ist. Ferner schreibt die Richtlinie in Nr. a-c Informationen vor, die für die Genehmigungserteilung eingereicht werden müssen. § 8 Abs. 2 Nr. 1-3 bestimmen, dass ähnliche Informationen der Behörde vorzulegen sind. Unterschiedlich ist, dass die Richtlinie in Anhang VI eine Schweregradeinstufung nach dem neu eingeführten System von Art. 15 anweist und eine Einschätzung der kumulativen Verwendungen auf das Tier bei erneuter Verwendung. Ferner soll gem. Nr. b eine nichttechnische Zusammenfassung des Projekts eingereicht werden. § 8 TierSchG<sup>286</sup> i.V.m. den AVV Nr. 6f. verweist zusätzlich noch auf die Aufzeichnungspflichten in § 9a sowie auf die korrekte Unterbringung der Tiere. Abs. 2 der Richtlinie lässt Ausnahmen zu.

Die § 8 Abs. 2 muss um die entsprechenden Vorschriften des Anhangs VI, der Nr. b und des Abs. 2 ergänzt werden. Es ist zu prüfen, wie weit die darüber hinaus gehenden Vorschriften des TierSchG bestehen bleiben können.

---

<sup>286</sup> siehe auch Hirt/Maisack/Moritz; 2007; S. 309; Rn. 3.

#### Projektbeurteilung Art. 38:

Im Hinblick auf die Projektgenehmigung sind viele entsprechende Vorschriften, die diesen Komplex aufgreifen und teilweise abdecken, im TierSchG zu finden. Dem Abs. 1 Nr. a, b und Abs. 2 Nr. a kann § 8 Abs. 3 entgegengehalten werden, der ebenso den Zweck und die Ziele des Projektes regelt. Abs. 1 Nr. c der Richtlinie deckt sich mit § 9 Abs. 2 Nr. 3, wobei die Richtlinie noch den Umweltaspekt anspricht, während das TierSchG Gründe aufzählt, die nicht als Rechtfertigung dienen können. Die Einhaltung der 3R-Methode wird in Abs. 2 Nr. b der Richtlinie gefordert und kann auch in § 7 Abs. 2 S. 2 wiedergefunden werden. Eine ethische Betrachtung bzw. eine Art der Schaden-Nutzen-Analyse ist im darauffolgenden Abs. 3 von § 7 TierSchG dargestellt, diese findet sich auch in Abs. 2 Nr. d der Richtlinie. Für die Projektbeurteilung ist Fachwissen erforderlich: Daher schreibt Art. 38 Abs. 3 vor, dass in bestimmten Bereichen auf Fachwissen zurückgegriffen werden soll. Durch § 15 Abs. 1, 2 TierSchG ist ebenfalls eine Beteiligung von Experten mit entsprechendem Fachwissen vorgesehen. Jedoch werden hier keine expliziten Bereiche genannt.

Keine Entsprechung im TierSchG konnte für Art. 38 Abs. 1 – der Forderung der Detailliertheit – Abs. 2 Nr. c, e, f und Abs. 4 gefunden werden. Weiter sieht die Richtlinie, trotz der Vorschrift des Art. 38 Abs. 3 keine Einrichtung einer fachkundigen Institution, wie etwa das Tierschutzgremium auf Seiten der Lieferanten, Verwender, Züchter gem. Art. 26, 27, vor. In § 15 Abs. 1 S. 2 wird den Behörden diese Institution zur Seite gestellt.

Teile von Art. 38 sind bereits in den Vorschriften des TierSchG erfasst, es gibt jedoch auch noch Bedarf. Gem. Abs. 2 Nr. d letzter Satzteil sollen noch Umweltaspekte berücksichtigt werden und gem. Abs. 3 ist insbesondere bei bestimmten Bereichen auf Fachwissen zurückzugreifen. Auch die Detailliertheit des Abs. 1 und die Abs. 2 c, e, f und Abs. 4 müssen in die Vorschriften integriert werden. Zu prüfen bleibt, ob die in § 9 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gründe bestehen bleiben dürfen.

#### Rückblickende Bewertung Art. 39:

Da eine rückblickende Bewertung bis lang nicht erfolgte, sind auch keine Regelungen im TierSchG zu finden. Art. 39 muss eingefügt werden.

#### Erteilung einer Projektgenehmigung Art. 40:

Die Erteilung einer Projektgenehmigung wird in Art. 40 definiert. Der Abs. 2 Nr. a, b, c ist durch die Vorschriften in § 8 Abs. 4 und 6 TierSchG abgedeckt. Auch die Abs. 3 und

4 der Richtlinie könnten durch die Regelungen in §§ 8 Abs. 5 und 8a Abs. 3 i.V.m. § 10a als hinreichend definiert angesehen werden. Die AVV Nr. 6.4.3 zu § 8 Abs. 5 lässt allerdings einen maximalen Zeitraum von drei statt fünf Jahren zu: hier ist eine entsprechende Änderung nötig. In der AVV Nr. 7.1.2 werden auch die diagnostischen Zwecke angeführt. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 Nr. d sind nirgends im TierSchG zu finden und müssen eingearbeitet werden.

Es ist eine Einarbeitung der fehlenden Vorschriften aus Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. d nötig, ferner eine Anpassung der AVV Nr. 6.4.3.

Entscheidung über Genehmigung Art. 41:

Die Entscheidung über die Genehmigung in Art. 41 stellt Zeiträume dar, die in § 8 Abs. 5a nicht vorgesehen sind. Eine Ersetzung des § 8 Abs. 5a durch Art. 41 scheint sinnvoll, da dieser auch tierfreundlicher ist. Art. 41 muss in § 8 Abs. 5a eingearbeitet werden.

Vereinfachtes Verwaltungsverfahren Art. 42:

Beim vereinfachten Verwaltungsverfahren handelt es sich um eine Art „kleiner Genehmigung“, da zwar eine solche erforderlich, der Genehmigungsprozess aber verschlankt ist. Abs. 1 der Richtlinie sieht dabei die Einführung von vereinfachten Verfahren für Projekte des Schweregrades „mittel“, „gering“ oder „ohne Lebensfunktion“, bei denen keine nichtmenschlichen Primaten verwendet werden, vor, wenn sie der Kategorie der Produktions- oder diagnostischen Zwecke angehören oder wenn sie zur Einhaltung von regulatorischen Anforderungen durchgeführt werden. § 8 Abs. 7 TierSchG stellt hierfür eine gute Grundlage dar, er müsste jedoch noch um die Ergänzung zum § 10a und die oben genannten kumulativen Voraussetzungen ergänzt werden. Das vereinfachte Verfahren setzt im Antrag gem. Abs. 2 Nr. a der Richtlinie Angaben voraus. Diese können auch in § 8a Abs. 2 Nr. 4 und 5 wiedergefunden werden. § 8a verlangt jedoch noch die Angabe anderer Informationen und müsste den Anzeigebegriff durch das vereinfachte Verwaltungsverfahren ersetzen. Gem. Nr. b ist auch eine Projektbeurteilung durchzuführen. Eine solche Vorschrift ist im TierSchG nicht zu finden. Abschließend zu Abs. 2 wird in Nr. c auf die Standardfrist eingegangen. Ein Verweis auf § 8a Abs. 1 erscheint möglich, hierfür ist eine Anpassung der Fristzeiten von Nöten (s.o. Art. 41). Für die Erfüllung der Vorgaben von Art. 42 Abs. 3 könnte § 8a Abs. 4 modifiziert werden, da dieser derzeit eine Verweisung auf § 8a Abs. 2 enthält, welche entsprechend geändert werden könnte. Der Abs. 4 der Richtlinie muss neu eingefügt werden.

§ 8 Abs. 7 müsste entsprechend Art. 42 Abs. 1 überarbeitet werden. Abs. 2 Nr. a wird erfüllt, es bleibt jedoch zu prüfen, ob die in § 8a Abs. 2 Nr. 1-3, 6 genannten Aspekte bestehen bleiben dürfen. Art. 42 Abs. 2 Nr. c kann mit einem Verweis auf den entsprechend geänderten §§ 8a Abs. 1 i.V.m. 8 Abs. 5a erfüllt und Abs. 2 Nr. b und Abs. 4 müssen neu eingefügt werden.

Nichttechnische Projektzusammenfassung Art. 43:

Es gibt derzeit keine Entsprechung des Art. 43 im TierSchG. Die Vorschriften des Art. 43 müssen integriert werden.

Änderung, Erneuerung oder Entzug einer Projektgenehmigung Art. 44:

Art. 44 Abs. 1 sieht eine neue Genehmigung vor, wenn sich Änderungen des zuvor genehmigten Projekts nachteilig für die Tiere auswirken. Eine in etwa entsprechende Regelung könnte in §§ 8 Abs. 7 S. 2 und 8a Abs. 4 gefunden werden. Dass diese Normen nicht als Entsprechung angesehen werden können, ist daraus ersichtlich, dass die Richtlinie keine Anzeigepflicht mehr enthält und dass alle nachteiligen Änderungen einer Überprüfung der Genehmigung bedürfen. Somit ist die Grenze von 10% in den AVV Nr. 7.3.1. bei der Erhöhung der Tieranzahl nicht mehr tragbar. Die Vorschriften sind daher nicht übereinstimmend und müssen durch Art. 44 Abs. 1 ersetzt werden. In die erneuerte Vorschrift kann gleich der Abs. 2 der Richtlinie integriert werden, da sich hierfür kein Gegenstück im TierSchG finden lässt. Die Bestimmungen des Abs. 3 der Richtlinie sind in § 16a S. 2 Nr. 4 wiederzufinden. Da sich für Abs. 4 keine Entsprechung finden lässt, ist auch hier eine Integration erforderlich. Auch die Vorschriften des Abs. 5 sind nicht so explizit im TierSchG zu finden, könnten jedoch auf § 48, 49 VerwVerfG zurückgeführt werden.

Die §§ 8 Abs. 7 S. 2 und 8a Abs. 4 müssen im Hinblick auf Art. 44 Abs. 1 stark überarbeitet werden, eine Integration von Art. 44 Abs. 2 scheint sinnvoll. Abs. 4 der Richtlinie könnte in § 16a S. 2 Nr. 4 eingearbeitet werden. Es ist zu überdenken, ob eine Rückführung auf das VerwVerfG ausreichend erscheint.

Dokumentation Art. 45:

§ 9a kann als Äquivalent zu Art. 45 betrachtet werden: Die Aufbewahrungspflicht in § 9a schließt natürlich nicht die rückblickende Bewertung gem. Abs. 2 ein.

Die Vorschriften des Art. 45 können in § 9a integriert werden, die neuen Begrifflichkeiten sollten übernommen und Abs. 2 von Art. 45 sollte hinzugefügt werden.

### 5.1.5. Kapitel 5

Vermeidung der doppelten Durchführung von Verfahren Art. 46:

Da das TierSchG keine entsprechenden Regelungen enthält, muss Art. 46 so aufgenommen werden.

Alternative Ansätze Art. 47:

In Art. 47 wird auf die Validierungsstudie und die Förderung und Verbreitung alternativer Ansätze eingegangen. Das TierSchG enthält keine Regelungen zur Validierungsstudie und der Förderung und Publikation von Ersatzmethoden. Derzeit ist die ZEBET, ein Teil des Bundesinstituts für Risikobewertung, mit ähnlichen Aufgaben vertraut. ZEBET<sup>287</sup> erforscht, entwickelt und validiert Alternativmethoden und stellt der Öffentlichkeit eine umfassende Datenbank darüber zur Verfügung.

Zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 47 könnte ZEBET als solch ein geeignetes und qualifiziertes Labor vorgeschlagen werden<sup>288</sup>. Im Übrigen ist der Art. 47 zu integrieren.

Nationale Ausschüsse für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren Art. 49:

Gem. § 16b wurde bereits die Verordnung über die Tierschutzkommission (Tierschutzkommissions-Verordnung)<sup>289</sup> erlassen. Diese regelt die Aufgaben und die Zusammensetzung der Tierschutzkommission. Art. 49 sieht die Einrichtung eines nationalen Ausschusses vor, der beratende und informationsverbreitende Aufgaben wahrnehmen soll. Die beratende Funktion besitzt die Tierschutzkommission bereits gem. § 1 TierSchKomV. Die Tierschutzkommissions-Verordnung muss um die informationsverbreitende Funktion in Art. 49 Abs. 2 erweitert werden.

### 5.1.6. Kapitel 6

Berichterstattung Art. 54:

Der Art. 54 zur Berichterstattung sieht die jährliche Meldung vom tatsächlichen Schweregrad des Verfahrens, zur Herkunft von Versuchstieren und den Arten der nicht-

---

<sup>287</sup> ZEBET; 2011.

<sup>288</sup> Fraglich ist jedoch der Ressourceneinsatz: Zur Bewältigung der dann bevorstehenden Aufgaben sind mehr Mittel nötig. Vgl. Baumgartl-Simons; 2011; S. 6-7.

<sup>289</sup> BGBl. I, S. 1557 letzte Änderung durch BGBl. I, S. 2407.

menschlichen Primaten, die verwendet wurden vor. §§ 8a Abs. 3 sieht lediglich eine jährliche Meldung der Anzahlen der Versuchsvorhaben sowie die Arten und Anzahlen der dabei verwendeten Wirbeltiere vor. Durch § 16c ist das Bundesministerium ermächtigt Rechtsverordnungen, die den statistischen Bereich der Tierversuche betreffen, zu erlassen. Es erscheint sinnvoll die Vorschriften des Art. 54 in die Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung)<sup>290</sup> zu integrieren.

Schutzklausel Art. 55:

Das TierSchG enthält bisher keine entsprechende Vorschrift. Art. 55 muss daher integriert werden.

Sanktionen Art. 60:

Art. 60 sieht Sanktionen für Verstöße vor. Im TierSchG existieren bereits §§ 17, 18, die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ahnden. Eine Anpassung des § 18 an die geänderten bezugnehmenden Normen erscheint sinnvoll. § 18 TierSchG sollte den geänderten Normen angepasst werden.

Umsetzung Art. 61:

Gem. Art. 61 gelten die geänderten Vorschriften zum Tierschutz ab dem 01.01.2013. Das Geltungsdatum muss aufgenommen werden.

Übergangsbestimmungen Art. 64:

Die Übergangsregelungen müssen entsprechenden integriert werden.

## **5.2. Zusammenfassung**

Es wurde festgestellt, dass viele Normen einen Anpassungsbedarf aufweisen. Die Art. 11, 14 und 25 der Richtlinie sind bereits inhaltsgleich im TierSchG aufgeführt. Es ist daher keine Änderung nötig. Bei den Art. 7, 8, 12, 15, 16, 18, 19, 26, 28, 29, 39, 43, 46, 47, 55, 61 und 64 sind keinerlei inhaltsgleiche Vorschriften im deutschen TierSchG zu finden. Es ist daher ratsam, diese Artikel komplett aus der Richtlinie zu übernehmen. Die größte Gruppe bilden die Artikel, welche schon teilweise im TierSchG enthalten

---

<sup>290</sup> BGBl. I 1999, S. 2157 – 2161.



sind. Dabei handelt es sich um Art. 1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 13, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 54 und 60 der Richtlinie.

Bei diesen Vorschriften sind im TierSchG ähnliche Ansätze zu finden, die entsprechend angepasst werden können. Häufig ist festzustellen, dass das TierSchG strenger vorgeht, als die Richtlinie. In wenigen Bereichen setzt die Richtlinie höhere Standards als das bestehende TierSchG.

Schwerpunktmäßig sind vor allem die Änderungen im Genehmigungsverfahren und im Geltungsbereich zu erwähnen. Das Genehmigungsverfahren, welches hauptsächlich im fünften Abschnitt des TierSchG geregelt ist, muss u.a. in Hinblick auf die rückblickende Bewertung, die Projektbeurteilung, den anzugebenen Personenkreis und die Schweregradeinstufung neu konzipiert werden. Die Anzeigepflicht entfällt, dafür wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, das vom Niveau zwischen der Genehmigung und der Anzeigepflicht anzusiedeln ist, eingeführt.

Viele der Richtlinienvorschriften finden auch Anwendung auf die Züchter und Lieferanten, somit ist auch der zehnte Abschnitt im TierSchG von einigen Änderungen betroffen.

## **6. Handlungsbedarfe**

Im Folgenden soll nun die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht dargestellt werden. Hierfür sind die rechtlichen Schritte einzuleiten und die tatsächlichen Umsetzungsaspekte werden betrachtet.

### **6.1. rechtliche Umsetzung**

Unter den rechtlichen Aspekten sollen die Schritte von der rechtlichen Grundlage zur Umsetzung einer Richtlinie bis hin zur Einarbeitung der Artikel in das Tierschutzgesetz mit Hilfe des vorangegangenen Vergleiches dargestellt werden.

#### **6.1.1. Betrachtungen zu europarechtlichen Aspekten**

Durch den am 01.01.2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon<sup>291</sup> besteht nun eine Europäische Union, die durch den EU-Vertrag<sup>292</sup> und den Vertrag über die Ar-

---

<sup>291</sup> Vertrag vom 13. 12. 2007; ABl. Nr. C 306 S. 1, ABl. 2008 Nr. C 111 S. 56 und ABl. 2009 Nr. C 290 S. 1.

<sup>292</sup> Vertrag vom 13.12.2007; ABl. siehe Fußnote oben.

beitsweise der Europäischen Union<sup>293</sup> geleitet wird. Die Organe dieses Staatenbundes besitzen verschiedene Befugnisse, die in Art. 14ff. EUV ausgeführt werden. Für die Entstehung einer Richtlinie sind der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission entscheidend.<sup>294</sup>

Der Rat besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene. Dieser besitzt ein Stimmrecht und muss somit für sein Land verbindliche Entscheidungen treffen. Der Vorsitz des Rates wechselt nach dem gleichberechtigtem Rotationsprinzip gem. Art. 16 Abs. 4 EUV i.V.m. Art. 236 AEUV. Die Aufgabe dieses EU-Organs besteht darin, in Zusammenarbeit mit dem Parlament gesetzgeberisch tätig zu sein und die Haushaltsbefugnisse auszuüben. Ferner legt der Rat die Politik fest und koordiniert die Verträge gem. Art. 16 Abs. 1 EUV.<sup>295</sup>

Das Parlament setzt sich im Gegensatz zum Rat aus gewählten Unionsbürgern zusammen, die unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Als Höchstgrenze werden dabei gem. Art. 14 Abs. 2 EUV 750 Abgeordnete und ein Präsident genannt. Außer der mit dem Rat gemeinsam auszuführenden Aufgaben hat das Parlament noch die Funktion der politischen Kontrolle und Beratung sowie eine Öffentlichkeitsfunktion<sup>296</sup> gem. Art. 15 Abs. 2 AEUV. Weiter darf das Parlament den Kommissionspräsidenten gem. Art. 14 Abs. 1 S. 3 EUV und sein eigenen Präsidenten wählen.<sup>297</sup>

Der Kommission vorsitzend ist der Präsident, welcher ein Vertreter des Europäischen Rates ist und der eine Richtlinienkompetenz besitzt. Er wird von sieben Vizepräsidenten unterstützt, wobei der erste Vizepräsident immer durch den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gestellt wird. Die Mitgliedstaaten stellen Vorschlagslisten für 20 Kommissare auf, die dann mit qualifizierter Mehrheit vom Rat und Zustimmung des Präsidenten angenommen werden. Die Kommission macht Initiativen zur Gesetzgebung, sie verwaltet und führt die Unionsvorschriften durch. Ferner kontrolliert sie die Einhaltung und korrekte Anwendung des Unionsrechts und stellt die Vertretung der EU in internationalen Organisationen dar.<sup>298</sup>

Das Primärrecht ist in den EU- und AEU-Verträgen sowie deren Protokollen, Anhängen und Ergänzungen, die die EU selbst und ihre Arbeitsweise bestimmen, zu sehen<sup>299</sup>. Die EU-Organe können sekundäres EU-Recht erlassen: Es gibt Verordnungen, Richtlinien

<sup>293</sup> Vertrag vom 09.05.2008; ABl. Nr. C 115 S. 47; letzte Änderung Art. 2 ÄndB 2010/718/EU vom 29. 10. 2010; ABl. Nr. L 325 S. 4.

<sup>294</sup> Im Folgenden kurz als Kommission, Parlament und Rat bezeichnet. Wobei der Rat strikt vom Europäischen Rat abzugrenzen ist.

<sup>295</sup> Schmidt; 2011; S. 312; Rn. 771/772.

<sup>296</sup> vgl. Hölscheidt/Meyer; 2003; S. 613, 615.

<sup>297</sup> Kloepfer; 2011; S. 1166; Rn. 33.

<sup>298</sup> Borchardt; 2010; S. 68-72.

<sup>299</sup> Hermann/Ohler/Strein; 2010; § 10 II.

und Beschlüsse, sie alle stellen Rechtsakte mit Gesetzescharakter dar. Verordnungen<sup>300</sup> sind direkt an den Bürger adressiert und gelten somit, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden müssten.<sup>301</sup> Die Richtlinien<sup>302</sup> sind an die Mitgliedstaaten gerichtet, sie entfalten dem Bürger gegenüber daher noch keine Wirkung. Daher müssen sie in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Verordnung darf nur in sehr wichtigen Fällen erlassen werden und im Zweifel ist eine Richtlinie vorzuziehen.<sup>303</sup> Die Beschlüsse<sup>304</sup> stellen seltene Einzelfallentscheidungen dar und sind etwa mit nationalen Verwaltungsakten vergleichbar.<sup>305</sup>

Um nun eine Richtlinie wie die EU-Richtlinie 2010/63/EU zu verabschieden, muss ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren<sup>306</sup> gem. Art. 289 Abs. 1 AEUV durchgeführt werden. Die Kommission richtet gem. Art. 294 AEUV einen Vorschlag an den Rat und das Parlament, diese nehmen den Vorschlag gemeinsam an.<sup>307</sup>

Die EU-Vorschriften sind stets mit Geltungs- nicht aber Anwendungsvorrang zu behandeln.<sup>308</sup>

### 6.1.2. Abwägung des Tierschutzes gegen die Wissenschaftsfreiheit

Die Richtlinie muss komplett in nationales Recht umgesetzt werden, dabei sind die Gesetzesauslegungen und die AVV der derzeitigen Vorschriften mit in den Betrachtungskreis einzuziehen. Bei der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht ist das Einführen von mehr Rechten durch den nationalen Gesetzgeber stets erlaubt, jedoch nicht das Hinzufügen von mehr Pflichten. Im Bereich des Tierschutzes stellt sich nun die Frage: Für wen – für die Tiere oder die Bürger?<sup>309</sup> Um diese Frage zu betrachten, soll eine kurze Abwägung auf Grundlage des Grundgesetzes erfolgen.

---

<sup>300</sup> Beispiel: Dual-Use-Verordnung vom 22.06.2000; Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates; L 159/1

<sup>301</sup> Borchardt; 2010; S. 99.

<sup>302</sup> Beispiel: Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz vom 27.10.2004; Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden; L 364/1

<sup>303</sup> Die wichtigen Fälle sind dabei aus den Kernprinzipien der EU abzuleiten und daher nirgends explizit formuliert. Diese Auskunft wurde freundlicher Weise von Prof. Rolf Schmidt Rechtsdozent der HAW Hamburg erteilt.

<sup>304</sup> Beispiel: Subventionsbeschlüsse

<sup>305</sup> ausführlicher Kment; 2011; S. 214

<sup>306</sup> siehe auch Hermann/Ohler/Streinz; 2010; § 12 I.

<sup>307</sup> Schmidt; 2011; S. 312; Rn. 772; Die Abstimmungsverfahren sind in Art. 238 AEUV näher bestimmt, siehe Schmidt; 2011; S. 312; Rn. 773.

<sup>308</sup> genauer siehe Kloepfer; 2011; S. 1228f.; Rn. 15f.

<sup>309</sup> Die Informationen wurden freundlicher Weise von Prof. Schmidt der HAW Hamburg erteilt.

Die relevantesten Vorschriften sind hier Art. 5 Abs. 3 GG, der die Freiheit der Wissenschaft, die die Forschung und Lehre mit einbezieht<sup>310</sup>, deklariert und der Art. 20a GG, welcher die Staatszielbestimmung des Tierschutzes aufgreift.

Der Art. 5 Abs. 3 GG ist ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht, welches seine Grenzen in der Verfassung selbst besitzt: „Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen daher nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertesystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden.“<sup>311</sup> Bei einer Grundrechtskollision muss also die praktische Konkordanz hergestellt werden und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist anzuwenden.<sup>312</sup> Die Treueklausel aus Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG besitzt keine grenzziehende Funktion, ihr kommt vielmehr ein deklaratorischer, warnender Charakter zu.<sup>313</sup>

In Art. 20a GG ist seit 2002 die Tierschutzstaatszielbestimmung verankert. Der Tierschutz wird durch die verfassungsmäßige Ordnung eingeschränkt: Art. 20a GG wird somit den anderen Verfassungsgütern gleichgestellt und der Verweis besitzt eher deklaratorische Funktion, welche auf die allgemeine Einheit der Verfassung gerichtet ist.<sup>314</sup>

Damit einhergehend wird die Auffassung vertreten, dass durch diese ausdrückliche Begrenzung der verfassungsmäßigen Ordnung ein erheblicher Eingriff in ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht nicht möglich ist.<sup>315</sup> Ebenso wird jedoch vertreten, dass die prinzipielle Gleichordnung des Art. 20a GG zu anderen Verfassungsprinzipien einen Vorrang des Tierschutzes in bestimmten Konstellationen nicht ausschließt.<sup>316</sup> „Einen abstrakten Vorrang der Wissenschaftsfreiheit einerseits oder des Tierschutzes andererseits gibt es [somit] nicht.“<sup>317</sup> Der Tierschutz stellt eine eigenständige Abwägungsdimension dar, die Einschränkungen von Art. 5 Abs. 3 GG zulässt.<sup>318</sup> Jedoch sollte ihm kein über den Rahmen des funktionstüchtigen Art. 5 Abs. 3 GG eingeräumter Rang verliehen werden.<sup>319</sup> Zu bedenken ist ferner, dass Art. 5 Abs. 3 GG durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG unterstützt wird, welcher „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“

<sup>310</sup> Bethge in Sachs; 2009; S. 339; Rn. 200.

<sup>311</sup> Kannengießer in Hofmann/Hopfauf/Schmidt-Bleibtreu; 2011; S. 266/267; Rn. 32.

<sup>312</sup> Fehling in Dolzer/Kahl/Waldhoff/Graßhof; 2004; Art. 5 Abs. 3; S. 84; Rn. 160.

<sup>313</sup> Strack in Klein/Starck/von Mangoldt; 2010; S. 673; Rn. 427 anders Jarass in Jarass/Pierothe; 2011; S. 229/230; Rn. 133.

<sup>314</sup> Sannwald in Hofmann/Hopfauf/Schmidt-Bleibtreu; 2011; S. 702; Rn. 26; unterstützend: Casper/Geissen NVwZ, 2002, S. 913f.

<sup>315</sup> Huster/Rux in Eppinger/Hillgruber; 2011; Art. 20a; Rn. 45-46.

<sup>316</sup> Murswick in Sachs; 2009; S. 849; Rn. 59.

<sup>317</sup> Murswick in Sachs; 2009; S. 852; Rn. 72.

<sup>318</sup> Kloepfer in Dolzer/Kahl/Waldhoff/Graßhof; 2005; Art. 20a; S. 53; Rn. 85.

<sup>319</sup> Scholz in Maunz/Düring; 2010; Art. 20a; Rn. 80-84.

heit“ garantiert und hierzu ist eine optimale medizinische Vorsorge und Entwicklung nötig, die teilweise Tierversuche erfordert.<sup>320</sup>

Die Staatszielbestimmung des Tierschutzes soll ein ethisches Mindestmaß<sup>321</sup> einräumen und den Tierschutz verfassungsrechtlich aufwerten.<sup>322</sup> Die Bedeutung des Staatsziels wird weiter für die Gesetzgebung explizit betont.<sup>323</sup> Auch der Beschluss<sup>324</sup> vom BVerfG vom 12.10.2010 untermauert die immer größere Relevanz des Art. 20a GG bei Abwägungsfragen. Abschließend ist zu sagen, dass die Richtlinie durch Art. 2 erstmalig<sup>325</sup> explizit mehr Pflichten für die Bürger vorsieht, indem erlaubt wird, dass strengere nationale Vorschriften bestehen bleiben. Dieser Aspekt ist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht richtungweisend, sämtliche bereits bestehende strengere Vorschriften des TierSchG dürfen somit bestehen bleiben.

### 6.1.3. Einarbeitung der Richtlinie in das Tierschutzgesetz

Wie bereits in der zusammenfassenden Darstellung am Ende des Vergleichs erklärt, können die Artikel der Richtlinie drei Gruppen zugeordnet werden. Die Artikel, welche inhaltlich bereits im TierSchG vorhanden sind, sollen hier nicht weiter betrachtet werden. Für die Richtlinienvorschriften, welche komplett übernommen werden können und die Artikel, welche inhaltlich noch nicht im TierSchG erfasst sind, aber deren Inhalte bereits ansatzweise oder in differenzierter Art und Weise im TierSchG existent sind, soll nun der Versuch unternommen werden, diese den Inhalten des TierSchG zuzuordnen.

#### § 4 TierSchG

Für den § 4 könnten sich zwei Ergänzungen ergeben: In Abs. 1 S. 3 zu den Kenntnisse und Fähigkeiten sollte gem. Art. 23 „diese sind in Anhang V näher erläutert“ hinzugefügt werden – Anhang V muss durch den Gesetzgeber noch näher spezifiziert werden. Ferner könnte als neuer Abs. 1b „Für das Töten von Tieren sind die Vorschriften des Anhangs IV einzuhalten.“ ergänzt werden.

---

<sup>320</sup> Scholz in Maunz/Düring; 2010; Art. 20a; Rn. 80-84.

<sup>321</sup> Bundestags-Drucksache 14/8860; S. 1 und 3.

<sup>322</sup> Murswick in Sachs; 2009; S. 846/847; Rn. 51a.

<sup>323</sup> Kloepfer; 2011; S. 392; Rn. 36 sowie Braun, 2003; S. 489.

<sup>324</sup> BVerfG Beschluss (2. Senat) vom 12.10.2010; Az. 2 BvF 1/07; aus Juris.

<sup>325</sup> Baumgartl-Simons; 2011; S. 6.

## § 7 TierSchG

Damit die Integration der weiteren Richtlinienvorschriften erleichtert und eine einheitliche Wortwahl gefördert werden kann, sollten die Begriffe für „Projekt“, „Einrichtung“ und „Verwender“ aus Art. 3 übernommen und in § 7 eingefügt werden. In Abs. 2 könnte eine Einarbeitung von Art. 38 Abs. 1 zur Voraussetzung für eine Projektgenehmigung erfolgen. Ferner sollte in Abs. 3 der Art. 15 eingearbeitet werden, da die Ausnahme zu Art. 15 in § 7 Abs. 3 S. 2 geregelt ist, bietet sich ein Davorsetzen der Norm an. Abschließend bietet sich eine Ergänzung des Abs. 3 S. 1 um die Worte „und somit eine positive Projektbeurteilung vorliegt“ gem. Art. 36 an.

## §§ 8, 8a, neuer 8c TierSchG

Der Begriff „Wirbeltiere“ in Abs. 1 S. 1 ist im Hinblick auf Art. 36 durch „Tiere“ zu ersetzen, da die Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 1 TierSchG die Vorschriften von Art. 36 teils wiedergeben und sich Art. 36 nicht nur auf Wirbeltiere, sondern auf alle in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Tiere bezieht. Der Abs. 2 S. 3 könnte um Anhang VI ergänzt und als eine weitere Nummer sollte die nichttechnische Projektzusammenfassung aus Art. 37 Abs. 1 Nr. b eingeführt werden. Hierbei müsste als S. 2 auch gleich vermerkt werden, dass diese bei vereinfachten Verwaltungsverfahren gem. Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie unterbleiben kann. In Abs. 3 ist die Einarbeitung der Vorschriften des Abs. 2 von Art. 38 zur Projektbeurteilung zu empfehlen, da diese thematisch passend sind. Ferner könnte an Abs. 3 Nr. 1 b der Art. 46 angehängt werden. In Abs. 3 Nr. 3 sollten die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1 eingefügt werden, wonach das Verfahren regelmäßig in der Einrichtung des Verwenders durchgeführt werden. Ferner könnte eine Ergänzung des Wortes „effektive“ zur „effektiven Durchführung von Tierversuchen“ gem. Art. 22 eingearbeitet werden. In Abs. 3 Nr. 4 sollte eine Ergänzung um Anhang III gem. Art. 22 und Art. 33 Abs. 2 eingefügt werden. Für Abs. 3 könnte als neue Nr. 6 die Bedingungen des Art. 40 Abs. 1 übernommen werden. In § 8 Abs. 4 sollte als S. 3 ergänzt werden, dass im Einklang mit der von der Behörde erlassenen Genehmigung gem. Art. 36 Abs. 1 gehandelt werden muss. Als letzter Satz könnte folgendes hinzugefügt werden: „Sollte eine Nichteinhaltung eintreten, so müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen und Aufzeichnungen darüber gefertigt werden.“ Dies ist in Art. 24 Abs. 2b vorgesehen. Ein neuer Abs. 4a könnte die Angaben über das Personal gem. Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 25 enthalten, welche im Genehmigungsbescheid enthalten sein müssen. Bei Änderungen dieser Personen muss die Behörde gem. Art. 20 Abs. 4 informiert werden, auch dies sollte hier festgehalten werden. Abs.

5a müsste komplett durch die Vorschriften des Art. 41 ersetzt werden. Ein neuer Abs. 5b könnte eingefügt werden, der Art. 38 Abs. 3 und 4 über die Hinzuziehung von Expertenwissen während der Projektbeurteilung enthält. In § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2 könnte um eine Nr. 3 ergänzt werden, die kumulativ mit Nr. 1 und 2 verbunden ist. Die neue Nr. 3 enthält den ersten Halbsatz von Art. 42 Abs. 1: die Schweregradeinstufung und die Ausnahme von nichtmenschlichen Primaten. Ferner muss die Vorschrift auf das vereinfachte Verwaltungsverfahren umgewandelt werden, welches ebenfalls einer Genehmigung bedarf, hierzu sollten Art. 42 Abs. 2 Nr. b und § 8 Abs. 4 entsprechend eingefügt werden. In Abs. 7 S. 2 könnte als neue Nr. 5 „Keine erheblichen Änderungen der Funktion oder Struktur der Einrichtung, die das Wohlergehen der Tiere nicht gefährden“ gem. Art. 20 Abs. 3 eingefügt werden. In Abs. 7 S. 2 sollte eine Änderung von Nr. 4 in „§ 8a gilt entsprechend“ erfolgen, vergleiche hierzu die Bestimmungen des Art. 42.

§ 8a Abs. 1 muss komplett umstrukturiert und dem vereinfachten Verwaltungsverfahren gem. Art. 42 Abs. 1 angeglichen werden. Ein Fristverweis zum geänderten § 8 Abs. 5a zur Fristeinholung ist in Bezug zu Art. 42 Abs. 2c sinnvoll. Abs. 2 Nr. 6 könnte durch die rückblickende Bewertung in Art. 40 Abs. 2 Nr. d ersetzt werden. In § 8a Abs. 4 sollte als S. 2 der Art. 44 Abs. 2 angefügt werden.

Für die Bestimmungen über das Tierschutzgremium gem. Art. 26 und 27 könnte ein neuer § 8c eingefügt werden, der die Vorschriften aus der Richtlinie entnimmt.

#### §§ 9, 9a TierSchG

In § 9 Abs. 2 Nr. 1 sollte als letzter Satz für die gefährdeten Arten gem. Art. 7 ein Verweis zum BNatSchG eingefügt werden, dies würde eine gewisse Übersichtlichkeit fördern. In Abs. 2 könnte als neue Nr. 1a die Detailregelung für den Fang wildlebender Tiere gem. Art. 9 Abs. 2 und 3 aufgenommen werden, da hier bereits ähnliche Regelungen enthalten sind. Als neuer S. 2 könnte in § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Art. 13 Abs. 3 S. 1 übernommen werden. Ferner sollte ein Einarbeitung von Art. 16 in Abs. 2 Nr. 4 und 5 erfolgen. In Abs. 2 Nr. 7 S. 1 müssen die Fische um den in Anhang I genannten Zebrafisch gem. Art. 10 Abs. 1 reduziert werden. Der Anhang I und II sollten ferner eingebaut werden. Auch Art. 10 Abs. 3, die Ausnahmemöglichkeit, könnte hier integriert werden. Bei Abs. 2 Nr. 8 könnten die zugefügten Schmerzen oder Leiden um die Adjektive „mittelschwer bis schwer“ gem. Art. 17 Abs. 2 ergänzt werden.

In § 9a S. 2 sollten nach dem Wort „insbesondere“ die Begriffe „Projektgenehmigung“ und „Projektbeurteilung“ ebenfalls gem. Art. 45 Abs. 1 auftauchen. Als neuer Abs. 2

kann von Art. 45 Abs. 2 komplett übernommen werden. Als neuer Abs. 3 könnten inhaltlich Art. 30 und 31 der Richtlinie komplett übernommen werden. Die Aufbewahrungszeit ist hier dann 5 Jahre.

#### § 10a TierSchG

Der S. 2 sollte gestrichen werden und dafür könnte ein Verweis auf das vereinfachte Verwaltungsverfahren von §§ 8 i.V.m. 8a erfolgen.

#### § 11, 11a TierSchG

Die Begriffsdefinitionen für „Züchter“ und „Lieferant“ aus Art. 3 sollten übernommen und ein Verweis auf den Begriff „Einrichtung“ von § 7 TierSchG eingefügt werden. In Abs. 1 S. 2 Nr. 2 könnten Angaben über das zuständige Personal gem. Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 im Genehmigungsbescheid enthalten sein. Bei Änderungen dieser Personen muss die Behörde ferner gem. Art. 20 Abs. 4 informiert werden, dies könnte hier ebenfalls eingefügt werden. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 sollte zu Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Art. 23 hinzugefügt werden, dass diese in Anhang V näher erläutert sind – Anhang V muss durch den Gesetzgeber noch näher spezifiziert werden. In Abs. 2 Nr. 3 sollte eine Ergänzung um „den Anforderungen des § 2 und des Anhang III entsprechen“ gem. Art. 22 Abs. 3 sowie ein Nachtrag nach dem „und“ durch „die Vorschriften des § 8b entsprechend beachtet wurden sowie“ erfolgen. Ein neuer S. 2 könnte gem. Art. 21 Abs. 2 in § 11 Abs. 4 eingefügt werden: „Der Entzug oder die Aussetzung der Genehmigung sollte keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere haben.“ Als neuer § 11 Abs. 7 sollte gem. Art. 4 „Die Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege ist zu Fördern“ angehängt werden.

In Abs. 1 sollte Art. 30 Nr. a bis g einschließen und die Aufbewahrungszeit müsste auf 5 Jahre ausgeweitet werden. In Abs. 2 könnte Art. 31 und 32 Abs. 2, die Bezeichnung des Muttertieres, eingearbeitet werden.

#### §§ 16, 16a TierSchG

Gem. § 16 Abs. 5 sollte eine Rechtsverordnung erlassen werden, welche die Bestimmungen zu Art. 34 aufgreift und umsetzt. Optional stellt sich hierbei die Frage nach einer Einarbeitung von § 16 Abs. 2-4 in diese Verordnung erfolgen.

Als § 16a S. 2 Nr. 4 S. 2 sollte Abs. 4 von Art. 44 eingefügt werden.



## §§ 18, 21, 22 TierSchG

Gem. Art. 60 müssen die Ordnungswidrigkeiten aus § 18 umformuliert werden: So für die Aufbewahrungsfristen oder neue Vorschriften im Bereich der vereinfachten Verwaltungsverfahren sowie der rückblickenden Beurteilung sollten eingearbeitet werden und überholte herausgelöst, etwa die Ordnungswidrigkeiten zur Anzeigepflicht.

§ 21 sollte durch Art. 64 ersetzt und in § 22 könnte Art. 61 eingearbeitet werden.

## weitere Änderungen

Art. 8, 18 und 19, 39, 43, 55 der Richtlinie könnten in den fünften Abschnitt übernommen werden. Weiter muss Art. 28 neu mit in den achten Abschnitt eingearbeitet werden und es sollte ein Verweis auf Art. 29 erfolgen, der ebenfalls hier integriert wird. Der Art. 47 zur Validierungsstudie könnte in den zehnten Abschnitt eingefügt werden.

Es müsste eine Erweiterung der AVV Nr. 6.4.3. von drei auf fünf Jahre gem. Art. 40 Abs. 3 erfolgen. Der Art. 54 sollte in die Versuchstiermeldeverordnung eingebaut werden. Ferner sollte die informationsverbreitende Funktion in Art. 49 Abs. 2 mit in die Tierschutzkommissions-Verordnung aufgenommen werden.

## 6.2. tatsächliche Umsetzung

Die Richtlinie soll bis zum 10. November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden.<sup>326</sup> Derzeit werden Entwürfe für die Gesetzesneufassung erstellt, die nach der Ressortabstimmung den Ländern und Verbänden übermittelt werden können. Es ist dabei vorgesehen gem. Art. 2 der Richtlinie die strengeren nationalen Bestimmung aufrecht zu erhalten. Zur Umsetzung durchläuft die neue Gesetzesfassung dann den üblichen Weg eines Gesetzes<sup>327</sup>. Hierbei ist auch eine Expertenanhörung vorgesehen. Es sollen sowohl Tierschutz- als auch Forschungs- und Wissenschaftsverbände angehört werden. Um welche Verbände es sich hier genauer handelt, kann der Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und dem Bundesanzeiger Nr. 77a<sup>328</sup> entnommen werden, eine Anhörung nicht gelisteter Verbände ist ebenfalls möglich.

<sup>326</sup> Die folgenden Informationen wurden freundlicher Weise von Mitarbeitern des Referats 331, Tierschutz, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Verfügung gestellt.

<sup>327</sup> Deutscher Bundestag; 2010.

<sup>328</sup> genauer: BAnz Nr. 77a vom 3. Mai 2010; "Bekanntmachung der öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern".

Die Kosten der Umsetzung werden nicht erfasst<sup>329</sup>. Es wird aber derzeit eine Folgekostenabschätzung durchgeführt, diese liegt wahrscheinlich im Sommer 2011 vor.

Abschließend soll noch darauf verwiesen werden, dass die nationale Stelle für Alternativmethoden, die in der Richtlinie gefordert ist, durch ZEBET besetzt wird.<sup>330</sup> Die Bundesrepublik hat bereits im November 2010 die entsprechende Meldung an die EU Kommission gegeben. Als offener Punkt wird jedoch die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben dargestellt.

## 7. Fazit

Die neue Tierschutzrichtlinie 2010/63/EU besitzt Potenzial für Verbesserungen auf dem tierexperimentellen Sektor.<sup>331</sup> So werden etwa bestimmte Arten strenger überwacht und Genehmigungen sind für alle Tierversuche einzuholen. Andererseits muss dem entgegengehalten werden, dass Neuerungen im Bereich des Tierschutzes über die Richtlinie und den derzeitigen Stand des TierSchG hinaus vorerst nicht möglich sind.<sup>332</sup> Ferner geht mit der Umsetzung der Richtlinie ein starker Bürokratisierungsaufwand einher: die Ausdehnung der Genehmigungen und die Abschaffung der Anzeigepflicht, die Implementierung von neuen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, etc.

In der Umsetzung der Richtlinie kann eine große Chance für den deutschen Tierschutz liegen. Durch die Beibehaltung der strengeren Vorschriften aus dem TierSchG, welches durch den Art. 2 der Richtlinie ermöglicht wird und die Implementierung der Richtlinienvorschriften, kann ein hoher Tierschutzstandard erreicht werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Erhöhung des Standards ist der Vollzug der Gesetze. Derzeit wird dieser kritisiert, teils vielleicht auch, weil die Ressourcen nicht ausreichend sind. Dies kann bei der Einführung der neuen Vorschriften beachtet und Überdacht werden, so dass die Tierschutzregelungen auch vollzugstechnisch umgesetzt werden können.<sup>333</sup> Ferner sollte in die Beurteilung der Richtlinie einfließen, dass viele andere europäische Länder diese Mindeststandards nicht besitzen und durch die Richtlinie nun auch dort ein Mindestmaß an Tierschutz Einzug hält.

---

<sup>329</sup> Eine Angabe zu den Gehaltsstufen der Mitarbeiter, die Zahl der Mitarbeiter und der zeitlichen Dimension des Arbeitsumfangs, woraus sich schon mal ein Schätzwert hätte ableiten können, konnte nicht gemacht werden.

<sup>330</sup> Die Informationen wurden freundlicher Weise von einem ZEBET-Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

<sup>331</sup> vgl. Bundestierärztekammer e.V.; 2008; S. 4/5.

<sup>332</sup> vgl. Baumgartl-Simons; 2010; S. 16.

<sup>333</sup> vgl. Baumgartl-Simons; 2011; S. 6 sowie Dt. Tierschutzbund; 2009.

Abschließend soll noch einmal das Eingangszitat aufgegriffen werden:

„Jedem Tier gebührt ein Leben in Würde.  
Wir müssen dafür die Voraussetzungen schaffen.“<sup>334</sup>

Franziskus von Assisi (1181-1226);  
katholischer Priester und Heiliger (1228)

Im Hinblick darauf kann gesagt werden, dass die Richtlinie für den deutschen und europäischen Tierschutz eine Chance darstellt, sich intensiv mit den bestehenden Regelungen und Konflikten auseinander zu setzen und diese zu optimieren: Die Schaffung guter Voraussetzungen für den Schutz der Versuchstiere ist somit erreichbar.

---

<sup>334</sup> Menschen für Tierrechte e.V.; 2008.

**Quellenverzeichnis**

- Ahne, W. „Tierversuche – Im Spannungsfeld von Praxis und Bioethik“  
1. Auflage; Schattauer; Stuttgart; 2007
- Baumgartl-Simons, C. „Tierversuchs-Richtlinie – EU verramscht Entwurf“  
In Tierrechte 1.10; Nr. 51; S. 16; Februar 2010
- Baumgartl-Simons, C. „Tierversuchsrichtlinie: Bei der Umsetzung alles für die Tiere rausholen“  
In Tierrechte 1.11; Nr. 55; S. 6-7; Februar 2011
- Baumgartl-Simons, C. „Zum EU-Tierschutz-Aktionsplan 2006-2010: Wenig Inhalt –  
/ Ledermann, C. Viel Verpackung“  
In Tierrechte 3.10; Nr. 53; S. 14; August 2010
- Behörde für Soziales, „Fachanweisung 01/2008 zur Durchführung des Tierschutz-  
Familie, Gesundheit rechts“  
und Verbraucher- Website:  
schutz (BSG) <http://www.hamburg.de/contentblob/85674/data/tierschutzrecht.pdf> [aufgerufen am 20.04.2011]  
Stand: Jan. 2008  
Vom Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz; Hamburg
- Bender, A. M. „Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Datenbanken für  
Tierversuche zur Koordination der wissenschaftlichen For-  
schung mit Tieren und zur Information der Genehmigungsbe-  
hörden sowie der Tierversuche durchführenden Institute“  
Journal-Nr.: 1515  
1. Auflage; Eigendruck der Freien Universität Berlin; Berlin;  
1990
- Bergmann, J. / „Handlexikon der Europäischen Union“  
Mickel, W. W. 3. Auflage; Omnia Verlag; Stuttgart; 2005

- Bolliger, G. „Europäisches Tierschutzrecht: Tierschutzbestimmungen der Europäischen Union und des Europarats (mit einer ergänzenden Darstellung der Schweizer Rechtslage)“  
1. Auflage; Schulthess Juristische Medien AG; Zürich; 2000
- Borchardt, K.-D. „Das ABC des Rechts der Europäischen Union“  
1. Auflage; Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union; Luxemburg; 2010
- Braun, S. „Tierschutz in der Verfassung – und was nun? Die Bedeutung des neuen Art. 20a GG“  
In DÖV; Heft 12; S. 488-493; Juni 2003
- Bundestierärztekammer e.V. „Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (2008/0211)“  
Website:  
[http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=rl\\_versuchstiere.pdf&themen\\_id=4882](http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=rl_versuchstiere.pdf&themen_id=4882) [aufgerufen am 26.03.2011]  
Stand: 14.01.2008
- Caspar, J. „Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft – Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage“  
Forum Umweltrecht; Schriftenreihe der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Hamburg Band 31  
1. Auflage; Nomos Verlagsgesellschaft; Hamburg; 1999
- Casper, J. / Geissen, M. „Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20 a GG“  
In NVwZ; 2002; S. 913-916
- Casper, J. / Schröter, M. „Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG“  
1. Auflage; Kölln Druck+Verlag; Bonn; 2003

- Cirsovius, T. „Der lange Weg von der qualifizierten Plausibilitätskontrolle zur materiellen Prüfung tierexperimenteller Forschungsvorhaben“  
In NuR; S. 543-549; 2009
- Cirsovius, T. „Die Verwendung von Tieren zu Lehrzwecken - historische, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung“  
Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Band 2  
1. Auflage; Nomos Verlagsgesellschaft; Wiesbaden; 2001
- Deutsche Bibelgesellschaft „Deuteronomium des 5. Mose, Kapitel 5, Vers 14“  
Website: <http://www.die-bibel.de/online-bibeln/gute-nachricht-bibel/lesen-im-bibeltext/quelle/bibel/bibelstelle/5.mose%2031/cache/ebf6606c5747c59d08f01a7cf6e50f65/> [aufgerufen am 02.03.2011]  
Stand: 2010  
Bibelportal der dt. Bibelgesellschaft; Stuttgart
- Deutscher Bundestag „Weg der Gesetzgebung“  
Website:  
<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung/weg.html> [aufgerufen am 20.04.2011]  
Stand: 2010
- Deutscher Tierschutzbund e.V. „Tierschutz: Anspruch und Wirklichkeit“  
1. Auflage; 2009
- Deutscher Tierschutzbund e.V. „Synopse: Deutsches Tierschutzgesetz und Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“  
Erstellt im August 2010, letzte Änderung am 27.10.2010; nicht veröffentlicht

- Deutsches Krebsfor- „Begriffserklärung zur translationalen Krebsforschung“  
schungszentrum - Website:  
Krebsinformations- <http://www.krebsinformationsdienst.de/Aktuelles/2009/news22.php> [aufgerufen am 24.03.2011]  
dienst Stand: 07.04.2011
- Dolzer, R. / Kahl, W. / „Bonner Kommentar zum Grundgesetz“  
Waldhoff, C. / Graß- Loseblattsammlung;  
hof, K. (Hrsg.) Zu Art. 20a: 116. Aktualisierung; Stand: April 2005;  
Kloepfer, M. / Fehling, Zu Art. 5 Abs. 3: 110. Aktualisierung; Stand: März 2004;  
M. (Bearb.) 150. Aktualisierung; C. F. Müller; Heidelberg; 2011
- Epping, H. (Hrsg.) „Beck Online-Kommentar zum GG“  
Huster, R. (Bearb.) Edition 9; Stand: 15.01.2011
- Gerold, H. „Tierschutz“  
1. Auflage; Athenäum Verlag; Frankfurt/Main; 1972
- Glock, J. „Das deutsche Tierschutzrecht und das Staatsziel „Tierschutz“  
im Lichte des Völkerrechts und des Europarechts“  
Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht Band 6  
1. Auflage; Nomos Verlagsgesellschaft, Stuttgart; 2004
- Grabitz, E. / Hilf, M. / „Das Recht der Europäischen Union“  
Nettesheim, M. 42. Ergänzungslieferung; Verlag C.H. Beck; München; 2010  
(Hrsg.)  
Hölscheidt, S.  
(Bearb.)
- Häusler-Naumburger, „Zur Stellungnahme der Presse, Wissenschaft und Tierschutz-  
U. verbände zum Tierschutzgesetz 1986“  
1. Auflage; Eigendruck der Justus-Liebig Universität Gießen;  
Gießen; 1988

- Hermann, C. / Ohler, C. / Streinz, R. „Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU“  
3. Auflage; Verlag C. H. Beck; München; 2010
- Hirt, A. / Maisack, C. / Moritz, J. (Hrsg.) „Tierschutzgesetz Kommentar“  
2. Auflage; Verlag Franz Vahlen; München / Bad Säckingen; 2007
- Hofmann, H. / Hopfau, A. (Hrsg.) „GG Kommentar zum Grundgesetz“  
12. Auflage; Carl Heymanns Verlag; Druck Waldbüttelbrunn; 2011  
Schmidt-Bleibtreu, B. / Klein, F. (Begr.)  
Kannengießler, C. / Sannwald, R. (Bearb.)
- Hohensee, C. „Aktuelle Umfrage zum Tierversuch an deutschen Universitäten“  
In Tierrechte 4.10; Nr. 54; S. 14; November 2010 (a)
- Hohensee, C. „Tierversuchsstatisik 2009 – Noch immer beständig: Der Anstieg der Tierversuche“  
In Tierrechte 4.10; Nr. 54; S. 19; November 2010 (b)
- Hölscheidt, S. / Meyer, J. „Die Europäische Verfassung des Europäischen Konvents“  
In EuZW; S. 613-621; 2003
- Jarass, H. D. / Pieth, B. (Hrsg.) „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar“  
Jarass, H. D. (Bearb.) 11. Auflage; Verlag C. H. Beck; München; 2011
- Jendrusch, K. / Niehaus, M. „Ausgewählte Rechtsprobleme der Angelfischerei“  
In NuR; S. 740-747; 2007
- Jendrusch, K. / Niehaus, M. „Verstoß gegen § 17 TierSchG durch Lebendhaltung von Köderfischen?“  
In NuR; S. 325-327; 2008



- Kemper, R. „Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz“  
In NuR; S. 790-796; 2007
- Kloepfer, M. „Verfassungsrecht Band I – Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht“  
1. Auflage; Verlag C. H. Beck; München; 2011
- Kluge, H.-G. (Hrsg.) „Tierschutzgesetz Kommentar“  
von Loeper, E. /  
Goetschel, A. F.  
(Bearb.)  
1. Auflage; W. Kohlhammer Verlag; Stuttgart; 2002
- Kment, M. „Das Eigenverwaltungsrecht der Europäischen Union“  
In JuS; S. 211-215; 2011
- Landestierärztekammer Hessen „Ergebnisse der Delegiertenversammlung“  
In DTBl. Nr. 6; S. 676; 2001
- Ledermann, C. „Der EU-Tierschutz-Aktionsplan (2011-2015)“  
In Tierrechte 1.11; Nr. 55; S. 7; Februar 2011
- Leonadarakis, K. „Tierversuche – Kollisionen mit dem Tierschutz: Das verwaltungsrechtliche Gestattungsverfahren für Tierversuche“  
1. Auflage; Cuvillier Verlag; Göttingen, 2001

- Leopoldina / acatech / BBAW „Stellungnahme zur Novellierung der Tierschutzrichtlinie 86/609/EEC“  
 Website:  
[http://www.leopoldina.org/fileadmin/user\\_upload/leopoldina\\_downloads/Tierschutz\\_02\\_2009.pdf](http://www.leopoldina.org/fileadmin/user_upload/leopoldina_downloads/Tierschutz_02_2009.pdf) [aufgerufen am 20.03.2011]  
 Stand: 2009  
 Vertreten durch die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften; acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften; Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (für die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften)
- Lorz, A. (Begr.)  
 Metzger, E. (Bearb.) „Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG; Kommentar“  
 6. Auflage; C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung; München; 2008
- Maisack, C. „Rechtspolitische Konsequenzen aus dem Legehennenurteil des BVerfG“  
 In ZRP; S. 198-203; 2001
- Maisack, C. „Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht“  
 Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Band 5  
 1. Auflage; Nomos; Hamburg; 2007
- Maunz, T. / Düring, G. (Begr.)  
 Herzog, R. / Scholz, R. / Herdegen, M. / Klein, H. H. (Hrsg.)  
 Scholz, R. (Bearb.) „Grundgesetz Kommentar“  
 Band III Art. 16-22  
 Loseblattsammlung; Lfg. 40; Stand: Juni 2002; Verlag C. H. Beck; München

- MDR „Tierversuche: Pro & Contra“  
Website: <http://www.mdr.de/lexi-tv/tierwelt/6715942.html> [aufgerufen am 19.04.2011]  
Stand: 22.09.2009
- Menschen für Tierrechte e.V. „Einige Ergebnisse zur EU-Bürgerumfrage zur Revision der RL 86/609/EWG (Tierversuche)“  
Website: <http://www.tierrechte.de/v200060008000x1005.html> [aufgerufen am 19.04.2011]  
Stand: 2011
- Menschen für Tierrechte e.V. „Zitate zum Tierschutz“  
Website: [http://www.tierrechte-bw.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=160&Itemid=116](http://www.tierrechte-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=160&Itemid=116) [aufgerufen am 19.04.2011]  
Stand: 2008
- Obergfell, E. I. „Ethischer Tierschutz mit Verfassungsrang – Zur Ergänzung des Art. 20a GG um „drei magische Worte“ “  
In NJW; Heft 32; S. 2296-2298; 2002
- Ratsch, H. „Arbeitsgruppe: Versuchstiere“  
In „Belastung von Tieren – Was ist ethisch vertretbar?“  
Tierschutztagung vom 5. bis 7. März 2010  
Tagungsleitung: Kathinka Kaden  
1. Auflage; Bad Boll Skripte 2/2010; Bad Boll; 2010
- Rau, I. „Praktische Probleme der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten“  
In NuR; S. 532-536; 2009
- Sachs, M. (Hrsg.) „Grundgesetz Kommentar“  
Bethge, H. /  
Murswick, D. (Bearb.)  
5. Auflage; Verlag C. H. Beck; 2009; München

- Sambras, H. H. /  
Steiger, A. (Hrsg.)  
Sambras, H. H.  
(Bearb.)
- „Das Buch vom Tierschutz“  
1. Auflage; Ferdinand Enke Verlag; München / Jena / Bern;  
1997
- SATIS
- „Aktuelles“  
Website: <http://www.satis-tierrechte.de/category/aktuelles/>  
[aufgerufen am 20.04.2011]  
Stand: 13.04.2011 (a)  
Projekt SATIS im Bundesverband Menschen für Tierrechte
- SATIS
- „Ethik-Ranking der bundesdeutschen Hochschulen - Übersicht zur Situation des Tierschutzes in den naturwissenschaftlichen und tier-/ medizinischen Studiengängen“  
Website: <http://www.satis-tierrechte.de/wp-content/uploads/2011/04/Satis-Uni-%C3%9Cbersicht-und-Ethik-Ranking.pdf> [aufgerufen am 20.04.2011]  
Stand: 02.2011 (b)  
Projekt SATIS im Bundesverband Menschen für Tierrechte
- SATIS
- „Ethik-Hochschulranking“  
Website: <http://www.satis-tierrechte.de/> [aufgerufen am 20.04.2011]  
Stand: 18.01.2011 (c)  
Projekt SATIS im Bundesverband Menschen für Tierrechte
- Schiwy, P.
- „Deutsche Tierschutzgesetz – Kommentar zu Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen“  
Loseblattsammlung  
167. Ergänzungslieferung; Verlag R. S. Schulz; Köln;  
01.12.2010
- Schmidt, A.
- „Innovatives Ersatzverfahren – von der Bundesregierung gefördert“  
In Tierrechte 1.11; Nr. 55; S. 15; Februar 2011 (b)

- Schmidt, A. „Neue Impulse für eine humane Ausbildung – Kooperation mit InterNICHE“  
In Tierrechte 1.11.; Nr. 55; S. 17; Februar 2011 (a)
- Schmidt, R. „Staatsorganisationsrecht sowie Grundzüge des Verfassungsprozessrechts und des Rechts der Europäischen Union“  
11. Auflage; Verlag Dr. Rolf Schmidt GmbH; Grasberg bei Bremen; 2011
- Schröter, M. W. „Tierschutz in der Diskussion“  
In NuR; S. 439-502; 2007
- Statistisches Bundesamt „Strafverfolgung 2009“  
Fachserie 10 Reihe 3; Wiesbaden;  
Website:  
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300097004,property=file.pdf> [abgerufen 08.04.2011]  
Stand: 15.11.2010
- Stelkens, U. „Erweitert das neue Staatsziel „Tierschutz“ die behördliche Prüfdichte bei der Genehmigung von Tierversuchen?“  
In NuR; S. 401-407; 2003
- v. Mangoldt, H. / Klein, F. (Begr.) Strack, C. (Hrsg.) „Kommentar zum Grundgesetz“  
Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19  
6. Auflage; Verlag Franz Vahlen; München; 2010
- VFA (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.) „Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“  
Stand: 03.09.2009  
Von einem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, scheinbar nicht veröffentlicht

ZEBET

„20 Jahre ZEBET“

Website: [http://www.bfr.bund.de/cm/350/20\\_jahre\\_zebet.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/350/20_jahre_zebet.pdf)  
[aufgerufen am 01.04.2011]

Stand: 2009

Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch am Bundesinstitut für Risikobewertung

ZEBET

„Mission von ZEBET“

Website: <http://www.bfr.bund.de/de/mission-61212.html> [aufgerufen 01.04.2011]

Stand: 2011

Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch am Bundesinstitut für Risikobewertung

### **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Ausarbeitung selbstständig und ausschließlich unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Weiterhin erkläre ich hiermit, dass in Fällen berechtigten Interesses, insbesondere zur Fortführung der Arbeit durch andere Studierende, Einsichtnahme in meine korrigierte Ausarbeitung genommen werden kann.

Hamburg, den 20. April 2011

---

Ulrike Duckert